

## LEITFADEN

### **Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette**

Hilfestellungen beim Aufbau  
eines nachhaltigen Lieferanten-  
managements



**PERSPEKTIVEN  
DER IMMOBILIENWIRTSCHAFT ■**

Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

## Vorwort

Der ZIA Zentraler Immobilienausschuss e.V. ist sich der gesellschaftlichen Verantwortung der Immobilienbranche bewusst und arbeitet seit Jahren in Kooperation mit dem ICG Institut für Corporate Governance e.V. zusammen, um das Themenspektrum gesellschaftlicher Verantwortung innerhalb der Immobilienbranche darzustellen, zu informieren und praktische Handlungsempfehlungen für die Implementierung und Umsetzung in den Unternehmen zu geben.

Gesellschaftliche Verantwortung wird in internationalen Normen und Zielen internationaler Organisationen wie z. B. der DIN ISO 26000, UN Global Compact und DNK Deutscher Nachhaltigkeitskodex beschrieben. Dieser Leitfaden beschäftigt sich mit einem wichtigen Teilaspekt gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen, nämlich mit der Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferkette. Dies ist ein komplexes Themenfeld und erfordert das aktive

Management der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des unternehmerischen Handelns sowie die Förderung guter Unternehmensführung über den gesamten Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen. Das Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfungs- bzw. Lieferkette ist es, für alle an der Herstellung und Vermarktung beteiligten Akteure langfristig einen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nutzen zu schaffen.

Der ZIA Zentraler Immobilienausschuss e.V. und das ICG Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft e.V. haben das Thema bereits 2015 als wichtigen Teil der ganzheitlichen, unternehmerischen Verantwortung in einer Übersicht dargestellt (siehe Abbildung 1). Wertschöpfungsketten- bzw. Lieferkettenmanagement ist der Übersichtlichkeit halber dort der ökonomischen Säule der Nachhaltigkeit zugeordnet, wenngleich es als Querschnittsthema sowohl ökonomische als auch ökologische und soziale Aspekte berührt.

Dieser Leitfaden soll alle Unternehmen der Immobilienwirtschaft unabhängig von ihrer Größe ermutigen, sich mit dem Thema Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette auseinanderzusetzen. Bei der Zusammenstellung der Inhalte wurde ein großes Augenmerk auf Vollständigkeit, Praxisrelevanz und eine verständliche Darstellung gelegt. Der Leitfaden soll insofern eine Hilfestellung bieten, um ein individuelles Lieferantenmanagement zu entwickeln, zu implementieren oder zu erweitern, welches auf die eigenen Nachhaltigkeitsziele zugeschnitten ist. In der Regel werden die jeweiligen Einkaufsabteilungen der Unternehmen diesen Prozess federführend betreuen (siehe Abbildung 2).

Im Kapitel 1 werden zunächst wichtige Grundlagen zum Thema erläutert. Hierzu gehört die Einordnung des Lieferketten-Managements in den Kontext der gesellschaftlichen Verantwortung sowie die Darstellung der wesentlichen Wertschöpfungsketten innerhalb der Immobilienwirtschaft. Zudem wird ein Überblick über bestehende Regelwerke und Berichtsstandards gegeben. Hinweise zu öffentlich zugänglichen Leitfäden, Brancheninitiativen sowie externer Präqualifikationsplattformen bilden eine gute Startbasis für den Leser, um in das komplexe Thema einzusteigen.

Im Kapitel 2 werden verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte dargestellt, die in der Immobilienbranche im üblichen Geschäftsbetrieb relevant sind. Hierbei wurden zahlreiche Präqualifikationsunterlagen, Verhaltenskodizes für Lieferanten sowie Vertragstexte von Auftraggebern aus verschiedenen Branchen ausgewertet. Die identifizierten Nachhaltigkeitsaspekte wurden zur besseren Orientierung für den Leser dieses Leitfadens nach den sieben Kriterien der DIN 26000

Gesellschaftliche Verantwortung (Corporate Social Responsibility [CSR])				
Nachhaltige und wertorientierte Unternehmensführung (Corporate Sustainability Leadership)				
Ökonomische Nachhaltigkeit		Ökologische Nachhaltigkeit	Soziale Nachhaltigkeit	
Corporate Governance	Ökonomie	Ökologie	Sozio-kulturell	Corporate Citizenship
Compliance / Korruptionsbekämpfung	Marktchancen (auch durch Nachhaltigkeit)	Ressourcen- / Materialeffizienz	Diversität / Vielfaltmanagement	Unternehmensspenden
Führungskultur / Unternehmensethik	Ertragsoptimierung / Kosteneffizienz	Klimaschutz (Energie-Management ISO 50001, CO <sub>2</sub> -Reduktion)	Gesundheit & Sicherheit am Arbeitsplatz	Unternehmenssponsoring
Transparenz / Reporting	Risikomanagement	Kreislaufwirtschaft (Verwertung, Beseitigung)	Mitarbeiterorientierung / Weiterbildung	Unternehmensstiftungen
Managementsysteme (ISO 9001)	Wertschöpfungs- / Lieferkettenmanagement	Freiwillige Zertifizierungen (DGNB, BREEAM, GEFMA 160, ISO 14001)	Arbeitsplatzsicherheit / Work-Life-Balance	Gemeinnütziges Engagement
DIN ISO 26000: 1. Organisation, 5. Faire Betriebs- und Geschäftspraktiken (Compliance), 6. Konsumentenangelegenheiten		4. Umwelt	2. Menschenrechte, 3. Arbeitspraktiken, 7. Einbindung und Entwicklung der Gemeinschaft	
UN Global Compact: 10. Korruptionsprävention		7.-9. Umwelt und Klima	1.-2. Menschenrechte, 3.-6. Arbeitsnormen	
DNK Deutscher Nachhaltigkeitskodex: Strategie, Prozessmanagement, Compliance		Umweltbelange	Arbeitnehmerbelange	Menschenrechte, Gesellschaft

Graphik in Anlehnung an: 1. ZIA (Hrsg.) / ICG: Nachhaltige Unternehmensführung in der Immobilienwirtschaft, 2015, S. 62; 2. DIN ISO 26000: Kapitel, 6.1, Bild 3; 3. Zehn Prinzipien einer verantwortungsvollen Unternehmensführung; 4. Deutscher Nachhaltigkeitskodex

Abb. 1: Dimensionen der gesellschaftlichen Verantwortung, eigene Darstellung

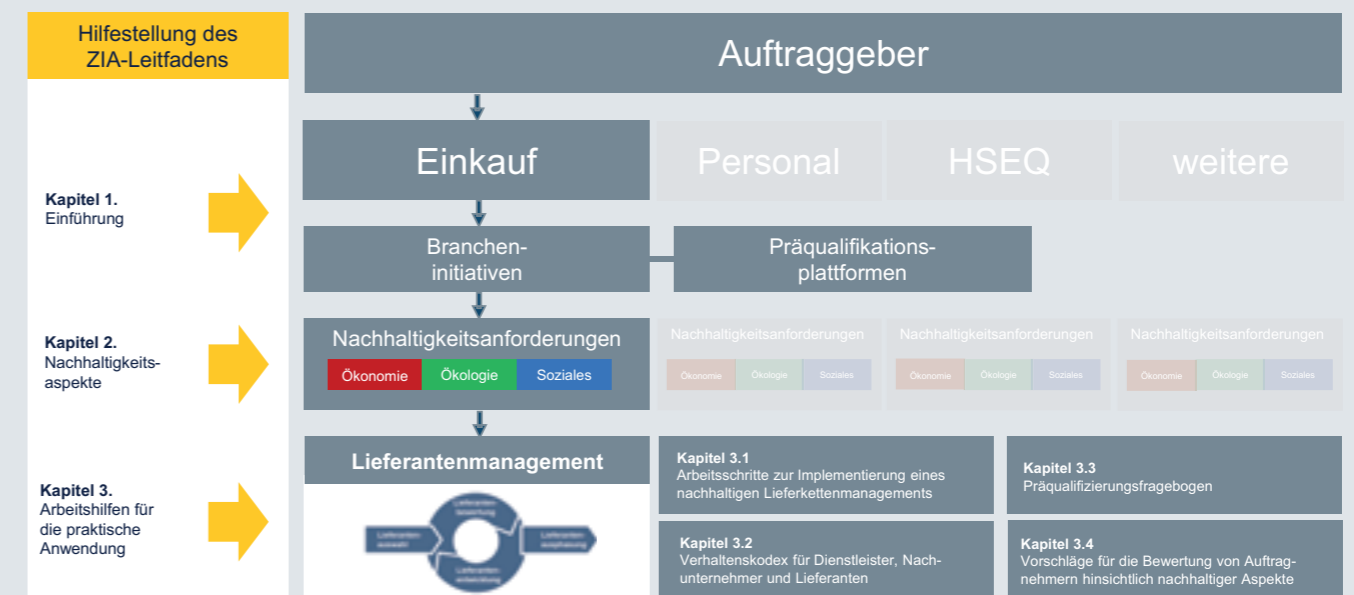


Abb. 2: Hilfestellung des ZIA-Leitfadens beim Aufbau eines nachhaltigen Lieferantenmanagements, eigene Darstellung

gruppiert. Bei der Zusammenstellung der Einzelaspekte wurde Wert auf eine möglichst vollständige Auflistung der in der Praxis vorkommenden Themen gelegt.

Im Kapitel 3 werden Arbeitshilfen für die praktische Anwendung zur Verfügung gestellt, die Unternehmen der Immobilienwirtschaft in die Lage versetzen sollen, ihr individuelles nachhaltiges Lieferkettenmanagement aufzubauen bzw. zu implementieren. Hierzu wurden inhaltliche Themen- und Verfahrensvorschläge zur individuellen Verwendung und eigenen Anpassung erarbeitet:

- Arbeitsschritte zur Implementierung eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements
- Verhaltenskodex für Dienstleister, Nachunternehmer und Lieferanten
- Präqualifizierungsfragebogen für die vorgenannten Gruppen
- Vorschläge für die Bewertung von Auftragnehmern hinsichtlich nachhaltiger Aspekte

Nicht alle Nachhaltigkeitsaspekte sind für alle Unternehmen der Immobilienwirtschaft gleichermaßen relevant (z. B. abhängig von den eigenen Nachhaltigkeitszielen, der Unternehmensgröße, nationaler oder internationaler Lieferbeziehungen, etc.). Gleichwohl wurden in diesem Leitfaden viele Aspekte zusammengetragen, die in der Praxis bereits Anwendung finden, jedoch für das einzelne Unternehmen ggf. nicht relevant sind. Trotzdem werden diese hier beispielhaft aufgeführt, um die große Bandbreite nachhaltiger Themen sichtbar zu machen.

Das Kapitel 4 schließt mit einem Fazit und Ausblick über die weitere Entwicklung.

Im Angesicht der Covid-19-Pandemie und den hieraus resultierenden weltweiten Maßnahmenpaketen von Regierungen hinsichtlich Grenzschließungen und Hygienemaßnahmen wurden Unterbrechungen in den internationalen Lieferketten für viele Unternehmen zu einem großen Problem.

Es erscheint wichtig, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass jedes Unternehmen seine eigenen Risiken in Bezug auf Lieferketten und Gesundheitsschutz im Angesicht einer internationalen Pandemie und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen individuell analysiert und mögliche Krisenprozesse in individuellen Krisenhandbüchern niederschreibt.

An diesem Leitfaden haben verschiedene Akteure der Immobilienwirtschaft aus den verschiedenen Lebenszyklusphasen mitgewirkt, denen unser besonderer Dank gilt:

- Apleona GmbH (Jörg Niescher)
- Becker & Kries Holding GmbH & Co. KG (Stefanie Frensch)
- Berlin Hyp AG (Oliver Mehrholz, Marion Voigt, Michelle Fischer)
- BNP Paribas Real Estate Holding GmbH (Hermann Horster)
- denkstatt GmbH (Amira Zauchner)
- GGBA German Green Building Association e.V. (Dr. Birgit Memminger-Rieve)
- HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH (Sven Kiss, Marie-Luise Schneider)
- ista International GmbH (Dr. Simon Weihofen)
- Noventic GmbH (Thies Grothe)
- Union Investment Real Estate GmbH (Jan von Mallinckrodt)

**Gero Gosslar**

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.  
Geschäftsführer

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Dimensionen der gesellschaftlichen Verantwortung, eigene Darstellung	2
Abb. 2: Hilfestellung des ZIA-Leitfadens beim Aufbau eines nachhaltigen Lieferantenmanagements, eigene Darstellung	3
Abb. 3: Nachhaltiges Lieferkettenmanagement, eigene Darstellung	9
Abb. 4: Wertschöpfungsketten in der Immobilienwirtschaft, eigene Darstellung	10
Abb. 5: Gesellschaftliche Verantwortung gemäß DIN ISO 26000, eigene Darstellung bzw. Ergänzungen	13
Abb. 6: Überblick über die GRI-Standards und ihren Bezug zur Lieferkette, eigene Darstellung	14
Abb. 7: Überblick über die DNK-Kriterien und ihren Bezug zur Lieferkette, eigene Darstellung	15
Abb. 8: Überblick über die ESG-Kriterien und ihren Bezug zur Lieferkette, eigene Darstellung	16
Abb. 9: Mögliche Inhalte in einem Verhaltenskodex für Lieferanten, eigene Darstellung	17
Abb. 10: Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht gemäß NAP, eigene Darstellung	30
Abb. 11: Handlungsfelder zur Verbesserung der Umweltleistung gem. DIN ISO 26000, eigene Darstellung	39
Abb. 12: Ansätze und Strategien zur Verbesserung der Umweltleistung gem. DIN ISO 26000, eigene Darstellung	40
Abb. 13: Handlungsfelder zur Umsetzung fairer Betriebs- und Geschäftspraktiken gem. DIN ISO 26000, eigene Darstellung	42
Abb. 14: Handlungsfelder zur Berücksichtigung von Konsumentenangelegenheiten gem. DIN ISO 26000, eigene Darstellung	45
Abb. 15: Gütezeichen für Produktgruppen und Gebäudesiegel (Auswahl), eigene Darstellung	46
Abb. 16: Handlungsfelder zur Entwicklung der Gemeinschaft gem. DIN ISO 26000, eigene Darstellung	48
Abb. 17: Verpflichtungserklärungen und Nachweise im Rahmen der Lieferantenentwicklung, eigene Darstellung	53
Abb. 18: Nachweisführung nach Risikoklassen, eigene Darstellung	54
Abb. 19: Konzeptionierung eines individuellen Präqualifizierungsfragebogens, eigene Darstellung	70
Abb. 20: Schema zur Bewertung von Lieferanten durch ein gewichtetes Punktesystem, eigene Darstellung	74
Abb. 21: Vorschläge für die Gewichtung und Punktevergabe bei der Lieferantenbewertung, eigene Darstellung	79
Abb. 22: Vorschläge für eine Lieferantenklassifizierung, eigene Darstellung	80

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	2
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	5
<b>1. Einführung</b> .....	8
1.1 Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette.....	8
1.2 Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette im Immobilienlebenszyklus.....	9
1.3 Gesetzliche Grundlagen, Normen und Rahmenwerke.....	11
1.3.1 Gesetzliche Grundlagen.....	11
1.3.2 Normen.....	12
1.3.3 Rahmenwerke.....	14
1.4 Informationsportale, Brancheninitiativen und Präqualifikationsplattformen.....	18
1.4.1 Informationsportale.....	18
1.4.2 Brancheninitiativen.....	18
1.4.3 Präqualifikationsplattformen.....	23
<b>2. Nachhaltigkeitsaspekte</b> .....	27
2.1 Organisationsführung / Governance.....	28
2.1.1 Beschreibung.....	28
2.1.2 Weitergehende Informationsmaterialien.....	29
2.2 Menschenrechte.....	29
2.2.1 Menschenrechte allgemein.....	29
2.2.2 Abschaffung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit.....	32
2.2.3 Abschaffung von Kinderarbeit.....	33
2.2.4 Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.....	34
2.2.5 Vereinigungsfreiheit und tatsächliche Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen.....	35
2.3 Arbeitspraktiken.....	36
2.3.1 Beschreibung.....	36
2.3.2 Weitergehende Informationsmaterialien.....	37
2.4 Umwelt.....	39
2.4.1 Beschreibung.....	39
2.4.2 Weitergehende Informationsmaterialien.....	41
2.5 Faire Betriebs- und Geschäftspraktiken.....	42
2.5.1 Beschreibung.....	42
2.5.2 Weitergehende Informationsmaterialien.....	43
2.6 Konsumenten Anliegen.....	44
2.6.1 Beschreibung.....	44
2.6.2 Weitergehende Informationsmaterialien.....	47
2.7 Entwicklung der Gemeinschaft.....	47

2.7.1 Beschreibung.....	47
2.7.2 Weitergehende Informationsmaterialien.....	49
<b>3. Arbeitshilfen für die praktische Anwendung</b> .....	50
3.1 Arbeitsschritte zur Implementierung eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements.....	50
3.1.1 Klares Bekenntnis der Unternehmensführung.....	50
3.1.2 Einrichtung einer interdisziplinären CSR-Arbeitsgruppe.....	50
3.1.3 Definition wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte und unternehmensinterner Zuständigkeiten.....	51
3.1.4 Definition konkreter Maßnahmen und Kontrollmechanismen.....	52
3.1.5 Kooperation mit Lieferanten.....	55
3.1.6 Strategische Einbindung und Schulung der Einkaufsabteilungen.....	56
3.1.7 Weitergehende Informationsmaterialien.....	57
3.2 Verhaltenskodex für Dienstleister, Nachunternehmer und Lieferanten.....	58
3.2.1 Organisation.....	60
3.2.2 Menschenrechte.....	60
3.2.3 Arbeitspraktiken.....	62
3.2.4 Umwelt.....	63
3.2.5 Faire Geschäftspraktiken.....	66
3.2.6 Konsumenten Anliegen.....	68
3.2.7 Entwicklung der Gemeinschaft.....	68
3.3 Präqualifizierungsfragebogen der Immobilienbranche.....	69
3.3.1 Struktur.....	69
3.3.2 Themenschwerpunkte.....	71
3.3.3 Systematik der Fragen und Antworten.....	72
3.4 Vorschläge für die Bewertung von Auftragnehmern hinsichtlich nachhaltiger Aspekte.....	73
3.4.1 Grundstruktur eines Bewertungssystems.....	73
3.4.2 Definition von Kategorien, Oberthemen und Einzelthemen.....	75
3.4.3 Festlegung der Punktevergabe und Gewichtung der Einzelthemen.....	77
3.4.4 Festlegung von Lieferantenklassen.....	80
3.4.5 Weitergehende Informationsmaterialien.....	81
<b>4. Fazit und Ausblick</b> .....	82
<b>Anlagen</b> .....	85
Anlage 1: GRI-Standards mit Bezug zur Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette.....	86
Anlage 2: DNK-Standards mit Bezug zur Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette.....	91
Anlage 3: ESG-Kriterien mit Bezug zur Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette.....	92
Anlage 4: Präqualifizierungsfragebogen der Immobilienbranche (Muster).....	93
Anlage 5: Verhaltenskodizes für Lieferanten verschiedener Industriebranchen.....	98
Anlage 6: Glossar.....	99
Anlage 7: Literaturverzeichnis.....	101

# 1. Einführung

## 1.1 Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette

Das Thema Nachhaltigkeit gewinnt zunehmend an Bedeutung. Interne und externe Stakeholder (Beschäftigte, Kunden, Lieferanten, Aktionäre, Investoren, Gewerkschaften, Medien, staatliche oder zivilgesellschaftliche Akteure) verlangen zunehmend Transparenz nicht nur im Hinblick auf finanzielle Kennzahlen, sondern auch auf die Offenlegung nicht-finanzieller Angaben zum eigenen Geschäftsbetrieb sowie auch zur gesamten Wertschöpfungs- bzw. Lieferkette – von der Rohstoffgewinnung bis zum Vertrieb.

Die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung erfordert von einem Unternehmen gebührende Sorgfalt, um tatsächliche oder mögliche negative soziale, umweltbezogene und wirtschaftliche Auswirkungen der Entscheidungen und Aktivitäten im Rahmen der Geschäftstätigkeit identifizieren zu können. Ziel ist stets, negative Auswirkungen zu vermeiden oder zu verringern. Das Vorgehen eines Unternehmens mit gebührender Sorgfalt kann auch zur Folge haben, dass auf das Verhalten Dritter Einfluss genommen wird, wenn z. B. festgestellt wird, dass Lieferanten, Subunternehmer oder Dienstleister Menschenrechts- und andere Verletzungen verursachen und das Unternehmen als Auftraggeber selbst darin verwickelt sein könnte (siehe Fußnote<sup>1</sup>).

Der gesetzliche Rahmen zum Thema Nachhaltigkeit bildet innerhalb der Europäischen Union die EU-Richtlinie 2014/95/EU zur Angabe nicht-finanzieller Informationen und Diversität, in der eine Berichtspflicht für bestimmte große, am Kapitalmarkt tätige Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten zu nachhaltigen Aspekten unternehme-

rischen Handelns von Unternehmen festgelegt ist. Von der sogenannten CSR-Berichtspflicht (CSR: Corporate Social Responsibility – Gesellschaftliche Verantwortung) sind jedoch nicht nur die definierten großen, sondern indirekt auch kleine und mittlere Unternehmen betroffen, da große Auftraggeber mit CSR-Berichtspflicht auch von ihren Auftragnehmern wie z. B. Lieferanten, Nachunternehmern und Dienstleistern zunehmend fundierte Informationen zu nachhaltigen Aspekten unternehmerischer Tätigkeit verlangen. Auch vor dem Hintergrund der Globalisierung rücken für eine wachsende Zahl an Unternehmen zunehmend Anforderungen in den Blick, die über das eigene Unternehmen hinausgehen.

Unabhängig von der vorgenannten EU-Berichtspflicht werden zunehmend kleine, mittlere und große Unternehmen durch ihre Auftraggeber aufgefordert, ihr Lieferkettenmanagement sozial und ökologisch verantwortungsvoll zu gestalten und über ihr Nachhaltigkeitsmanagement zu berichten. Einkäufer des Auftraggebers geben Anforderungen an ihre Lieferanten weiter und fordern Nachweise, dass soziale und ökologische Standards erfüllt werden. Auftragnehmer wiederum stellen durch die Formulierung von Anforderungen bei ihren Produzenten oder Zulieferern nachhaltige Kriterien sicher.

Im Ergebnis wird die Transparenz über Aktivitäten gesellschaftlicher Verantwortung nicht nur im eigenen Unternehmen, sondern auch in der gesamten Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette erhöht. Dieser durchgängige Prozess wird im Folgenden kurz als nachhaltiges Lieferkettenmanagement bezeichnet (siehe Abbildung 3).

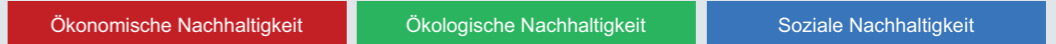
<sup>1</sup>„Sie [Die Organisation] sollte die möglichen und tatsächlichen Auswirkungen ihrer eigenen Entscheidungen und Aktivitäten berücksichtigen, aber auch die möglichen negativen Folgen der Handlungen anderer Gruppen oder Personen, deren Aktivitäten maßgeblich mit denen der eigenen Organisation verbunden sind.“ (Quelle: DIN 26000, Seite 100)

### Stakeholder

Beschäftigte, Kunden, Lieferanten, Aktionäre, Investoren, Gewerkschaften, Medien, staatliche oder zivilgesellschaftliche Akteure, etc.

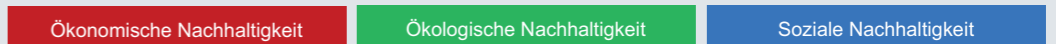


### Auftraggeber

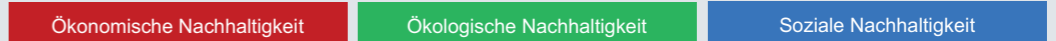


### Auftragnehmer

- Dienstleister
- Lieferanten
- Nachunternehmer



### Produzenten



### Rohstoff-lieferanten

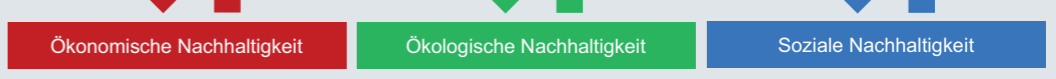


Abb. 3: Nachhaltiges Lieferkettenmanagement, eigene Darstellung

Unternehmen sind in der Wertschöpfungskette fast immer zugleich sowohl Auftraggeber, die Nachhaltigkeitsaspekte von ihren Lieferanten fordern als auch Auftragnehmer, die Nachhaltigkeitsaspekte gegenüber ihren Auftraggebern nachweisen müssen. Nachhaltiges Lieferkettenmanagement wird also zunehmend zu einem Schlüsselthema für alle großen, mittleren und kleinen Unternehmen, die entweder auf freiwilliger Basis über die eigene gesellschaftliche Verantwortung ihres unternehmerischen Handelns transparent berichten wollen oder die durch konkrete Anforderungen ihres Auftraggebers hierzu verpflichtet werden. Teilweise verlangen Auftraggeber von ihren Auftragnehmern die Durchführung spezieller Audits, die Grundvoraussetzung für eine Angebotsabgabe sind. Industrieunternehmen verschiedener Branchen gehen verstärkt dazu über, ihre potenziellen Auftraggeber über Online-Portale oder durch externe Auditoren vor Ort im Rahmen eines Präqualifikationsverfahrens auditieren zu lassen. Für die einheitliche Berichter-

stattung von Nachhaltigkeitsaspekten aller Akteure der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette existieren verschiedene Rahmenwerke, die im nachfolgenden Kapitel 1.3 näher beschrieben werden.

## 1.2 Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette im Immobilienlebenszyklus

Die Immobilienwirtschaft gehört zu den größten Wirtschaftssektoren in Deutschland. Die Branche vereinigt 25 % aller Unternehmen und 10 % aller Beschäftigten auf sich und erwirtschaftet insgesamt 20 % der deutschen Bruttowertschöpfung (siehe Fußnote<sup>2</sup>). Trotz der Vielzahl der Akteure in den einzelnen Bereichen können die wesentlichen Wertschöpfungsketten in der Immobilienwirtschaft in die folgenden drei Gruppen unterteilt werden, die im Übrigen auch den folgenden drei Immobilien-Lebenszyklusphasen entsprechen:

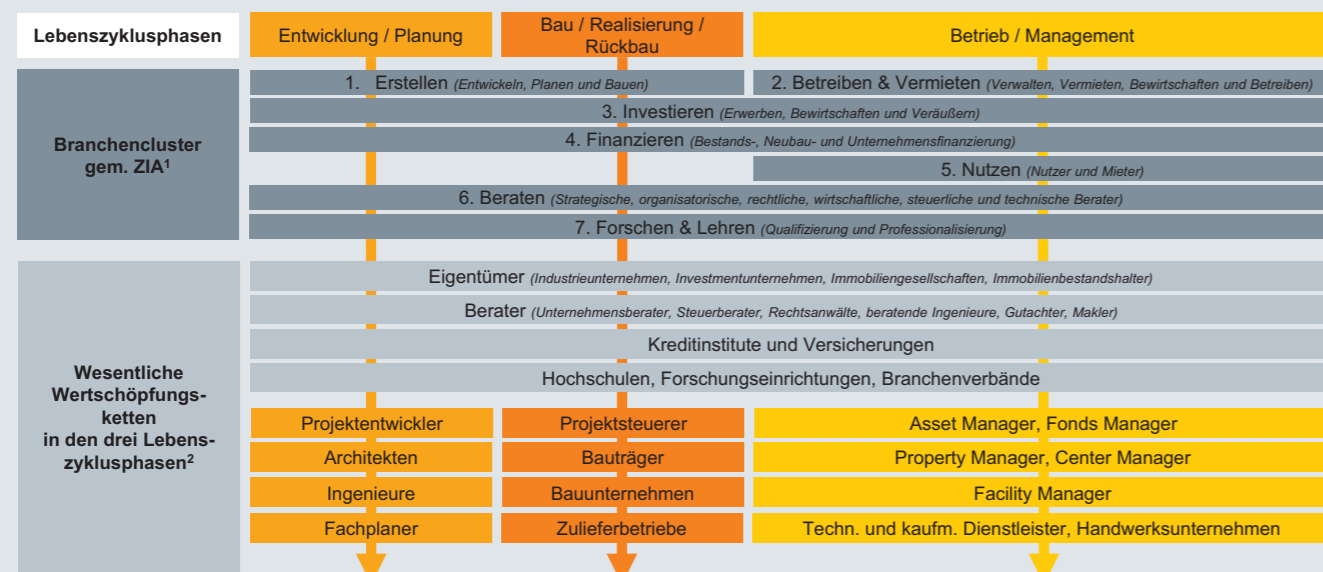
<sup>2</sup>Siehe Website des ZIA: <https://www.zia-deutschland.de/marktdaten/bedeutung-der-immobilienbranche/>



1. Entwicklung / Planung
2. Bau / Revitalisierung / Rückbau
3. Betrieb / Management / Verwertung

Innerhalb dieser drei Wertschöpfungsketten sind zahlreiche Beteiligte aktiv, die entweder nach Tätigkeitsfeldern (sogenannte Branchencluster) oder nach Berufsgruppen (wesentliche Akteure) gruppiert werden können (siehe

Abbildung 4). Anhand dieser Übersicht kann jeder Akteur der Immobilienwirtschaft seinen Platz in den drei hauptsächlichen Wertschöpfungsketten ermitteln. Hierbei gibt es durchaus Marktteilnehmer, die in allen drei Wertschöpfungsketten aktiv sind wie z. B. Immobilieneigentümer, Berater, Kreditinstitute oder integrierte Immobiliendienstleister.



1: ZIA (Hrsg.): Nachhaltigkeit – Kodex, Berichte und Compliance, Juli 2015, Seite 11    2: Wesentliche Akteure gem. ZIA, eigene Ergänzungen und Darstellung

Abb. 4: Wertschöpfungsketten in der Immobilienwirtschaft, eigene Darstellung

### 1.3 Gesetzliche Grundlagen, Normen und Rahmenwerke

#### 1.3.1 Gesetzliche Grundlagen

##### EU-Richtlinie 2014/95/EU zur Angabe nicht-finanzieller Informationen und Diversität

Bestimmte große kapitalmarktorientierte Unternehmen sollen eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen, die mindestens Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthalten soll. Hierzu gehört auch eine Beschreibung der Konzepte, Ergebnisse und Risiken in Bezug auf diese Belange sowie Angaben zu den Prüf- und Überwachungsprozessen (sog. Due-Diligence-Prozessen), die vom Unternehmen auch in Bezug auf seine Lieferkette und die Kette von Unterauftragnehmern angewendet werden, um bestehende und potenzielle negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb zu erkennen, zu verhindern und abzuschwächen. (siehe Fußnote<sup>3</sup>)

Bei der Berichterstattung sollen die Unternehmen angemessene Informationen zu den Belangen bereitstellen, die für das Unternehmen ein wesentliches Risiko darstellen. Hierbei sollen die Risiken nach Priorität (Schwere, Aus-

maß, Intensität) beurteilt werden. Die Risiken sollen sowohl aus eigenen Tätigkeiten des Unternehmens abgeleitet werden als auch die gesamte Wertschöpfungskette (Erzeuger, Dienstleistungen, Lieferkette, Kette von Subunternehmern) berücksichtigen. Dies soll jedoch nicht zu übermäßigem Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen führen (siehe Fußnote<sup>4</sup>).



##### CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Die vorgenannte EU-Richtlinie wurde durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) vom 18.04.2017 in nationales Recht umgesetzt. Ab dem Geschäftsjahr 2017 müssen große kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, deutlich umfangreicher als bisher über nichtfinanzielle Sachverhalte berichten. Unternehmen müssen gem. § 289c Abs. 2 zu-

<sup>3</sup> „Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen, sollten bestimmte große Unternehmen eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen, die mindestens Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält. Diese Erklärung sollte eine Beschreibung der Konzepte, Ergebnisse und Risiken in Bezug auf diese Belange umfassen und in den Lagebericht des betroffenen Unternehmens aufgenommen werden. Die nichtfinanzielle Erklärung sollte auch Angaben zu den Due-Diligence-Prozessen umfassen, die vom Unternehmen angewendet werden, auch, falls dies relevant und verhältnismäßig ist, in Bezug auf seine Lieferkette und die Kette von Unterauftragnehmern, um bestehende und potenzielle negative Auswirkungen zu erkennen, zu verhindern und abzuschwächen.“ (Quelle: Richtlinie 2014/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014, Ziffer 6)

<sup>4</sup> „Die dieser Richtlinie unterliegenden Unternehmen sollten angemessene Informationen zu Belangen bereitstellen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie sehr wahrscheinlich zur Verwirklichung wesentlicher Risiken mit schwerwiegenden Auswirkungen führen werden oder zum Eintritt solcher Risiken geführt haben. Die Schwere solcher Auswirkungen sollte nach ihrem Ausmaß und ihrer Intensität beurteilt werden. Die Risiken nachteiliger Auswirkungen können aus eigenen Tätigkeiten des Unternehmens herrühren oder mit seiner Geschäftstätigkeit und, falls dies relevant und verhältnismäßig ist, seinen Erzeugnissen, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen, einschließlich seiner Lieferkette und seiner Kette von Subunternehmern, verknüpft sein. Dies sollte nicht zu übermäßigem Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen führen.“ (Quelle: Richtlinie 2014/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014, Ziffer 8)

mindest zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung Auskunft geben. Darüber hinaus müssen gem. § 289c Abs. 3 auch Angaben über wesentliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf nichtfinanzielle Aspekte gemacht werden. Hierzu gehört u.a. die Darstellung der wesentlichen Risiken, die wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte haben oder haben werden und sowohl mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft als auch mit seinen Geschäftsbeziehungen, Produkten oder Dienstleistungen verknüpft sind. Dieser Passus verweist indirekt auf mögliche Risiken in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette, wobei das Gesetz hierzu keine expliziten Aussagen macht. (siehe Fußnote<sup>5</sup>)

Die Ergebnisse der nichtfinanziellen Berichterstattung können einer freiwilligen inhaltlichen Prüfung unterzogen werden. Als Vorbereitung auf eine externe Prüfung nichtfinanzieller Kennzahlen durch den Wirtschaftsprüfer sollten Unternehmen ihre internen Datenerhebungsprozesse bzw. ihr Datenmanagement optimieren, damit die Inhalte und die Datenqualität einer externen Prüfung standhalten. Entsprechende Rahmenwerke für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (siehe nächstes Kapitel) gewährleisten eine hohe Berichtsqualität in Bezug auf Vollständigkeit, Vergleichbarkeit, Genauigkeit, Klarheit, Aktualität und Verlässlichkeit.

<sup>5</sup> „(3) Zu den in Absatz 2 genannten Aspekten sind in der nichtfinanziellen Erklärung jeweils diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind, einschließlich (...)  
2. der wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft  
3. der wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft“

(Quelle: CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 11.04.2017, § 289c Abs. 3 Ziffern 3 und 4)

### 1.3.2 Normen

#### Norm DIN ISO 26000

Wie bereits im Vorwort erwähnt ist das Thema des Wertschöpfungs- bzw. Lieferkettenmanagements ein Teil der ganzheitlichen Betrachtung gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen. Die maßgebliche Norm bildet die DIN ISO 26000 (Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung). Sie stellt sehr anschaulich die Beziehungen eines Unternehmens bzw. einer Organisation zu Gesellschaft, Umwelt und anderen Anspruchsgruppen dar. Zudem werden Handlungsempfehlungen zur gesellschaftlichen Verantwortung in sieben Kernthemen übersichtlich strukturiert und beschrieben (siehe Abbildung 5).

1. Organisationsführung / Governance
2. Menschenrechte
3. Arbeitspraktiken
4. Umwelt
5. Faire Betriebs- und Geschäftspraktiken (Compliance Management System)
6. Konsumentenangelegenheiten
7. Einbindung und Entwicklung der Gemeinschaft

Die Akteure innerhalb der Wertschöpfungs- bzw. Lieferkette sind wichtige Anspruchsgruppen in der Gesellschaft. Auch sie übernehmen gesellschaftliche Verantwortung innerhalb der vorgenannten sieben Kernthemen.

### Beziehung zwischen einer Organisation, ihren Anspruchsgruppen und der Gesellschaft

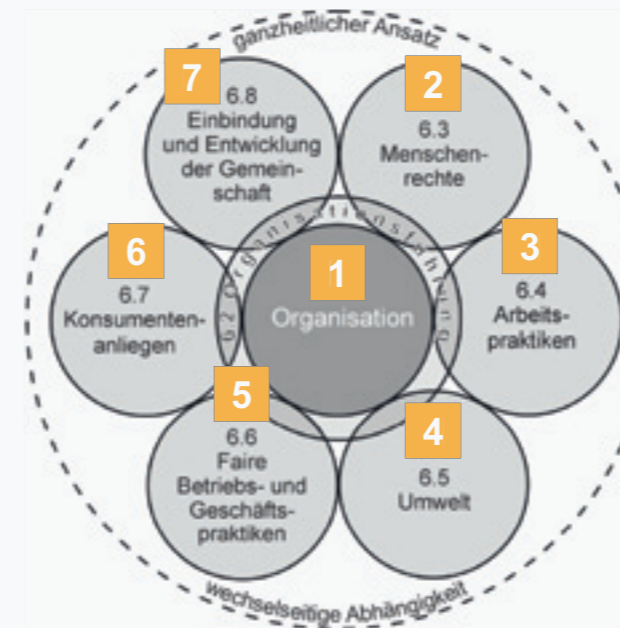


Anspruchsgruppen in der Wertschöpfungskette z.B.

- Auftragnehmer
- Nachunternehmer
- Lieferanten

Quelle: DIN ISO 26000, Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung, Kapitel, 5.2.1, Bild 2

### Handlungsempfehlungen zu den sieben Kernthemen gesellschaftlicher Verantwortung



In jedem der sieben Kernthemen werden auch Aspekte der

- Ökonomie,
- Gesundheit,
- Sicherheit sowie
- Wertschöpfungskette

berücksichtigt.

Quelle: DIN ISO 26000, Kapitel, 6.1, Bild 3

Abb. 5: Gesellschaftliche Verantwortung gemäß DIN ISO 26000, eigene Darstellung bzw. Ergänzungen

### 1.3.3 Rahmenwerke

Für die jeweiligen Unternehmensgrößen haben sich unterschiedliche internationale und nationale Rahmenwerke und Berichtsstandards entwickelt, um über nicht-finanzielle Informationen gemäß der bestehenden CSR-Berichtspflicht zu berichten. Hierzu gehören auch Nachhaltigkeitsaspekte in der Lieferantenkette. Mit den nachfolgend aufgeführten Rahmenwerken können Unternehmen die Anforderungen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG) zu nicht-finanziellen Informationen zu allen Aspekten der Nachhaltigkeit erfüllen.

#### GRI Sustainability Reporting Standards

Die Sustainability Reporting Standards der Global Reporting Initiative (GRI) sind das weltweit am häufigsten



angewendete Rahmenwerk für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und Organisationen. Die Richtlinien sind modular aufgebaut und in drei universelle sowie 33 themenspezifische Standards gegliedert. Das Rahmenwerk gilt für am oder nach dem 1. Juli 2018 veröffentlichte Berichte oder sonstige Dokumente und ist unter dem Link [www.globalreporting.org](http://www.globalreporting.org) abrufbar.

In den vorgenannten Standards sind auch Aspekte enthalten, die speziell auf die Berichterstattung der Wertschöpfungs- bzw. Lieferkette des Unternehmens gerichtet sind. Diese sind mit einem gelben Pfeil in der nachfolgenden Grafik markiert (siehe Abbildung 6).

Eine detailliertere Zusammenfassung der GRI-Standards mit Bezug zur Lieferkette ist in Anlage 1 dieses Leitfadens als Übersicht dargestellt.

#### Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

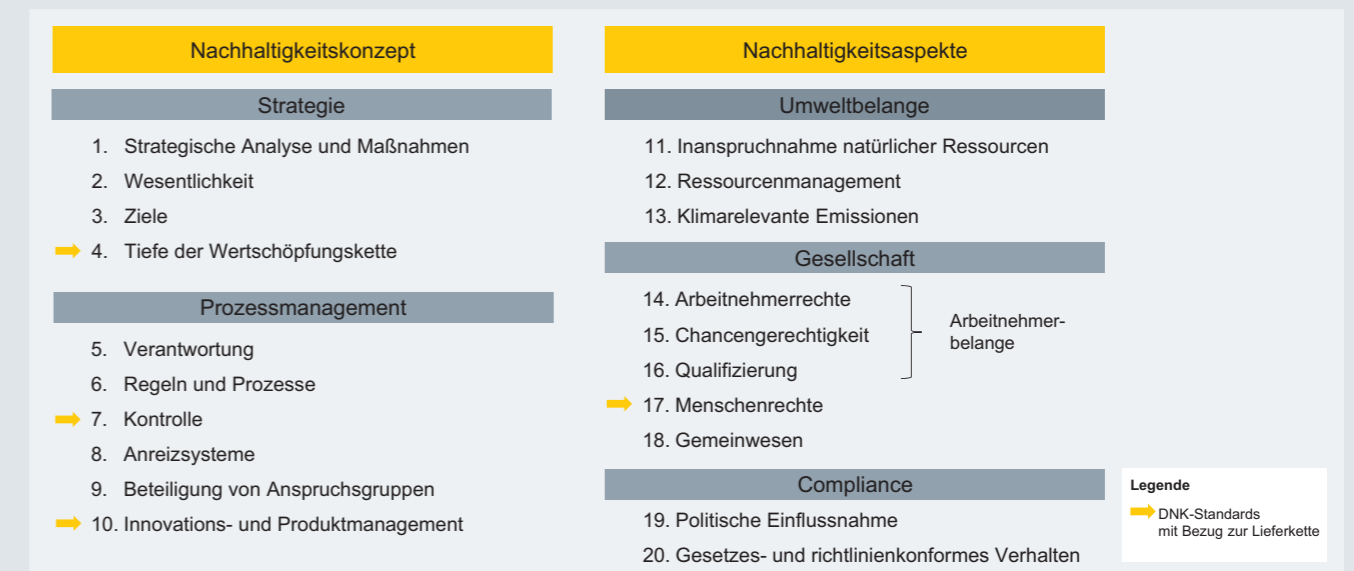
Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex enthält über zwanzig qualitative Kodex-Kriterien und ergänzend über 28 GRI- bzw. 16 EFFAS-Leistungsindikatoren. Die European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS) ist ein europaweiter Zusammenschluss nationaler Berufsverbände für Finanzana-

lysten (siehe Seite 16). Unternehmen haben die Möglichkeit, für jeden Indikator anzugeben, ob sie ihn erfüllen (comply) oder eine Erklärung für die Abweichung bzw. Nichtberücksichtigung abgeben (explain). Der sogenannte „comply or explain“-Ansatz bedeutet, dass einzelne Indikatoren auch nicht berichtet werden müssen, sofern sie nicht wesentlich sind, die Daten nicht verfügbar sind oder andere nachvollziehbare Gründe genannt werden können, warum nicht offengelegt wird. Der DNK-Berichtsstandard ist mit 20 Kriterien der Berichtsstandard mit dem geringsten Umfang und eignet sich daher vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

In den vorgenannten Kriterien sind auch Aspekte enthalten, die speziell auf die Berichterstattung der Wertschöpfungs- bzw. Lieferkette des Unternehmens gerichtet sind. Diese sind mit einem gelben Pfeil in der nachfolgenden Grafik markiert (siehe Abbildung 7).



Quelle: Konsolidierter Satz der GRI-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2016, Seite 3, Link: [www.globalreporting.org](http://www.globalreporting.org)



Quelle: Deutscher Nachhaltigkeitskodex (Stand: Juli 2017), Link: <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de>

Abb. 6: Überblick über die GRI-Standards und ihren Bezug zur Lieferkette, eigene Darstellung

Abb. 7: Überblick über die DNK-Kriterien und ihren Bezug zur Lieferkette, eigene Darstellung

Eine detailliertere Zusammenfassung der DNK-Standards mit Bezug zur Lieferkette ist in Anlage 2 dieses Leitfadens als Übersicht dargestellt.

### European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS)

Die European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS) ist ein europaweiter Zusammenschluss nationaler Berufsverbände für Finanzanalysten. Die Organisation vertritt mehr als 17.000 Kapitalmarktexperten in 26 Ländern Europas. Der deutsche Mitgliedsverband Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) hat in Zusammenarbeit mit der EFFAS eine Zusammen-

stellung von sogenannten ESG-Kriterien und zugehörigen Key Performance Indicators (KPIs) veröffentlicht, um über Aspekte in den Bereichen Umwelt (E: Environment), Gesellschaft (S: Society) und Compliance und Recht (G: Governance) zu berichten. Die KPIs der EFFAS werden u.a. auch im Berichtsstandard des Deutschen Nachhaltigkeitskodex herangezogen. Die KPIs sind insbesondere für Industrieunternehmen entwickelt worden, wobei die EFFAS für 114 Branchen Vorschläge für ein Indikatoren-Set macht. Zu den vorgenannten Indikatoren gehören auch Aspekte, die speziell auf die Berichterstattung der Wertschöpfungs- bzw. Lieferkette des Unternehmens gerichtet sind. Diese sind mit einem gelben Pfeil in der nachfolgenden Grafik markiert (siehe Abbildung 8).

Eine detailliertere Zusammenfassung der ESG-Kriterien und KPIs mit Bezug zur Lieferkette ist in Anlage 3 dieses Leitfadens als Übersicht dargestellt.

### UN Global Compact (UNGC)

Darüber hinaus gibt es internationale Standards, die auf die Freiwilligkeit der Unternehmen für eine verantwortliche Gestaltung von Lieferketten setzen. Hierzu gehört der UN Global Compact (UNGC), der die beigetretenen Unternehmen auffordert, die zehn universellen Ziele des UNGC

- Menschenrechte (2 Ziele)
- Arbeitsnormen (4 Ziele)
- Umweltschutz (3 Ziele) und
- Korruptionsbekämpfung (1 Ziel)

nicht nur im eigenen Unternehmen, sondern auch in der gesamten Wertschöpfungs- bzw. Lieferkette durchzusetzen. Gemeinsam können Auftraggeber und Lieferanten dadurch nicht nur Mindeststandards sicherstellen, sondern die gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen ihrer Tätigkeit weltweit verbessern. Der Aufbau einer nachhaltigen Lieferkette bleibt für Unternehmen eine enorme Herausforderung. Daher bieten Publikationen des UNGC praktische Hinweise für den schrittweisen Aufbau und die Weiterentwicklung eines nachhaltigen Lieferketten-Managements. Ein Leitfaden des UNGC macht u.a. Vorschläge für mögliche Inhalte in einem Verhaltenskodex für Lieferanten (siehe Abbildung 9)

General	E Environmental	S Social	G Governance	V Longterm Viability
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ESG 1: Energy efficiency</li> <li>▪ ESG 2: GHG emissions</li> <li>▪ ESG 3: Staff turnover</li> <li>▪ ESG 4: Training &amp; qualification</li> <li>▪ ESG 5: Maturity of Workforce</li> <li>▪ ESG 6: Absenteeism rate</li> <li>▪ ESG 7: Litigation risks</li> <li>▪ ESG 8: Corruption</li> <li>▪ ESG 9: Revenues from new products</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ESG 10: Deployment of renewable energy</li> <li>▪ ESG 11: NO, SO Emissions</li> <li>▪ ESG 12: Waste</li> <li>▪ ESG 13: Environmental compatibility</li> <li>▪ ESG 14: End-of-lifecycle impact</li> <li>▪ ESG 15: Diversity</li> <li>▪ ESG 16: % of Credit loans, undergone ESG screening</li> <li>▪ ESG 17: % of funds managed in accordance to ESG criteria</li> <li>▪ ESG 18: Financial instruments held in accordance to ESG criteria</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ESG 19: Investments in accordance with ESG</li> <li>▪ ESG 20: Supplier agreements in accordance with ESG</li> <li>▪ ESG 21: Health &amp; safety of products</li> <li>▪ ESG 22: Restructuring-related relocation of jobs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ESG 23 Dimension of pending legal proceedings</li> <li>▪ ESG 24 Contributions to political parties</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ESG 25 R&amp;D expenses</li> <li>▪ ESG 26: Patents</li> <li>▪ ESG 27: Investments in research on new risk</li> <li>▪ ESG 28 Customer retention</li> <li>▪ ESG 29 Customer satisfaction</li> </ul>
<p><b>Legende</b></p> <p>→ ESG-KPIs mit Bezug zur Lieferkette</p>	<p>→ E17: Supply Constraints</p> <p>→ E23: Production Shortfall</p>	<p>→ S06: Supplier agreements and supply chain partners screened for risk of ESG infringement</p>		<p>→ V04: Innovation</p> <p>→ V28: Supply Chain</p>

Quelle: DVFA (Stand: September 2010), Link: [http://www.dvfa.de/fileadmin/downloads/Publikationen/Standards/KPIs\\_for\\_ESG\\_3\\_0\\_Final.pdf](http://www.dvfa.de/fileadmin/downloads/Publikationen/Standards/KPIs_for_ESG_3_0_Final.pdf)

Abb. 8: Überblick über die ESG-Kriterien und ihren Bezug zur Lieferkette, eigene Darstellung

Menschenrechte und Arbeitsnormen	Umweltschutz	Korruptionsbekämpfung
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zwangsarbeit</li> <li>2. Kinderarbeit</li> <li>3. Arbeitszeiten</li> <li>4. Löhne und Sozialleistungen</li> <li>5. Menschenwürdige Behandlung</li> <li>6. Diskriminierungsverbot</li> <li>7. Vereinigungs- und Tariffreiheit</li> <li>8. Arbeitsschutz</li> <li>9. Katastrophenbereitschaft</li> <li>10. Berufsbedingte Verletzungen und Krankheiten</li> <li>11. Brandschutz</li> <li>12. Arbeitshygiene</li> <li>13. Körperlich anspruchsvolle Arbeiten</li> <li>14. Schutzvorrichtungen an Maschinen</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>15. Giftige Substanzen und Chemikalien</li> <li>16. Rohstoffnutzung</li> <li>17. Recyclingfähigkeit und Umgang mit Produkten am Ende ihrer Haltbarkeit</li> <li>18. Treibhausgasemissionen</li> <li>19. Energieverbrauch</li> <li>20. Umgang mit Wasser und Abwasserbehandlung</li> <li>21. Luftverschmutzung</li> <li>22. Biodiversität</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>23. Interessenkonflikte</li> <li>24. Geschenke, Bewirtungen und Einladungen</li> <li>25. Schmier- und Bestechungsgelder</li> <li>26. Buchhaltung und Geschäftsunterlagen</li> <li>27. Schutz von Informationen</li> <li>28. Meldung von Verstößen</li> </ol>

Quelle: Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (Hrsg.): Nachhaltigkeit in der Lieferkette, Ein praktischer Leitfaden zur kontinuierlichen Verbesserung, August 2012, Seite 22  
Link: [https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Lieferkettenmanagement/nachhaltigkeit\\_in\\_der\\_lieferkette.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Lieferkettenmanagement/nachhaltigkeit_in_der_lieferkette.pdf)

Abb. 9: Mögliche Inhalte in einem Verhaltenskodex für Lieferanten, eigene Darstellung

## 1.4 Informationsportale, Brancheninitiativen und Präqualifikationsplattformen

### 1.4.1 Informationsportale

Zur Vertiefung des Themas können kostenfreie Informationsmaterialien von Nachhaltigkeits-Netzwerken und Organisationen herangezogen werden, die Orientierung bieten und den Einstieg erleichtern. Im Folgenden ist eine Auswahl geeigneter Websites aufgeführt, von denen hilfreiche Informationen heruntergeladen oder Risiko-Checks hinsichtlich der Lieferkette durchgeführt werden können.

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten; November 2018  
Website: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/csr-konsens-liefer-wertschoepfungsketten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/csr-konsens-liefer-wertschoepfungsketten.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- Deutsches CSR-Forum  
Website: <https://www.csrforum.eu/>
- Informationsportal der Bundesregierung zum Thema Unternehmensverantwortung  
Website: [https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Startseite/hidden\\_node.htm](https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Startseite/hidden_node.htm)
- Hinweise zum Aufbau eines nachhaltigen Lieferantennetzwerkmanagements  
Website: <https://www.csr-praxistage.de/>
- Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e.V.  
Website: <https://econsense.de/>
- Informationsportal CSR Europe (Führendes europäisches Netzwerk für CSR)  
Website: <https://www.csreurope.org/>

- CSR Risk Check  
Website: <https://www.mvorisicochecker.nl/de>

- Responsible Sourcing Tool  
Website: <https://www.responsiblesourcingtool.org/>

### 1.4.2 Brancheninitiativen

Einzelne Branchen haben spezifische Standards entwickelt, um nachhaltige Aspekte in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferkette in ihre Managementprozesse zu integrieren. Diese Brancheninitiativen nutzen den Erfahrungsschatz ihrer Mitglieder, bündeln Praxisbeispiele (best practice), entwickeln einen gemeinsamen branchenspezifischen Standard und bieten Schulungen für ihre Mitglieder zur Implementierung eines wirkungsvollen Lieferkettenmanagements an. Die erarbeiteten ökologischen und sozialen Mindeststandards der jeweiligen Branchen sind in der Regel im Internet frei verfügbar (Code of Conduct) und geben Hinweise auf relevante Parameter, die durch potenzielle Auftragnehmer (z. B. Lieferanten, Dienstleister, Nachunternehmer) zu beachten sind. Besonders Dienstleistungsunternehmen der Immobilienwirtschaft, die an Standorten des Kunden Immobilien, Anlagen und Sekundärprozesse betreuen, werden mit diesen Nachhaltigkeitsanforderungen der Auftraggeber zunehmend konfrontiert. Daher ist es ratsam, sich frühzeitig mit diesen branchenspezifischen Anforderungen vertraut zu machen, um auch zukünftig als kompetenter Dienstleister für diese Industriekunden langfristig tätig sein zu können. Im Folgenden ist eine Auswahl einiger Brancheninitiativen aufgeführt:

#### 1.4.2.1 Business Social Compliance Initiative (BSCI)

##### Kurzbeschreibung

Die Initiative wurde durch die Foreign Trade Association (ab 01.01.2018 Umbenennung in amfori) gegründet. BSCI ist eine gemeinsame europäische Plattform für Einzelhändler, Industrie und Importeure zur Überwachung und Verbesserung von sozialen Standards in Lieferländern für Konsumgüter insbesondere auch aus Entwicklungs- und Schwellenländern. Ziel es ist, die Arbeits- und Sozialstandards in der Lieferkette in Risikoländern zu verbessern. Der BSCI Code of Conduct beruht auf wesentlichen internationalen Vereinbarungen zum Schutz von Arbeitnehmerrechten wie z. B. der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der UN-Menschenrechtscharta. Der Kodex umfasst 13 Schlüsselemente. Zu den Anforderungen zählen unter anderem der Verzicht auf ausbeuterische Kinder- und Zwangsarbeit sowie die Einhaltung gesetzlich geregelter Entlohnung und Arbeitszeiten. Zur Überprüfung der BSCI-Mindeststandards sind Lieferantenaudits vorgesehen. Neben dem Verhaltenskodex bilden gezielte Trainings- und Schulungsmaßnahmen sowie ein einheitliches Monitoringsystem die Basis des Systems. Die Initiative ermutigt Lieferanten, über die Mindestanforderungen des BSCI-Verhaltenskodex hinauszugehen und sich nach dem internationalen Sozialmanagementstandard SA8000 zertifizieren zu lassen, um die Arbeitsbedingungen in den Fabriken zu verbessern.

##### Mitglieder

In Deutschland waren Ende 2018 bereits knapp 800 Unternehmen Mitglied bei der Initiative. Auf der Website der Initiative sind insbesondere Unternehmen des Einzelhandels (z. B. Aldi Nord, Aldi Süd, Lidl, Edeka, Rewe, Karstadt Warenhaus, NKD, Bauhaus, Butlers, etc.), der Modebranche (z. B. Adler, Deichmann, Ernesting's Family, Esprit, Gerry Weber, Jako, Marc o'Polo, Mustang, Peek & Cloppenburg, Cinque, Brax, etc.) sowie der Technologie (z. B. Dual, Intenso, Medion, etc.) vertreten.

##### Weitere Informationen

- Website: <https://www.amfori.org/>
- Code of Conduct: <https://www.amfori.org/sites/default/files/amfori-2020-03-05-amfori-BSCI-Code-of-Conduct-DE.pdf>
- Code of Conduct (Poster): <https://www.amfori.org/sites/default/files/Amfori%20BSCI-Code%20of%20Conduct%20Poster-DE.pdf>

#### 1.4.2.2 Responsible Business Alliance (RBA)

##### Kurzbeschreibung

Die Responsible Business Alliance (RBA), ehemals die Electronic Industry Citizenship Coalition (EICC), legt Standards fest, um sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen in der Lieferkette der Elektronikbranche oder Branchen, in denen Elektronik eine Kernkomponente darstellt, zu schaffen. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Geschäftstätigkeit in einer ökologisch und ethisch verantwortungsvollen Art und Weise ausgeübt wird. Der Verhaltenskodex gilt für Unternehmen der Elektronikbranche, die Waren und Dienstleistungen entwickeln, vermarkten, produzieren bzw. erbringen, die zur Herstellung elektronischer Waren genutzt werden. Jedes Unternehmen in der Elektronikbranche kann diesen Kodex freiwillig einführen und anschließend gegenüber seiner Lieferkette und den Unterauftragnehmern, einschließlich der Anbieter von Leiharbeit, anwenden. Die Allianz bietet Werkzeuge für Schulungen und Überwachung der Verhaltensstandards an.

##### Mitglieder

Seit Gründung der Allianz im Jahr 2004 mit insgesamt acht Mitgliedern sind dort heute über 120 Unternehmen aus den Bereichen Elektronik, Einzelhandel, Automobil und Spielwaren mit insgesamt über 6 Millionen Mitarbeitern organisiert. Zusätzlich zu diesen RBA-Mitgliedern sind tausende von Haupt-Zulieferern (Tier 1) aufgefor-

dert, den RBA-Verhaltenskodex zu implementieren. Auf der Website waren u.a. die folgenden Unternehmen als Mitglied aufgeführt: Acer, Apple, Bose, Cisco, Citrix, Dell, Facebook, Fujitsu, General Electric, Hewlett Packard, IBM, Infineon, Intel, Konica Minolta, Lenovo, Lexmark, LG Electronics, Logitech, Media-Saturn-Holding GmbH, Motorola, Nikon, Oracle, Philips, Samsung, Seagate, Sony, Texas Instruments, TomTom International, Toshiba, Xerox, etc.

#### Weitere Informationen

- Website: <http://www.responsiblebusiness.org/>
- Code of Conduct: [http://www.responsiblebusiness.org/media/docs/RBACodeofConduct7.0\\_German.pdf](http://www.responsiblebusiness.org/media/docs/RBACodeofConduct7.0_German.pdf)

#### 1.4.2.3 Pharmaceutical Supply Chain Initiative (PSCI)

#### Kurzbeschreibung

Der Initiative gehören Unternehmen der pharmazeutischen Industrie sowie der Gesundheitswirtschaft an. Sie haben das Ziel, die Bedingungen in den Absatzländern in sozialer, umweltbezogener und ökonomischer Hinsicht zu verbessern. Die Initiative will ihre Kräfte innerhalb der Branche bündeln, um ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement zu fördern. Der gemeinsam entwickelte Verhaltenskodex setzt einen Standard für Ethik, Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt sowie diesbezüglicher Managementsysteme. Die Prinzipien des Verhaltenskodex sollen von allen Unternehmen der pharmazeutischen Industrie unterstützt werden.

#### Mitglieder

Auf der Website waren u.a. die folgenden Unternehmen als Mitglied aufgeführt: Abbvie, Astra Zeneca, Baxter, Bayer, Boehringer Ingelheim, Bristol-Meyers Squibb, GSK, Johnson & Johnson, Lilly, Merck, Pfizer, Roche, Sanofi, Takeda, etc.

#### Weitere Informationen

- Website: <https://pscinitiative.org/home>
- Code of Conduct: <https://pscinitiative.org/resource?resource=1>

#### 1.4.2.4 Together for Sustainability (TfS)

#### Kurzbeschreibung

Together for Sustainability (TfS) ist eine gemeinsame Initiative von Chemieunternehmen, die im Jahr 2011 gegründet wurde. Mit einem vordefinierten Set von Nachhaltigkeitskriterien können die vorliegenden Nachhaltigkeitsstandards von Lieferanten überprüft und auditiert werden. Eine gemeinsame Plattform ermöglicht den Mitgliedern eine Zusammenarbeit bzw. ein Wissensaustausch hinsichtlich nachhaltiger Lieferketten. Hierdurch werden Kräfte gebündelt, da es für ein einzelnes Unternehmen unmöglich wäre, die gesamte und komplexe Lieferanten-Basis zu prüfen und zu überwachen. Durch das Teilen von Prüfberichten und von Ergebnissen der durchgeführten Lieferanten-Audits können Kosten und Ressourcen optimiert werden. Zudem werden Schulungen zu einzelnen Themen angeboten. Lieferanten werden durch den Auftraggeber entweder zu einem umfänglichen TfS-Audit eingeladen (u.a. Vorort-Besichtigung durch einen unabhängigen Auditor) oder zur Durchführung einer Selbstüberprüfung über die Plattform EcoVadis aufgefordert (nur Dokumentenanalyse). Lieferanten müssen als Nachweis ihres nachhaltigen Handelns nur noch ein Standardformular ausfüllen anstatt mehrere verschiedene Fragebögen der Auftraggeber.

#### Mitglieder

Die Initiative wurde von den sechs multinationalen Chemiekonzernen BASF, Bayer, Evonik Industries, Henkel, Lanxess and Solvay gegründet. Mittlerweile gehören der Initiative mehr als 20 Mitglieder an. Auf der Website waren u.a. die folgenden weiteren Unternehmen als Mitglied auf-

geführt: AkzoNobel, Arkema, Brenntag, Clariant, Covestro, DSM, DuPont, Merck, Sanofi, Wacker, etc.

#### Weitere Informationen

- Website: <https://tfs-initiative.com/>
- Code of Conduct: <https://tfs-initiative.com/vision/>

#### 1.4.2.5 Drive Sustainability

#### Kurzbeschreibung

Drive Sustainability (vormals: The European Automotive Working Group on Supply Chain Sustainability) will Nachhaltigkeitsaspekte in der gesamten Lieferkette durch die Integration von Nachhaltigkeit im gesamten Einkaufsprozess fördern. Ziel ist es, insbesondere die sozialen, ethischen und umweltrelevanten Bedingungen in der Lieferkette zu analysieren und zu verbessern. Aufgrund der komplexen Lieferketten und einer tief strukturierten Lieferantenbasis hat sich die Initiative in Übereinstimmung mit wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zusammengeschlossen, um gegenüber den Lieferanten einheitliche Aktivitäten und Anforderungen zu kommunizieren. Hierdurch können Ressourcen gebündelt und der Aufwand für die einzelnen Automobilhersteller reduziert werden. Gleichwohl führen die Unternehmen ihr eigenes unabhängiges Lieferantenmanagement. Der Zusammenschluss der Initiative bietet auch Vorteile für die Lieferanten, da sie ihre Nachhaltigkeitsnachweise gegenüber ihren Auftraggebern aus der Automobilindustrie nur noch einmal standardisiert dokumentieren müssen. Drive Sustainability wird über die Plattform CSR Europe koordiniert.

#### Mitglieder

Auf der Website waren u.a. die folgenden Unternehmen als Mitglied aufgeführt: BMW, Daimler, Ford, General Motors, Honda, Jaguar, Land Rover, Nissan, Scania, Toyota, Volkswagen und Volvo.

#### Weitere Informationen

- Website: <https://drivesustainability.org/>
- Code of Conduct: <https://www.drivesustainability.org/wp-content/uploads/2020/07/Practical-Guidance.pdf>

#### 1.4.2.6 Railsponsible

#### Kurzbeschreibung

Railsponsible ist eine Brancheninitiative der Schienenverkehrsunternehmen, die sich auf den nachhaltigen Einkauf innerhalb ihrer gesamten Lieferkette fokussiert hat. Ziel ist die Verbesserung der Nachhaltigkeit durch Wissensaustausch von Praxisbeispielen und erfolgreichen Prozessen und der Bildung eines gemeinsamen Verständnisses in der gesamten Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette zur eigenen Verantwortung in seinem Einflussbereich. Durch die enge Kooperation und die gemeinsame Entwicklung und Nutzung von Werkzeugen können Effizienzsteigerungen erreicht werden. Die Zukunftsvision ist eine globale Transportindustrie, in der alle Lieferanten eine gute ethische, soziale, umweltbewusste und ökonomische Geschäftspolitik in die Praxis umsetzen.

#### Mitglieder

Die Initiative wurde durch die folgenden großen Unternehmen der Transport- und Logistikbranche gegründet: Alstom Transport, Bombardier Transportation, Deutsche Bahn, Knorr Bremse, Nederlandse Spoorwegen and SNCF. Mittlerweile gehören auch weitere Unternehmen der Initiative an: ÖBB, SBB, Ferrovie dello Stato Italiane, SKF, CAF, etc.

#### Weitere Informationen

- Website: <https://www.railsponsible.org/>
- Code of Conduct: <https://www.railsponsible.org/mission-and-vision>

#### 1.4.2.7 Responsible Beauty Initiative (RBI)

##### Kurzbeschreibung

Die Responsible Beauty Initiative (RBI) ist eine Brancheninitiative der Kosmetikindustrie mit Fokus auf einen nachhaltigen Einkaufsprozess. Sie wurde 2017 gegründet, um nachhaltige Aspekte in der gesamten Lieferantenkette zu verbessern und Wissen auszutauschen. Hierdurch soll ein gemeinsames Verständnis der Beteiligten innerhalb der Branche erreicht werden. Die Nutzung und der Austausch einheitlicher Werkzeuge soll zudem den Aufwand des einzelnen Unternehmens minimieren. Die Initiative nutzt zur Evaluierung der Nachhaltigkeit seiner Lieferanten die Plattform EcoVadis.

##### Mitglieder

Die Initiative wurde 2017 durch die folgenden vier marktführenden europäischen Unternehmen der Kosmetikindustrie gegründet: Clarins, Coty, Groupe Rocher und L'Oréal. Mittlerweile gehören der Initiative weitere Hersteller an wie z. B. Cosnova Beauty und LVMH Parfumes & Cosmetics.

##### Weitere Informationen

- Website: <https://responsiblebeautyinitiative.com/>
- Code of Conduct: <https://responsiblebeautyinitiative.com/about-us/#mission1>

#### 1.4.2.8 Joint Audit Cooperation (JAC)

##### Kurzbeschreibung

Die Joint Audit Cooperation (JAC) ist eine Brancheninitiative der Telekommunikationsanbieter mit dem Ziel, die Einführung gesellschaftlicher Verantwortung (CSR) in den wichtigen multinationalen Produktionsstätten zu verifizieren, zu prüfen und weiterzuentwickeln. Die

Mitglieder teilen ihre Ressourcen und ihr Praxiswissen, um langfristig gesellschaftliche Verantwortung in den verschiedenen Ebenen der Wertschöpfungskette und insbesondere bei Schlüssellieferanten weltweit weiterzuentwickeln.

##### Mitglieder

Die Initiative wurde 2010 durch die folgenden Unternehmen der Telekommunikationsindustrie gegründet: Deutsche Telekom, Orange und Telecom Italia. Mittlerweile gehören der Initiative weitere Unternehmen an wie z. B. AT&T, KPN, Swisscom, Telefonica, Telia Company, Telstra, Verizon, Vodafone, etc.

##### Weitere Informationen

- Website: <https://jac-initiative.com/>
- Code of Conduct: <https://jac-initiative.com/about-us/#mission>

#### 1.4.2.9 Global e-Sustainability Initiative (GeSI)

##### Kurzbeschreibung

Die Initiative ist eine weltweite Kooperation zwischen großen Unternehmen und Organisationen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK). Sie ist eine führende Quelle für umfassende Informationen, Ressourcen und Praxisbeispiele, um in der Lieferkette integrale soziale und umweltbezogene Nachhaltigkeitsaspekte zu fördern. Die Initiative bündelt praxisrelevante Lösungen sowohl innerhalb der IuK-Branche (z. B. Ressourceneffizienz, Energieeffizienz, Elektroschrott-Management, etc.) als auch für übergeordnete Nachhaltigkeitsaspekte (z. B. Klimawandel, Menschenrechte, etc.) und unterstützt auch die Sustainable Development Goals (SDG) des UN Global Compact. Ziel ist zudem eine transparente Kommunikation über die Anstrengungen der Branche bei der Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitsaspekten zu führen. Durch die diver-

se und globale Mitgliederbasis und Partnerschaften ist es möglich, Kooperationen und innovative Ansätze auszutauschen und effektiv zu verbreiten.

##### Mitglieder

AT&T, Bell, Dell, Deutsche Telekom, Fujitsu, Green Electronic Council, Huawei, Liberty Global, Nokia, Samsung, Swisscom, Taiwan Mobile, Turk Telekom, etc.

##### Weitere Informationen

- Website: <https://gesi.org/>
- Code of Conduct: <https://gesi.org/mission-and-vision>

#### 1.4.2.10 Weitere ressourcenbezogene Initiativen (Auswahl)

- Aluminium: Aluminium Stewardship Initiative <https://aluminium-stewardship.org/>
- Baumwolle: Better Cotton Initiative <https://bettercotton.org/>
- Fischfang: Marine Stewardship Council <https://www.msc.org/de>
- Forstwirtschaft: Forest Stewardship Council <https://www.fsc-deutschland.de/de-de>
- Fair-Trade-Produkte: <https://www.fairtrade-deutschland.de/produkte>
- Kaffee: Fair Trade für Kaffee <https://www.fairtrade-deutschland.de/produkte/kaffee>
- Kakao: Forum Nachhaltiger Kakao <https://www.kakaoforum.de/>
- Mineralien: Responsible Minerals Initiative <https://www.responsiblemineralsinitiative.org/>
- Palmöl: Roundtable on Sustainable Palm Oil <https://rspo.org/>
- Textilien: Fair Wear Foundation <https://www.fairwear.org/>

#### 1.4.3 Präqualifikationsplattformen

Auftraggeber der produzierenden Industrie gehen verstärkt dazu über, ihre Lieferketten hinsichtlich nachhaltiger Aspekte zu überprüfen. Hierzu werden zunehmend webbasierte Plattformen genutzt, die den Vorteil bieten, dass alle relevanten Daten an einem Ort zentral abrufbar sind und wichtige Funktionalitäten für ein Lieferantenmanagement bereits im Tool implementiert sind wie z. B. die Akkreditierung von Lieferanten, die Filterung von Lieferanten nach verschiedenen Aspekten, Überwachung der Vollständigkeit und Aktualität von Unterlagen, etc. Dies vereinfacht es Einkäufern, geeignete Lieferanten zu finden bzw. notwendige Daten und Nachweise effektiv zu verwalten. Lieferanten, Nachunternehmer und Dienstleister werden vor Teilnahme an einer Ausschreibung oft aufgefordert, sich über die jeweilige webbasierte Plattform durch Eingabe von Informationen zu präqualifizieren und entsprechende Nachweis-Dokumente hochzuladen.

Im Folgenden werden einige Plattformen der Industrie kurz vorgestellt. Die Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll deutlich werden, dass Dienstleister, die für bestimmte Industriebranchen tätig werden wollen, in verstärktem Maße damit rechnen müssen, sich im Vorfeld von Ausschreibungen auf den nachfolgenden Plattformen zu präqualifizieren.

##### 1.4.3.1 Electronics-Tool for Accountable Supply Chains (E-TASC)

##### Kurzbeschreibung

E-TASC ist eine branchenspezifische Plattform der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Verbesserung von Umwelt- und Sozialstandards in der Lieferantenkette. Die Plattform wurde geschaffen, um für die Branche einen einfachen Zugang und Überwachung von Lieferanten hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zu schaffen. Durch die zentrale und aktuelle Verfügbarkeit

von Daten sollen Risiken in der Lieferantenkette schneller identifiziert bzw. ausgeschlossen werden. Unternehmen können über diese Plattform ihre Lieferketten managen und z. B. Prüfungen bzw. Audits an einem zentralen Ort dokumentieren.

#### Weitere Informationen

- Website: <https://www.gesi.org/platforms/e-tasc-12>

#### 1.4.3.2 Ecovadis

##### Kurzbeschreibung

Ecovadis ist ein Anbieter von Ratings zu Nachhaltigkeits- und Performancerisiken für globale Lieferketten. Durch eine systematische Bewertung von 21 Einzelindikatoren in vier Hauptthemen (Umwelt, Arbeitsbedingungen und Menschenrechte, Ethik und nachhaltiger Einkauf) kann für jeden Lieferanten eine sogenannte CSR-Scorecard von 1-100 erstellt werden. Die standardisierten CSR-Ratings werden von verschiedenen Branchen als Kernwerkzeug für ihr Lieferantenmanagement bzw. für externe Überprüfungen genutzt. So verwenden verschiedene Branchen bzw. über 20.000 Unternehmen die CSR-Ratings von Ecovadis wie z. B.

- Pharma- und Biotech (z. B. Johnson & Johnson, Glaxo Smith Kline, Sanofi, Bayer, etc.)
- Nahrungsmittel (z. B. Coca Cola, Nestlé, Heinen, Ferrero, Subway, etc.)
- Kosmetik (z. B. L'Oréal, Goupe Clarins, Coty, Cosnova Beauty, Groupe Rocher, LVMH Luis Vuitton Moët Hennessy, etc.)

#### Weitere Informationen

- Website: <https://www.ecovadis.com/de/>

#### 1.4.3.3 Intertek

##### Kurzbeschreibung

Intertek ist ein Anbieter von gesamtheitlichen Lösungen zur Qualitätssicherung für eine Vielzahl von Branchen weltweit. Das Unternehmen bietet innovative und maßgeschneiderte Dienstleistungen für Qualitätssicherung, Prüfung, Inspektion und Zertifizierung von Betriebsabläufen sowie Lieferketten. Intertek hilft Unternehmen, Risiken in ihrer Lieferkette zu verwalten und zu reduzieren. Das geschieht durch einen bewährten Methodik- und Sicherheitsprozess einschließlich Lieferanten-Onboarding, Assessment und Risikoanalyse. Kunden steigern hierdurch die Transparenz der gesamten Lieferkette und erleichtern zudem notwendige Verbesserungen. Intertek erbringt u.a. für die folgenden Branchen ihre Dienstleistungen:

- Automobil, Luft- und Raumfahrt
- Bauprodukte
- Chemikalien
- Elektrik und Elektronik
- Energie
- Industrie
- IT und Telekommunikation
- Konsumgüter und Handel
- Lebensmittel und Agrarwirtschaft
- Medizintechnik und Pharma
- Mineralien
- Spielzeug, Spiele und Bedarfsgegenstände
- Staatliche Behörden und Institutionen
- Textilien, Bekleidung und Schuhe

#### Weitere Informationen

- Website: <https://www.intertek.de/beschaffung/>

#### 1.4.3.4 Achilles

##### Kurzbeschreibung

Die Plattform Achilles unterstützt Einkäufer dabei, die richtigen Lieferanten zu finden, die gegenseitigen Beziehungen zu verwalten und von mehr Transparenz und Kontrolle über die eigenen Lieferketten zu profitieren. Dies ermöglicht es Unternehmen, eine laufende Sicherung der Lieferantenqualität sowie ein durchgängiges Risikomanagement in der Lieferantenkette sicherzustellen. Die Anforderungen an Lieferanten und die Gewichtung einzelner Kriterien kann individuell definiert werden. Die Daten werden dann in einer Einzelwertung, die Vergleiche auf einen Blick ermöglicht, komprimiert dargestellt. Achilles arbeitet international für zehn Wirtschaftssektoren wie z. B.:

- Energie: ABB, Alstom, EDF, Shell
- Automotive: Jaguar, Land Rover, Skanska
- Dienstleistungen: ISS
- Pharma: Takeda
- Transport: DHL

#### Weitere Informationen

- Website: <https://www.achilles.com/de/>

#### 1.4.3.5 Fair Factories Clearinghouse (FFC)

##### Kurzbeschreibung

Die Plattform FFC ist ein webbasiertes Werkzeug, um Arbeitsplatzbedingungen von Zulieferern effektiv zu überprüfen und zu dokumentieren. Hierbei können die Software-Applikationen individuell konfiguriert werden. Unternehmen können je nach Bedarf eigene Präqualifikations-Fragebögen erstellen, um Mindeststandards der Arbeitsbedingungen sicherzustellen. Dies schließt auch die Durchführung und Dokumentation von Überprüfungen vor Ort ein. Alle Dokumente können zentral im System ab-

gespeichert werden und stehen so auch allen beteiligten Unternehmen stets aktuell zur Verfügung. Die Plattform wird insbesondere von Produzenten genutzt, die außerhalb ihrer Heimatmärkte produzieren wie z. B.

- Sportartikel: New Balance, adidas, The North Face, Patagonia, Puma, Salomon, etc.
- Bekleidung: Burton, S. Oliver, etc.

#### Weitere Informationen

- Website: <https://www.fairfactories.org/>

#### 1.4.3.6 NQC

##### Kurzbeschreibung

Die Plattform NQC unterstützt Unternehmen dabei, Transparenz und Compliance in weltweiten Lieferketten sicherzustellen und somit Risiken zu managen. Hierbei werden Daten zu Standorten, weltweiten Transportwegen, Meldungen zu Naturkatastrophen und Länderrisiken miteinander verknüpft. Die Plattform enthält Daten zu weltweit fast 500.000 Lieferanten in über 100 Ländern. Unternehmen können ihr Lieferantenmanagement automatisieren und geeignete Lieferanten je nach Anforderungen identifizieren. Die Plattform wird durch verschiedene Industriebranchen genutzt wie z. B.:

- Öffentliche Hand (z. B. UK Government)
- Automotive (z. B. BMW Group, Volkswagen Group, Daimler AG, Scania, Volvo Cars, etc.)
- Luftverkehr und Verteidigung (z. B. UK Defence Cyber Protection Partnership)

#### Weitere Informationen

- Website: <https://nqc.com/>

#### 1.4.3.7 Sedex

##### Kurzbeschreibung

Sedex ist eine weltweite Plattform für den Austausch von Daten über Lieferanten. Sie wird von über 50.000 Mitgliedern in über 150 Ländern genutzt. Die Unternehmen managen ihre Lieferantendaten zu Arbeitnehmerrechten, Arbeitssicherheit und Gesundheit, Umwelt sowie Geschäftsethik über diese Plattform. Durch Verknüpfung verschiedener Daten, Standards und Zertifikate können fundierte Entscheidungen über die Zusammenarbeit mit Lieferanten getroffen bzw. kontinuierliche Verbesserungen in der Lieferkette angestoßen werden. Die Plattform wird von zahlreichen Branchen genutzt wie z. B.:

- Einzelhandel: Aldi UK, Lidl UK, Staples, etc.
- Nahrungsmittel: Anheuser Busch, Barcadi, Barilla, Carlsberg Group, Coca Cola, Del Monte, Ferrero, Frosta AG, Groupe Danone, Hennessy, Kellogg Company, KFC, Nestle, PepsiCo, etc.
- Konsumartikel: Bulgari, Colgate Pamolive, Beiersdorf, DuPont, Loewe, Procter & Gamble, TAG Heuer, The Body Shop, etc.
- Textil: Fendi, Kenzo, Orsay GmbH
- Dienstleistungen: Barclays, HSBC Bank, Sodexo, etc.
- Transport: British Airways, Japan Airlines, etc.
- Automotive: Cargill, McLaren Automotive, etc.

##### Weitere Informationen

- Website: <https://www.sedex.com/>

#### 1.4.3.8 SupplyShift

##### Kurzbeschreibung

Die Plattform ist ein Netzwerk, um Lieferanteninformationen zentral zu verwalten und damit einen nachhaltig verantwortlichen Einkauf sicherzustellen bzw. Einkaufs-

entscheidungen auf soliden Informationen aufbauen zu können. Folgende Branchen nutzen die Plattform:

- Papier & Verpackung
- Nahrungsmittel & Getränke
- Einzelhandel
- Textilindustrie
- Technologie
- Konsumgüter

##### Weitere Informationen

- Website: <https://www.supplyshift.net/>

## 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Im Kapitel 1.3 wurden die gesetzlichen Grundlagen, Normen und Rahmenwerke zur Berichterstattung nachhaltiger Aspekte als Teil unternehmerischer Verantwortung im Hinblick auf die Wertschöpfungs- und Lieferantenkette detailliert beschrieben. In diesem Kapitel geht es darum, wie diese Anforderungen in der Praxis an Auftragnehmer (z. B. Dienstleister, Lieferanten, Nachunternehmer, etc.) weitergegeben werden können. Aufgrund der Vielzahl an Einzelaspekten wurden diese für eine bessere Übersicht nach den sieben Kernthemen gemäß DIN ISO 26000 (Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung) wie folgt strukturiert:

1. Organisationsführung / Governance
2. Menschenrechte
3. Arbeitspraktiken
4. Umwelt
5. Faire Betriebs- und Geschäftspraktiken / Compliance Management System
6. Konsumentenangelegenheiten
7. Einbindung und Entwicklung der Gemeinschaft

Die Beschreibungen zu den Einzelaspekten sind textlich möglichst kurz gehalten, um den Rahmen dieses Leitfadens nicht zu sprengen. Hauptziel ist es, die Einzelaspekte verständlich und komprimiert zu beschreiben, um die Relevanz für die eigene Geschäftstätigkeit überprüfen zu können. Danach werden Möglichkeiten für die Weitergabe einzelner Nachhaltigkeitsaspekte in der vorgelagerten Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette beispielhaft dargestellt. Abschließend werden Hinweise zu weitergehenden Informationsmaterialien zu den jeweiligen Einzelaspekten gegeben, die dem Leser die Vertiefung zu bestimmten Themen ermöglichen sollen.



## 2.1 Organisationsführung / Governance

### 2.1.1 Beschreibung

Die DIN 26000 (Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung) empfiehlt den Unternehmen, Prozesse, Systeme, Strukturen und andere Mechanismen zu etablieren, die die Umsetzung der Grundsätze und Ansätze gesellschaftlicher Verantwortung ermöglichen und fördern<sup>6</sup>, wobei sich die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung auch auf die Wertschöpfungs- und Lieferantenkette erstreckt. Die organisatorische Umsetzung erfolgt auf Basis von internen Richtlinien, Anweisungen und sonstigen Governance-Dokumenten, die auf Grundlage bestehender Unternehmens- bzw. Nachhaltigkeitsziele einheitliche Arbeitsprozesse z. B. hinsichtlich Ausführung und Qualitätskontrolle sicherstellen. Die Prozesse und Strukturen versetzen Unternehmen in die Lage, identifizierte und wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte im Geschäftsbetrieb zu verschiedenen Hauptthemen zu beachten und weiterzuentwickeln. Die DIN 26000 gibt hierzu einige Handlungsempfehlungen:

- Entwicklung von Strategien sowie strategischen und operativen Zielen, die die Selbstverpflichtung zur gesellschaftlichen Verantwortung eines Unternehmens widerspiegelt,
- Nachweis der Selbstverpflichtung und der Rechenschaftspflicht der Organisationsleitung,
- Schaffung und Förderung einer Umgebung und Kultur, in der die Grundsätze gesellschaftlicher Verantwortung gelebt werden können,
- Schaffung monetärer und nicht-monetärer Anreize, das auf gesellschaftliche Verantwortung abzielt,
- Ermutigung aller Mitarbeiterebenen, sich aktiv in Aktivitäten der Organisation zur gesellschaftlichen Verantwortung einzubringen,
- Überwachung der Umsetzung von Entscheidungen,

um sicherzustellen, dass diese auf gesellschaftlich verantwortliche Art und Weise umgesetzt werden und um zu bestimmen, wer für die positiven wie negativen Auswirkungen der Entscheidungen und Aktivitäten der Organisation rechenschaftspflichtig ist sowie

- Aufbau dialogorientierter Kommunikationsprozesse mit den wesentlichen Anspruchsgruppen, um Bereiche zu identifizieren, in denen mögliche Konflikte bestehen und gemeinsame Lösungen ausgehandelt werden können.

Für die wesentlichen Themen besitzt ein Unternehmen in der Regel mehrere themenspezifische Governance-Dokumente bzw. Managementsysteme, die oft auch extern zertifiziert werden, um deren Qualität und Wirksamkeit zu dokumentieren. Durch den Nachweis des Vorhandenseins von Governance-Dokumenten zu verschiedenen Themen bzw. Nachhaltigkeitsaspekten kann ein Unternehmen auch gegenüber seinen Stakeholdern (z. B. Auftraggeber, Kunden, Lieferanten, etc.) belegen, dass die Verfolgung bestimmter Nachhaltigkeitsaspekte wie z. B. Compliance, Umwelt, Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit, Arbeitsbedingungen, etc. im Fokus der eigenen Geschäftstätigkeit stehen und aktiv gemanagt und überwacht werden. Die Mitgliedschaft von Unternehmen in spezifischen Institutionen oder Organisationen kann ebenfalls geeignet sein, die nachdrückliche Verfolgung einzelner oder mehrerer Themen nachzuweisen.

Unter diesem Punkt 2.1 Organisationsführung werden nur die übergeordneten Governance-Dokumente genannt. Themenspezifische Dokumente zu Einzelthemen der Nachhaltigkeit werden in den nachfolgenden fachspezifischen Punkten behandelt.

### 2.1.2 Weitergehende Informationsmaterialien

- ZIA (Hrsg.): Nachhaltigkeit – Kodex, Berichte und Compliance –, Juli 2015  
[https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2021/04/150722\\_ZIA\\_Nachdruck\\_Nachhaltigkeitsleitfaden\\_final\\_Ohne\\_Schnittmarken1.pdf](https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2021/04/150722_ZIA_Nachdruck_Nachhaltigkeitsleitfaden_final_Ohne_Schnittmarken1.pdf)
- ZIA (Hrsg.): CSR-Reporting – Wie und was sollte/muss berichtet werden?, 2018  
[https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2021/04/ZIA\\_CSR\\_Leitfaden\\_Deutsch1.pdf](https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2021/04/ZIA_CSR_Leitfaden_Deutsch1.pdf)
- Deutsches Global Compact Netzwerk (u.a.) (Hrsg.): Nachhaltigkeit in der Lieferkette. Ein praktischer Leitfaden zur kontinuierlichen Verbesserung, August 2012  
[https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Lieferkettenmanagement/nachhaltigkeit\\_in\\_der\\_lieferkette.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Lieferkettenmanagement/nachhaltigkeit_in_der_lieferkette.pdf)

## 2.2 Menschenrechte

### 2.2.1 Menschenrechte allgemein

#### 2.2.1.1 Beschreibung

„Menschenrechte sind die grundlegenden Rechte, auf die alle Menschen einen Anspruch haben. Verschiedene moralische, rechtliche und philosophische Normen beruhen auf der Prämisse, dass Menschenrechte über Gesetzen oder kulturellen Traditionen stehen. Diesen Vorrang der Menschenrechte hat die internationale Gemeinschaft in der Internationalen Menschenrechtscharta (en: International Bill of Human Rights) und den zentralen Menschenrechtsinstrumenten (...) unterstrichen.“ (vgl. DIN ISO 26000, Seite 40f).

Die Internationale Menschenrechtscharta besteht aus den folgenden Teilen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (sie fordert jede Einzelperson und alle Organe der Gesellschaft auf, dazu beizutragen, die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten)
- Internationaler Pakt über Bürgerrechte und Politische Rechte (z. B. Recht auf Leben und Freiheit, Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, Recht auf freie Meinungsäußerung, etc.)
- Internationaler Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (z. B. Recht auf Arbeit, Recht auf Nahrung, Recht auf das jeweils erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, Recht auf Bildung, Recht auf soziale Sicherheit, etc.)
- Fakultativprotokolle der beiden Pakte (u.a. Abschaffung der Todesstrafe)
- Sieben Menschenrechtsinstrumente (z. B. Beseitigung von Rassendiskriminierung, Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Vorbeugung und Beseitigung von Folter oder unmenschlichen Strafen, Rechte des Kindes, Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihrer Familienangehörigen, Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwinden, Rechte von Menschen mit Behinderungen)

Organisationen haben eine Verantwortung, alle Menschenrechte zu achten, ungeachtet der Frage, ob der Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, seiner Schutzpflicht nachzukommen. Diese Verantwortung umfasst auch eine aktive Mitwirkung der Organisation, um sicherzustellen, dass die Organisation weder die Verletzung von Rechten passiv hinnimmt noch aktiv an der Verletzung von Rechten beteiligt ist. Um der Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen, ist es erforderlich, mit gebührender Sorgfalt vorzugehen. Dies bedeutet, dass Unternehmen ihre gesamte Lieferkette hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte überprüfen sollten. Dies kann ggf. dazu führen, dass Maßnahmen erforderlich sind, die über das hinausgehen, was im normalen Geschäftsablauf notwendig ist.

<sup>6</sup> vgl. DIN ISO 26000:2011-01, Punkt 6.2.3.2: Entsprechende Maßnahmen und Erwartungen, Seite 40

Die Vereinten Nationen (UN: United Nations) haben sogenannte Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte erarbeitet, die die Verantwortung von Unternehmen hinsichtlich der Beachtung und Verbesserung der Menschenrechte in ihrem Einflussbereich stärken soll. Dies bezieht sich u.a. auch auf die Förderung von Arbeitnehmerrechten, guter Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes in globalen Lieferketten. Die EU-Kommission hat alle Mitgliedsstaaten aufgefordert, diesbezüglich Nationale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu entwickeln. Die Bundesregierung von Deutschland hat daraufhin den sogenannten Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) am 21.12.2016 im Bundeskabinett verabschiedet.

Der NAP fordert die Privatwirtschaft auf, ihrer Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte, speziell bei der Verbesserung der menschenrechtlichen Lage entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten in Deutschland und weltweit, nachzukommen. Diese Sorgfaltspflicht betrifft große, mittlere und kleine Unternehmen gleichermaßen (siehe Fußnote<sup>7</sup>). Die Ausgestaltung und Umsetzung der jeweiligen Sorgfaltspflichten sollte in Bezug auf diese Kriterien angemessen in bestehende Unternehmensprozesse integrierbar sein und keine unverhältnismäßigen bürokratischen Belastungen verursachen. Risiken für Unternehmen bestehen insbesondere durch Intransparenz und die oft mangelhafte Durchsetzung von Menschenrechten, Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards entlang der Lie-

fer- und Wertschöpfungsketten. Dies gilt insbesondere für die Produktion in Entwicklungs- und Schwellenländern, aber auch in Deutschland und Europa. Das Bundeskabinett hat am 03.03.2021 den Entwurf eines „Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ beschlossen. Das Gesetz gilt ab 2023 verbindlich für große Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten in Deutschland (ca. 600 Unternehmen) und ab 2024 dann für alle Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten in Deutschland (ca. 2.900 Unternehmen).

Die fünf Kernelemente zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht entlang der Wertschöpfungs- bzw. Lieferketten sind in der Abbildung 10 zusammenfassend dargestellt.

#### 2.2.1.2 Weitergehende Informationsmaterialien

- Deutsches Global Compact Netzwerk (u.a.) (Hrsg.): 5 Schritte zum Management der menschenrechtlichen Auswirkungen Ihres Unternehmens, 2015  
[https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publicationen/5\\_schritte\\_zum\\_management\\_der\\_menschenrechtlichen\\_auswirkungen\\_ihres\\_unternehmens.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publicationen/5_schritte_zum_management_der_menschenrechtlichen_auswirkungen_ihres_unternehmens.pdf)
- Deutsches Global Compact Netzwerk (u.a.) (Hrsg.): Menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen ermitteln. Perspektiven aus der Unternehmenspraxis, Dezember 2015  
[https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publicationen/menschenrechtliche\\_risiken\\_und\\_auswirkungen\\_ermitteln.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publicationen/menschenrechtliche_risiken_und_auswirkungen_ermitteln.pdf)
- Deutsches Global Compact Netzwerk (u.a.) (Hrsg.): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, März 2020  
[https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publicationen/leitprinzipien\\_fuer\\_wirtschaft\\_und\\_menschenrechte.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publicationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf)

- Deutsches Global Compact Netzwerk (u.a.) (Hrsg.): Menschenrechte achten. Ein Leitfaden für Unternehmen, 2012  
[https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publicationen/menschenrechte\\_achten-ein\\_leitfaden\\_fuer\\_unternehmen.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publicationen/menschenrechte_achten-ein_leitfaden_fuer_unternehmen.pdf)
- Deutsche Global Compact Netzwerk (Hrsg.): Ein Leitfaden für Unternehmen: Menschenrechtsstrategien entwickeln, Februar 2012  
[https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publicationen/leitfaden-menschenrechtsstrategien\\_entwickeln.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publicationen/leitfaden-menschenrechtsstrategien_entwickeln.pdf)
- Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI im Auftrag des ZIA: Diversity – Zukunftsperspektiven der Immobilienwirtschaft, Dezember 2017  
<https://zia-deutschland.de/project/diversity-zukunftsperspektiven-der-immobilienwirtschaft/>
- UN Women und UN Global Compact (Hrsg.): Grundsätze zur Stärkung der Frauen im Unternehmen, 2011  
[https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publicationen/grundsätze\\_zur\\_staerkung\\_der\\_frauen\\_im\\_unternehmen.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publicationen/grundsätze_zur_staerkung_der_frauen_im_unternehmen.pdf)

Zu den Menschenrechten zählen auch grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Sie wurden von der internationalen Gemeinschaft als grundlegende Menschenrechte angenommen und werden daher in diesem Kapitel 2.2 behandelt. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) hat diesbezüglich die folgenden grundlegenden Rechte bei der Arbeit identifiziert:

- Abschaffung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit
- Abschaffung von Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Vereinigungsfreiheit und tatsächliche Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen

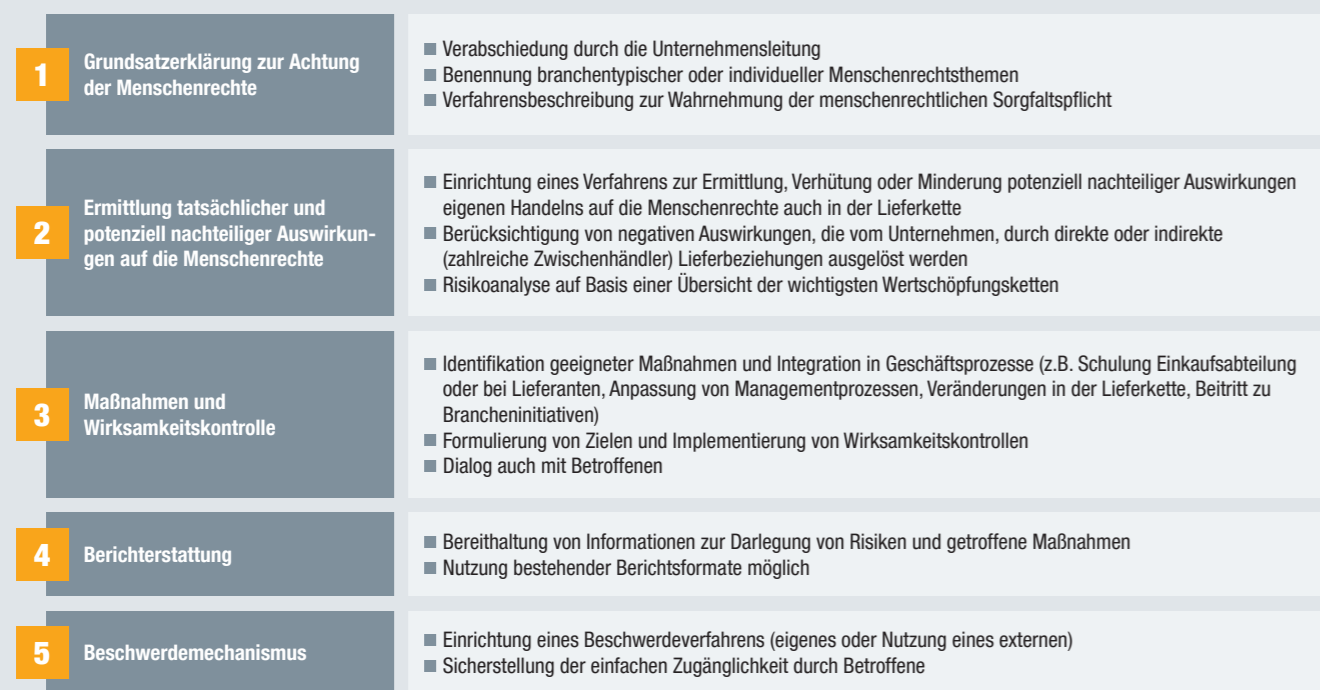


Abb. 10: Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht gemäß NAP, eigene Darstellung

<sup>7</sup> „Die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte obliegt allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur. Umfang und Komplexität der Maßnahmen, durch die Unternehmen ihrer Verantwortung nachkommen, können jedoch nach Maßgabe dieser Faktoren und der Schwere ihrer nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen variieren.“

Quelle: UN-Leitprinzip Nr. 14, aus: Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Nationaler Aktionsplan Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020, September 2017, Seite 7)

## 2.2.2 Abschaffung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit

### 2.2.2.1 Beschreibung

„Als ‚Zwangs- oder Pflichtarbeit‘ (...) gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“ (vgl. ILO-Konvention Nr. 29). „Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation (...) verpflichtet sich, die Zwangs- oder Pflichtarbeit zu beseitigen und in keiner Form zu verwenden

- als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben oder äußern oder die ihre ideologische Gegnerschaft gegen die bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung bekunden;
- als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung;
- als Maßnahme der Arbeitsdisziplin;
- als Strafe für die Teilnahme an Streiks;
- als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung.“  
(vgl. ILO-Konvention Nr. 105)



Die wirksame und dauerhafte Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit trägt zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs unter Arbeitgebern sowie zum Schutz der Arbeitnehmer bei. Unternehmen sollten sich weder an Zwangs- oder Pflichtarbeit beteiligen noch daraus Nutzen ziehen. Dies betrifft z. B. auch die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen durch Häftlinge, die nicht gerichtlich verurteilt sind oder ohne Aufsicht und Kontrolle einer öffentlichen Behörde stehen.

### 2.2.2.2 Weitergehende Informationsmaterialien

- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Empfehlung betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit (Empfehlung 203), 2014 [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_319063.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_319063.pdf)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Protokoll zum Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930 (Protokoll von 2014) [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_319064.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_319064.pdf)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Übereinkommen 105) [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c105\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c105_de.htm)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930 (Übereinkommen 29) [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c029\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c029_de.htm)

## 2.2.3 Abschaffung von Kinderarbeit

### 2.2.3.1 Beschreibung

„Kinderarbeit ist eine Form der Ausbeutung, die eine Menschenrechtsverletzung darstellt. Kinderarbeit beeinträchtigt die körperliche, soziale, psychische, seelische und geistige Entwicklung eines Kindes. Kinderarbeit beraubt Jungen und Mädchen ihrer Kindheit und ihrer Würde. Ihnen wird Bildung vorenthalten und es kann sein, dass sie von ihren Familien getrennt werden. Das Mindestalter für Beschäftigung wird durch internationale Rechtsakte festgelegt. Dieses darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen. In Ländern, deren Wirtschaft und schulische Einrichtungen weniger gut entwickelt sind, darf das Mindestalter 14 Jahre betragen.“ (vgl. DIN ISO 26000). Unternehmen sollten sich weder an Kinderarbeit beteiligen noch Nutzen daraus ziehen. Stellt ein Unternehmen in ihren Betriebsabläufen oder innerhalb ihres Einflussbereichs Kinderarbeit fest, sollte sie soweit wie möglich sicherstellen, dass die Kinder von der Arbeit entfernt und dass ihnen geeignete Alternativen, insbesondere Bildung, zur Verfügung gestellt werden.<sup>8</sup>

### 2.2.3.2 Weitergehende Informationsmaterialien

- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Empfehlung betreffend das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Empfehlung 190) [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_r190\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_r190_de.htm)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Übereinkommen 182) [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c182\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c182_de.htm)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973 (Übereinkommen 138) [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c138\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c138_de.htm)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit (abgeänderter Wortlaut vom Jahre 1937), 1937 (Übereinkommen 59) [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c059\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c059_de.htm)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nichtgewerblichen Arbeiten, 1932 (Übereinkommen 33) [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c033\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c033_de.htm)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, 1919 (Übereinkommen 5) [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c005\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c005_de.htm)

<sup>8</sup> „Wenn Kinder unterhalb des gesetzlichen Mindestalters in einem Betrieb angetroffen werden, sollten Maßnahmen zu ihrer Entfernung von diesem Arbeitsplatz getroffen werden. Eine Organisation sollte dem betroffenen Kind und seiner Familie so weit wie möglich behilflich sein, einen Zugang zu geeigneten Leistungen und tragbaren Alternativen herzustellen, damit das Kind nicht wiederholt in ähnliche oder schlimmere Situationen gerät, sei es durch anderweitige Arbeit oder durch sonstige Ausbeutung.“ (vgl. DIN ISO 26000, Seite 53)

## 2.2.4 Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

### 2.2.4.1 Beschreibung

„Diskriminierung umfasst jede Unterscheidung, jeden Ausschluss oder jede Bevorzugung, die in ihrer Wirkung Gleichbehandlung oder Chancengleichheit aufheben (...). Unzulässige Gründe für Diskriminierung sind unter anderem (...) Ethnie, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Sprache, Eigentum, Nationalität oder nationale Herkunft, Religion, ethnische oder soziale Herkunft, Kaste, wirtschaftliche Gründe, Behinderung, Schwangerschaft, Zugehörigkeit zu einem indigenen Volk, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Parteizugehörigkeit sowie politische oder andere Meinung (...), Ehe- oder Familienstand, persönliche Beziehungen und Gesundheitszustand wie z. B. HIV/AIDS-Status. Das Verbot der Diskriminierung ist einer der wichtigsten Grundsätze des internationalen Menschenrechts (...). Eine Organisation sollte sich dafür sorgen sicherzustellen, dass sie Beschäftigte, Partner, Kunden, Anspruchsgruppen, Mitglieder und andere Personen, mit denen sie in irgendeiner Verbindung steht oder auf die sie Einfluss hat, nicht diskriminiert.“ (vgl. DIN ISO 26000, Seite 47f). Ein Unternehmen sollte also neben den eigenen Aktivitäten auch die Aktivitäten Dritter innerhalb ihres Einflussbereichs überprüfen, um festzustellen, ob es direkte oder indirekte Diskriminierung gibt.

Ein wichtiges Themenfeld wird international in der Geschlechterdiskriminierung gesehen. „In jeder Gesellschaft werden Männern und Frauen Geschlechterrollen zugeschrieben. Geschlechterrollen sind erlernte Verhaltensweisen, die festlegen, welche Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten als männlich oder weiblich wahrgenommen werden. Diese Geschlechterrollen diskriminieren manchmal Frauen, aber ebenso Männer. In allen Fällen schränkt Geschlechterdiskriminierung das Potential von Einzelpersonen, Familien, Gemeinschaften und Gesellschaften ein (...). Die Förderung und Unterstützung der Gleichstellung

der Geschlechter in den Aktivitäten einer Organisation ist ein wichtiger Bestandteil gesellschaftlicher Verantwortung.“ (vgl. DIN ISO 26000, Seite 22)

Wirksame Maßnahmen sind z. B.

- Gleichstellung des Anteils von Männern und Frauen in der Führungsstruktur und im Management eines Unternehmens
- Beseitigung geschlechtsbezogener Hürden (z. B. Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie)
- Gleiche Behandlung von männlichen und weiblichen Erwerbstätigen bei Einstellung, Aufgabenverteilung, Schulung, Aufstiegsmöglichkeiten, Vergütung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Gleichwertige Entlohnung von männlichen und weiblichen Erwerbstätigen für gleichwertige Arbeit
- Verwendung von Ziele, Messgrößen, Kennzahlen und vorbildliche Praxis, um die Prozesse zur Gleichstellung der Geschlechter systematisch zu überwachen

### 2.2.4.2 Weitergehende Informationsmaterialien

- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer: Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981 (Übereinkommen 156)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c156\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c156_de.htm)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Empfehlung betreffend die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer: Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981 (Empfehlung 165)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_r165\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_r165_de.htm)

- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Übereinkommen 111)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c111\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c111_de.htm)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951 (Übereinkommen 100)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c100\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c100_de.htm)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951 (Empfehlung 90)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_r090\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_r090_de.htm)

## 2.2.5 Vereinigungsfreiheit und tatsächliche Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen

### 2.2.5.1 Beschreibung

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die für seine Würde und persönliche Entwicklung unverzichtbar sind. Diese Rechte beinhalten auch das Recht auf Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen. „Erwerbstätige und Beschäftigte haben ohne jedwede Unterscheidung und ohne vorherige Genehmigung das Recht auf Bildung von Vereinigungen und das Recht auf Beitritt zu Organisationen ihrer eigenen Wahl, wobei ein solcher Beitritt nur von den Regeln der jeweiligen Organisation

abhängt. Repräsentative Vereinigungen, die von Erwerbstätigen gebildet werden oder denen sie beitreten, sollten für den Zweck der Kollektivverhandlungen anerkannt sein. Arbeitsbestimmungen und Arbeitsbedingungen können dort, wo sich die Erwerbstätigen dafür entscheiden, durch freiwillige Kollektivverhandlung festgelegt werden.“ (vgl. DIN ISO 26000, Seite 52)

### 2.2.5.2 Weitergehende Informationsmaterialien

- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Förderung von Kollektivverhandlungen, 1981 (Übereinkommen 154)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c154\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c154_de.htm)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, 1971 (Übereinkommen 135)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c135\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c135_de.htm)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Übereinkommen 98)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c098\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c098_de.htm)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Übereinkommen 87)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c087\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c087_de.htm)

## 2.3 Arbeitspraktiken

### 2.3.1 Beschreibung

Die Arbeitspraktiken eines Unternehmens werden durch organisatorische Vorgaben und deren praktische Umsetzung in Bezug auf die Arbeitstätigkeit bestimmt. Im Rahmen der gesellschaftlichen Verantwortung müssen jedoch nicht nur die Arbeitspraktiken innerhalb des eigenen Unternehmens in den Blick genommen werden, sondern ebenfalls die Bedingungen bei Auftragnehmern der Lieferkette einschließlich der Arbeit bei Subunternehmen.<sup>9</sup> Arbeitspraktiken können sowohl Menschenrechte (Verbot von Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit) als auch Arbeitnehmerrechte berühren. Die Arbeitspraktiken eines Unternehmens in Bezug auf die Arbeitnehmerrechte werden z. B. durch die folgenden Prozesse bestimmt:

- Organisationspolitischen Vorgaben (Arbeitszeit, Arbeitsentgelt, Ruhezeit, Urlaub)
- Wohlergehen, Gesundheit, Sicherheit und Arbeitshygiene (z. B. sicheres Trinkwasser, sanitäre Anlagen, Kantinen, Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen, Mutterschutz, etc.)
- Schulung und berufliche Qualifizierung
- Einstellung und Beförderung von Erwerbstätigen
- Disziplinar- und Beschwerdeverfahren
- Ver- und Umsetzung von Erwerbstätigen
- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) hat als Sonderorganisation der Vereinten Nationen internationale Arbeitsnormen festgelegt, die die vorgenannten Einzelthemen regeln. Der IAO gehören mittlerweile 187 Länder an. Die in sogenannten Konventionen und Protokollen festgelegten Mindeststandards sind Rechtsinstrumente, die uni-

verselle Grundprinzipien und Arbeitsrechte formulieren. Sie betreffen Erwerbstätige überall, unabhängig davon, in welcher Art von Organisation sie tätig sind und sind dazu vorgesehen, unlauterem Wettbewerb auf Grundlage von Ausbeutung und Missbrauch vorzubeugen. Ein Unternehmen sollte daher sicherstellen, dass die Arbeitsbedingungen den nationalen Gesetzen und Vorschriften entsprechen und mit den einschlägigen internationalen Arbeitsnormen übereinstimmen.

Der UN Global Compact schlägt für die Erstellung eines Verhaltenskodex für Lieferanten zum Themenfeld Arbeitspraktiken die Aufnahme der Themen Arbeitszeiten, Löhne, Sozialleistungen sowie Gesundheits- und Arbeitsschutz vor.

Zudem ist das Thema Qualifikation zu beachten. Ein Unternehmen sollte allen Erwerbstätigen in jedem Stadium ihrer Berufserfahrung den Zugang zu beruflicher Qualifizierung, Schulung und Lehrstellen ermöglichen sowie Gelegenheiten zu beruflichem Weiterkommen auf gerechter und nicht-diskriminierender Basis bieten. Der Aufbau von Kompetenzen ist zudem von überaus wichtiger Bedeutung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Bei Bedarf kann es notwendig sein, Qualifizierung und Schulung von Führungskräften und Erwerbstätigen in der Lieferkette zu unterstützen (vgl. DIN ISO 26000, Seite 62, 93 und 105).

Im Wesentlichen geht es bei der Berücksichtigung der Arbeitspraktiken um die faire Entlohnung von Beschäftigten auf Basis legaler und gesundheitlich unbedenklicher Beschäftigungsverhältnisse mit einer langfristigen Perspektive durch Qualifikation und Weiterbildung in der gesamten Wertschöpfungs- und Lieferantenkette.

### 2.3.2 Weitergehende Informationsmaterialien

- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988 (Übereinkommen 167)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c167\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c167_de.htm)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die betriebsärztlichen Dienste, 1985 (Übereinkommen 161)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c161\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c161_de.htm)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Protokoll zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 2002 (Protokoll von 2002 zum Übereinkommen 155)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_235343.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_235343.pdf)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Übereinkommen 155)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c155\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c155_de.htm)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen, 1977 (Übereinkommen 148)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c148\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c148_de.htm)
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros, 1964 (Übereinkommen 120)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c120\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c120_de.htm)



<sup>9</sup> „Arbeitspraktiken reichen über die Beziehung einer Organisation zu ihren direkten Beschäftigten und auch über die Verantwortlichkeiten einer Organisation für eine eigene oder von ihr kontrollierte Arbeitsstätte hinaus.“ (vgl. DIN ISO 26000, Seite 54)



■ Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros, 1957 (Übereinkommen 106)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c106\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c106_de.htm)

■ Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Verkürzung der Arbeitszeit auf vierzig Stunden wöchentlich, 1935 (Übereinkommen 47)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c047\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c047_de.htm)

■ Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Regelung der Arbeitszeit im Handel und in Büros, 1930 (Übereinkommen 30)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c030\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c030_de.htm)

■ Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben, 1921 (Übereinkommen 14)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c014\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c014_de.htm)

■ Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich, 1919 (Übereinkommen 1)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c001\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c001_de.htm)

■ Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über den bezahlten Jahresurlaub, 1936 (Übereinkommen 52)  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c052\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c052_de.htm)

## 2.4 Umwelt

### 2.4.1 Beschreibung

Entscheidungen und Aktivitäten von Unternehmen haben immer Auswirkungen auf die Umwelt. Diese Auswirkungen können verbunden sein mit

- der Nutzung von Ressourcen,
- dem Ort, an dem das Unternehmen tätig ist,
- der Umweltverschmutzung und den Abfällen, die das Unternehmen erzeugt sowie
- den Folgen für die natürlichen Lebensräume.

„Um die Auswirkungen ihrer Entscheidungen und Aktivitäten auf die Umwelt zu verringern, sollten Organisationen einen integrierten Ansatz anwenden, der die direkten und

indirekten wirtschaftlichen, sozialen, gesundheits- und umweltbezogenen Folgen ihrer Entscheidungen und Aktivitäten berücksichtigt“ (vgl. DIN ISO 26000, Seite 63). Angesichts der steigenden Weltbevölkerung und des damit einhergehenden Anstiegs des Konsums kommt einer nachhaltigen Produktion von Waren und Dienstleistungen sowie einer intelligenten und ressourcenschonenden Nutzung dieser Güter eine immer stärkere Bedeutung zu. Im Ergebnis muss der Ressourcenverbrauch pro Kopf nachhaltig gesenkt werden. Hierzu sollte ein Unternehmen die Umweltthemen auf örtlicher, regionaler und globaler Ebene betrachten. Ein Unternehmen kann seine Umweltleistung verbessern, indem es Umweltbelastungen vermeidet. Die DIN ISO 26000 beschreibt insgesamt vier wesentliche Handlungsfelder im Bereich des Umweltschutzes (siehe Abbildung 11):



Abb. 11: Handlungsfelder zur Verbesserung der Umweltleistung gem. DIN ISO 26000, eigene Darstellung

Die Umweltverantwortung eines Unternehmens erstreckt sich zusätzlich zur Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sowie der Verantwortung für die durch seine Aktivitäten hervorgerufenen Umweltauswirkungen auch auf die Umweltauswirkungen Dritter (z. B. Lieferanten, Subunternehmer und Dienstleister) innerhalb seines Einflussbe-

reichs. Grundsätzlich stehen Unternehmen verschiedene Ansätze und Strategien zur Verfügung, um umweltrelevante Aspekte zu berücksichtigen. Die DIN ISO 26000 regt an, die Anwendung der folgenden Ansätze und Strategien zu prüfen und je nach individueller Geschäftsaktivität zielgerichtet anzuwenden (siehe Abbildung 12):



<b>1</b> Lebenszyklusansatz	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Reduktion der Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Umwelt</li> <li>■ Verbesserung der sozioökonomischen Leistung über den gesamten Lebenszyklus hinweg</li> <li>■ Betrachtung der Wertschöpfungskette von der Rohstoffgewinnung, Energieerzeugung über die Produktion und die Nutzung bis hin zur Entsorgung oder Wiederverwertung</li> <li>■ Entwicklung innovativer Lösungen (nicht nur bloße Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften)</li> <li>■ Verpflichtung zur ständigen Verbesserung der Umweltleistung</li> </ul>
<b>2</b> Umweltverträglichkeitsprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abschätzung von Umweltwirkungen von Aktivitäten und Projekten</li> <li>■ Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Abschätzung bei der Entscheidungsfindung</li> </ul>
<b>3</b> Produkt-Dienstleistungs-Ansatz	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Effizientere Nutzung von Ressourcen / Verringerung des Materialeinsatzes und Energieverbrauchs</li> <li>■ Verwendung erneuerbarer Energien / Reduzierung von Verschmutzung und Abfall</li> <li>■ Hauptaugenmerk auf Verbesserungen am Ursprung und nicht erst am Ende eines Prozesses</li> <li>■ Umweltfreundliche und sicherere Produktion (Ökoeffizienz)</li> <li>■ Verbesserung der Instandhaltungspraktiken (Reparatur statt Neukauf)</li> <li>■ Verbesserung oder Einführung neuer Technologien oder Prozesse</li> </ul>
<b>4</b> Abschwächung des Klimawandels und Anpassung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verkauf eines integrierten Systems von Produkten und Dienstleistungen (statt nur Produkte)</li> <li>■ Vollumfänglichere Bedürfnisbefriedigung der Kunden</li> <li>■ Produktleasing, Produktvermietung, Produkt-Sharing, Produktbündelung</li> <li>■ Zahlung-pro-Leistung-Prinzip</li> </ul>
<b>5</b> Anwendung umweltverträglicher Technologien und Verfahrensweisen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Entwicklung, Verbreitung und ggf. Förderung umweltverträglicher Technologien und Verfahrensweisen</li> </ul>
<b>6</b> Nachhaltige Beschaffung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berücksichtigung von umweltbezogenen, sozialen und ethischen Aspekten über den gesamten Lebenszyklus bei Beschaffungsentscheidungen von Produkten oder Dienstleistungen</li> <li>■ Bevorzugung von Produkten oder Dienstleistungen mit geringst möglichen Umweltauswirkungen</li> <li>■ Nutzung verlässlicher und wirkungsvoller Kennzeichnungs- oder Prüfungssysteme (z. B. Öko-Gütesiegel oder Audits)</li> </ul>
<b>7</b> Lernen und Bewusstseinsbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bewusstsein schaffen über die umweltbezogenen Bemühungen des Unternehmens sowie ihren Einflussbereich</li> <li>■ Förderung des Lernens umweltgerechten Verhaltens</li> </ul>

Abb. 12: Ansätze und Strategien zur Verbesserung der Umweltleistung gem. DIN ISO 26000, eigene Darstellung

Ein Hilfsmittel zur Verbesserung der Umweltleistung bieten z. B. die Normen der Reihe ISO 14000, die als übergreifender Rahmen für den systematischen Umgang mit Umweltthemen genutzt werden können.

Ein Schwerpunktthema im Bereich des Umweltschutzes ist die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen. Jedes Unternehmen sollte bemüht sein, seine Emissionen aus der Eigennutzung von Immobilien (Strom, Wärme) sowie seiner Mobilität (Verbrennung fossiler Kraftstoffe) zu reduzieren.

#### 2.4.2 Weitergehende Informationsmaterialien

- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI): BDI-Handlungsempfehlungen zur Studie „Klimapfade für Deutschland“, 18. Januar 2018  
[https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2021/05/BDI-Positionspapier\\_-\\_Handlungsempfehlungen1.pdf](https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2021/05/BDI-Positionspapier_-_Handlungsempfehlungen1.pdf)
- ZIA (Hrsg.): Immobilien. Umwelt. Für morgen., Juni 2021  
[https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2021/06/210609\\_ZIA\\_Gruener\\_Bericht.pdf](https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2021/06/210609_ZIA_Gruener_Bericht.pdf)
- Global Compact Netzwerk Deutschland (Hrsg.): Praxisempfehlungen zur Datenerhebung und Berechnung von Treibhausgasemissionen aus bezogenen Gütern

und Dienstleistungen, Dezember 2017  
[https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Umweltschutz/Publicationen/Diskussionspapier-Scope-3.1-DGCN\\_screen\\_k.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Umweltschutz/Publicationen/Diskussionspapier-Scope-3.1-DGCN_screen_k.pdf)

- Global Compact Netzwerk Deutschland (Hrsg.): Einführung Klimamanagement - Schritt für Schritt zu einem effektiven Klimamanagement in Unternehmen, Januar 2017  
[https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Umweltschutz/Publicationen/001-Einfuehrung-Klimamanagement-DGCN\\_web.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Umweltschutz/Publicationen/001-Einfuehrung-Klimamanagement-DGCN_web.pdf)
- WWF Deutschland / CDP Carbon Disclosure Project (Hrsg.): Unternehmerisches Klimamanagement entlang der Wertschöpfungskette - eine Sammlung guter Praxis -, November 2016  
[https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Umweltschutz/Publicationen/gute-praxis-sammlung\\_klimamanagement.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Umweltschutz/Publicationen/gute-praxis-sammlung_klimamanagement.pdf)
- WWF Deutschland / CDP Carbon Disclosure Project (Hrsg.): Vom Emissionsbericht zur Klimastrategie, Februar 2014  
[http://klimareporting.de/wp-content/uploads/2014/02/Klimareporting\\_Vom\\_Emissionsbericht\\_zur\\_Klimastrategie\\_2014\\_02\\_20.pdf](http://klimareporting.de/wp-content/uploads/2014/02/Klimareporting_Vom_Emissionsbericht_zur_Klimastrategie_2014_02_20.pdf)

## 2.5 Faire Betriebs- und Geschäftspraktiken

### 2.5.1 Beschreibung

Mit dem Begriff „Faire Betriebs- und Geschäftspraktiken“ werden die ethischen Verhaltensweisen eines Unternehmens im Umgang mit anderen Unternehmen beschrieben. In der Praxis hat sich synonym auch der Begriff „Compliance“ etabliert, der auf die Einhaltung geltender Gesetze, Regeln und Verhaltensnormen verweist. Die Beziehungen zu anderen Unternehmen, Organisationen und Gruppen können sehr vielfältig sein und werden maßgeblich durch

die Geschäftstätigkeit bestimmt. Beziehungen entstehen z. B. zu Regierungsbehörden, Geschäftspartnern, Lieferanten, Auftragnehmern, Kunden, Mitbewerbern und Verbänden, denen das Unternehmen angehört. Für einen fairen, respektvollen und korrekten Umgang miteinander ist die Beachtung, Förderung und der Einsatz für ethische Verhaltensstandards eine wesentliche Grundlage, um dauerhaft und erfolgreich am Markt agieren zu können. Die DIN ISO 26000 beschreibt insgesamt fünf Handlungsfelder zur Umsetzung fairer Betriebs- und Geschäftspraktiken und verweist in Punkt 4 explizit auch auf die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung in der Wertschöpfungskette (siehe Abbildung 13):



### 2.5.2 Weitergehende Informationsmaterialien

- ICG (Hrsg.): Zeitgemäße Compliance in der Immobilienwirtschaft - Ein Leitfadens - , Dezember 2019  
<https://icg-institut.de/wp-content/uploads/2020/07/Zeitgema%cc%88%c3%9fe-Compliance-161219.pdf>
- Transparency International Deutschland e.V.: Korruptionsprävention und Unternehmensverantwortung in globalen Lieferketten, Positionspapier Projektgruppe Lieferketten, Oktober 2018  
[https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2018/Positionspapier\\_Lieferketten\\_Transparency\\_Deutschland\\_Oktober\\_2018.pdf](https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2018/Positionspapier_Lieferketten_Transparency_Deutschland_Oktober_2018.pdf)

<p><b>1</b> Korruptionsbekämpfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Korruptionsrisiken identifizieren und organisationspolitische Maßnahmen einführen und umsetzen</li> <li>■ Wahrnehmung der Verantwortung auf Leitungsebene</li> <li>■ Selbstverpflichtung, Umsetzung und Überwachung zur Einhaltung der Anti-Korruptionsrichtlinien</li> <li>■ Schulung der Beschäftigten und Schaffung eines Bewusstseins für Korruptionsgefahren</li> <li>■ Schaffung eines wirkungsvollen Systems zur Bekämpfung von Korruption (z.B. anonymes Meldesystem)</li> <li>■ Ermutigung von Beschäftigten, Partnern, Kunden und Lieferanten, Verletzungen der Vorgaben sowie unethische und unfaire Behandlung zu melden</li> <li>■ Umgehende Information der zuständigen Vollzugsbehörden über Verletzungen des Strafrechts</li> <li>■ Ermutigung an Geschäftspartner, ähnliche Anti-Korruptionsansätze und Maßnahmen zu etablieren</li> </ul>
<p><b>2</b> Verantwortungsbewusste politische Mitwirkung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Schulung der Beschäftigten zur Stärkung des Bewusstseins für verantwortungsbewusste politische Mitwirkung und Beteiligung sowie für den Umgang mit Interessenskonflikten</li> <li>■ Transparenz in Bezug auf Lobbying, politische Beiträge und politisches Engagement</li> <li>■ Schaffung klarer Leitlinien für die Außenpräsentation zur praktischen Orientierung</li> <li>■ Vermeidung politischer Beteiligungen bei Angelegenheiten, die als ungebührliche Einflussnahme politischer Entscheidungsträger wahrgenommen werden können</li> <li>■ Verbot von Aktivitäten, die Fehlinformationen, Fehlinterpretationen, Bedrohung oder Zwang einschließen</li> </ul>
<p><b>3</b> Fairer Wettbewerb</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sicherstellung der Geschäftsaktivitäten in Übereinstimmung mit dem Wettbewerbsrecht</li> <li>■ Einführung von Präventionsmaßnahmen, um wettbewerbswidrigem Verhalten vorzubeugen</li> <li>■ Stärkung des Bewusstseins der Beschäftigten für die Bedeutung der Einhaltung des Wettbewerbsrechts und des fairen Wettbewerbs z.B. durch Schulungen</li> <li>■ Beachtung des gesellschaftlichen Kontextes, in dem man tätig ist, um bestimmte soziale Bedingungen nicht als unfairen Wettbewerbsvorteil zu nutzen</li> </ul>
<p><b>4</b> Gesellschaftliche Verantwortung in der Wertschöpfungskette fördern</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Integration ethischer, sozialer und umweltbezogener Kriterien in Einkaufs-, Vertriebs- und Vertragsvorgaben</li> <li>■ Ermutigung anderer Unternehmen, ähnliche Vorgaben einzuführen und Stärkung des Bewusstseins für die Aspekte gesellschaftlicher Verantwortung</li> <li>■ Sorgfältige Überprüfung von Geschäftspartnern hinsichtlich der Einhaltung ihrer Selbstverpflichtungen zur gesellschaftlichen Verantwortung</li> <li>■ Unterstützung kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) durch angemessene Beschaffungspraktiken, z. B. die Sicherstellung fairer Preise, angemessener Lieferzeiten und dauerhafter Verträge</li> </ul>
<p><b>5</b> Eigentumsrechte achten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einführung von organisationspolitischen Vorgaben zur Achtung von geistigen oder materiellen Eigentumsrechten</li> <li>■ Vermeidung der Beteiligung an Verletzungen von Eigentumsrechten (z.B. Fälschung, Piraterie)</li> </ul>

Abb. 13: Handlungsfelder zur Umsetzung fairer Betriebs- und Geschäftspraktiken gem. DIN ISO 26000, eigene Darstellung

Ein Unternehmen kann durch seine Beschaffungs- und Kaufentscheidungen Aspekte der gesellschaftlichen Verantwortung auch in der Wertschöpfungs- und Lieferantenkette beeinflussen. Die Ziele gesellschaftlicher Verantwortung werden zum einen durch Vorbildwirkung eigenen Handelns und zum anderen durch die Einforderung der Anerkennung und Unterstützung der Grundsätze und Maßnahmen gesellschaftlicher Verantwortung von Auftragnehmern in die Praxis umgesetzt. Dies führt im Idealfall zu einer Steigerung der Nachfrage nach gesellschaftlich verantwortlichen Produkten und Dienstleistungen. Gleichwohl bleibt die Pflicht für die Einhaltung anzuwendender Gesetze und Vorschriften und die Verantwortung für die Auswirkungen der eigenen Entscheidungen und Aktivitäten auf Gesellschaft und Umwelt bei den einzelnen Unternehmen in der Wertschöpfungskette.



## 2.6 Konsumenten Anliegen

### 2.6.1 Beschreibung

Konsumenten spielen bei der nachhaltigen Entwicklung eine wichtige Rolle, indem sie bei Kaufentscheidungen von Produkten und Dienstleistungen ethische, soziale, wirtschaftliche und umweltbezogene Faktoren berücksichtigen und zwar auf der Grundlage korrekter Auskünfte der Anbieter. Daher haben Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, gegenüber gewerblichen Abnehmern und Kunden bzw. privaten Konsumenten eine Verantwortung, die notwendigen Informationen zu liefern. Die DIN ISO 26000 sieht z. B. die folgenden Verpflichtungen bei den Anbietern:

- Veröffentlichung von korrekten Informationen zu den angebotenen Produkten oder Dienstleistungen
- Faire und transparente Darstellung zu den Prozessen zur Anbahnung, Abwicklung und Gewährleistung von Verträgen
- Förderung eines nachhaltigen Konsums (z. B. durch Angaben zu Gebrauch, Reparatur und Entsorgung)
- Verringerung von Risiken, die aus dem Gebrauch der Produkte oder Dienstleistungen stammen können (z. B. Schutz von Gesundheit und Sicherheit)
- Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre von Konsumenten



Diese Grundsätze des Verbraucherschutzes wurden durch die Leitsätze der Vereinten Nationen zum Verbraucherschutz 1985 bzw. durch ergänzende Bestimmungen zum nachhaltigen Konsum 1999 verabschiedet und bieten wichtige Hinweise zur Wahrnehmung der Verbraucherrechte. „Die Leitsätze fordern Staaten dazu auf, Konsumenten vor Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu schützen; die wirtschaftlichen Interessen von Konsumenten zu fördern und zu schützen; Konsumenten zu sachkundigen Entscheidungen zu befähigen; Konsumentenbildung zu bieten; wirksame Rechtsbehelfe und Rechtsdurchsetzung für Konsumenten bereitzustellen; nachhaltige Verbrauchsgewohnheiten zu fördern, sowie die Freiheit zur Bildung von Verbraucherverbänden zu garantieren.“ (vgl. DIN ISO 26000, Seite 77).

Die Handlungsfelder von Anbietern von Produkten und Dienstleistungen können wie folgt zusammengefasst werden (siehe Abbildung 14):



<b>1</b>	Faire Werbe-, Vertriebs- und Vertragspraktiken sowie sachliche und unverfälschte, nicht irreführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bereitstellung von vollständigen, relevanten, nachprüfbar und verfügbaren Informationen in Landessprache zu Produkten und Dienstleistungen, so dass Konsumenten auf Grundlage von Vergleichen sachkundige Entscheidungen treffen können</li> <li>■ Gesundheits- und Sicherheitsaspekte der Produkte und Dienstleistungen (z. B. potentiell gefährliche Nutzung, Materialien oder Chemikalien)</li> <li>■ Verwendung klarer, lesbarer und verständlicher Verträge</li> <li>■ Verbot unlauterer Vertragsbedingungen (z.B. unbillige Haftungsausschlüsse, einseitige Änderung von Preisen und Vertragsbedingungen, übergebühlich lange Vertragslaufzeiten, etc.)</li> <li>■ Eindeutige Angaben zu Endpreisen und Steuern, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen, Liefer- und Zusatzkosten, Vertragsdauer und Kündigungsfristen</li> <li>■ Verantwortungsbewusste Werbung (keine Diskriminierung, Wahrung von Kinderrechten) und eindeutige Kennzeichnung als solche</li> </ul>
<b>2</b>	Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Konsumenten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sichere Produkte und Dienstleistungen für Benutzer, deren Eigentum, Dritter und der Umwelt</li> <li>■ Beachtung gültiger Gesundheits- und Sicherheitsgesetze, Vorschriften und Normen</li> <li>■ Übertreffen der gesetzlichen Mindestanforderungen (besseres Schutzniveau, z.B. bei Erkenntnissen zu Unfällen)</li> <li>■ Rückruf von Produkten bei Kenntnis unvorhergesehener Gefahren oder schwerer Mängel</li> <li>■ Entschädigung von Konsumenten für erlittene Verluste</li> <li>■ Rückverfolgbarkeit innerhalb der Wertschöpfungskette</li> </ul>
<b>3</b>	Nachhaltiger Konsum	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wirkungsvolle Aufklärung des Konsumenten über Auswirkungen seiner Kaufentscheidungen durch wahrheitsgemäße, richtige, vergleichbare und überprüfbare Angaben über umweltbezogene und soziale Faktoren, die mit der Produktion und Auslieferung der Produkte oder Dienstleistungen verbunden sind</li> <li>■ Angebot von Produkten und Dienstleistungen, die über ihren gesamten Lebenszyklus sozial- und umweltverträglich sind und ggf. negative Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt verringern</li> <li>■ Gestaltung von Produkten und Verpackungen, die wiederverwendet, repariert oder wiederverwertet werden können (ggf. Angebot von Recycling- und Entsorgungslösungen)</li> <li>■ Bevorzugung von Zubehör und Betriebsstoffen, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen</li> <li>■ Angebot qualitativ hochwertiger Produkte mit einer längeren Produktlebensdauer</li> <li>■ Verwendung zuverlässiger, gültiger und überprüfbarer Kennzeichnungssysteme (z. B. Umweltkennzeichen, Audits zur Energieeffizienz, etc.)</li> </ul>
<b>4</b>	Kundendienst, Beschwerdemanagement und Schlichtungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Möglichkeit zur Rückgabe innerhalb einer bestimmten Frist oder Zugang zu anderen angemessenen Rechtsmitteln</li> <li>■ Etablierung transparenter Beschwerdeverfahren</li> <li>■ Angebot von Gewährleistungsfristen in Bezug zur erwarteten Länge des Produktlebens</li> <li>■ Eindeutige Angaben zum Ablauf von Kundendienst- sowie Schlichtungsverfahren</li> <li>■ Angemessene Preise für Instandhaltung und Reparatur an erreichbaren Orten</li> </ul>
<b>5</b>	Schutz und Vertraulichkeit von Kundendaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Datenerhebung ausschließlich auf legalen und fairen Wegen mit Angabe des konkreten Zwecks</li> <li>■ Begrenzung der Erhebung von persönlichen Daten auf das nötigste bzw. nur mit der bewussten und freiwilligen Zustimmung des Konsumenten</li> <li>■ Schutz personenbezogener Daten durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen</li> <li>■ Verbot der Verknüpfung zwischen Erbringung einer Dienstleistung mit der Einwilligung des Konsumenten zur eigentlich unerwünschten Nutzung von Daten für Werbe- und Vertriebszwecke</li> <li>■ Prüfrecht des Konsumenten über seine gespeicherten personenbezogenen Daten</li> <li>■ Benennung eines Datenschutzbeauftragten</li> </ul>
<b>6</b>	Sicherung der Grundversorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Einstellung von Leistungen wegen Nichtzahlung ohne Einräumung einer angemessenen Frist</li> <li>■ Sondertarife für Preise und Gebühren als Unterstützungsleistung für Bedürftige</li> <li>■ Transparente Angaben über die Preis- und Gebührengestaltung</li> <li>■ Angebot derselben Qualität ohne Unterscheidung der Konsumentengruppen</li> <li>■ Gleichberechtigter Umgang mit Versorgungspässen ohne Diskriminierung einzelner Konsumentengruppen</li> <li>■ Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen durch vorausschauende Maßnahmen</li> </ul>
<b>7</b>	Verbraucherbildung und Sensibilisierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beschreibung möglicher Produktgefahren auf Gesundheit und Sicherheit sowie Informationen über Risiken, die mit der Nutzung verbunden sind sowie notwendige Vorsichtsmaßnahmen</li> <li>■ Aufklärung über anwendbare Gesetze und Vorschriften, über Rechtsbehelfe, sowie über Behörden und Organisationen zum Schutz der Verbraucher</li> <li>■ Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen sowie Bereitstellung von Informationen in Handbüchern und Gebrauchsanleitungen</li> <li>■ Informationen zu Gewichten und Maßen, Preisen, Qualität, Kreditbedingungen und Verfügbarkeit von Diensten der Grundversorgung</li> <li>■ Beschreibung von Finanz- und Investmentprodukten und -dienstleistungen</li> <li>■ Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen bei der Produktion wie z.B. effiziente Nutzung von Materialien, Energie und Wasser sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von Verpackungen, Abfall und Produkten</li> </ul>

Abb. 14: Handlungsfelder zur Berücksichtigung von Konsumenten Anliegen gem. DIN ISO 26000, eigene Darstellung

Im Immobilienbereich sind z. B. für den Mieter Informationen über den energetischen Zustand des Gebäudes bzw. der Mietflächen relevant, die durch den Gebäudeeigentümer über einen Energieausweis zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies betrifft sowohl Wohn- als auch Gewerbeimmobilien.

Aber auch beim Einsatz von Rohstoffen und Materialien bei der Produktion von Waren und Dienstleistungen kann ein Unternehmen durch die Verwendung von Qualitätssiegeln

über die Nachhaltigkeit der verwendeten Ressourcen informieren. Diese Siegel werden u. a. von unabhängigen Organisationen für Produkte vergeben, bei deren Produktion bestimmte Mindeststandards eingehalten werden. Diese Mindeststandards werden in Zusammenarbeit mit Interessensgruppen entwickelt. Beispiele sind der Blaue Engel, das FAIRTRADE-Label, der Energy Star sowie das PEFC-Label. Im Folgenden werden einige Beispiele aufgeführt (siehe Abbildung 15):



## 2.7 Entwicklung der Gemeinschaft

### 2.7.1 Beschreibung

Ein Unternehmen ist ein wichtiger Teil der Gesellschaft bzw. der lokalen Gemeinschaft und kann die nachhaltige Entwicklung und Stärkung der Zivilgesellschaft positiv beeinflussen. Grundvoraussetzung ist ein respektvolles Engagement für die und eine aktive Kommunikation des Unternehmens mit der lokalen Gemeinschaft, in der es tätig ist. „Einbindung der Gemeinschaft bedeutet vor allem, den Wert einer Gemeinschaft anzuerkennen. (...) Eine Organisation kann mit ihrem Beitrag zur Entwicklung der Gemeinschaft die Steigerung des Wohlergehens in der Gemeinschaft unterstützen. Darunter versteht man im Allgemeinen die Verbesserung der Lebensqualität einer Bevölkerungsgruppe.“ (vgl. DIN 26000, Seite 88). Hierbei kann ein Unternehmen den Austausch von Erfahrungen, Ressourcen und Leistungen unterstützen und damit auch politische Ziele der lokalen Gemeinschaft fördern. Ansatzpunkt für die Auswahl des eigenen Engagements könnte eine Analyse der möglichen Auswirkungen von Entscheidungen und Aktivitäten auf die Gemeinschaft sein, um z. B. negative Auswirkungen zu verringern und positive Auswirkungen zu verstärken.

Investitionen zugunsten des Gemeinwohls können in Initiativen und Programme fließen, die darauf abzielen, soziale Aspekte der Gemeinschaft in den Bereichen Bildung, Schulungen, Kultur, Gesundheitswesen, Schaffung von Einkommen, Infrastrukturentwicklungen, Verbesserung des Informationszugangs beinhalten, oder andere Aktivitäten, die aller Voraussicht nach die wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördern.

Die Handlungsfelder für Unternehmen können wie folgt zusammengefasst werden (siehe Abbildung 16):

# QUALITY

Produktgruppen	Gütezeichen	Gebäudesiegel
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bekleidung &amp; Textilien</li> <li>▪ Computer</li> <li>▪ Lebensmittel</li> <li>▪ Leder &amp; Lederprodukte</li> <li>▪ Mobilfunkgeräte</li> <li>▪ Naturstein</li> <li>▪ Papier</li> <li>▪ Wasch- und Reinigungsmittel</li> <li>▪ etc.</li> </ul>  <p><a href="https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/">https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/</a></p>		

Abb. 15: Gütezeichen für Produktgruppen und Gebäudesiegel (Auswahl), eigene Darstellung

### 2.6.2 Weitergehende Informationsmaterialien

- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden: Teil V „Energieausweise“; §§ 79-88
- Kriterien der EU für eine nachhaltige Beschaffung für zahlreiche Warengruppen  
[http://ec.europa.eu/environment/gpp/eu\\_gpp\\_criteria\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm)
- Green Public Procurement (GPP) zur Etablierung klimafreundlicher Beschaffungsverfahren in ganz Europa  
<https://gpp2020.eu/de/klimafreundliche-ausschreibungen/>
- Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung  
[http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home\\_node.html](http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html)
- Kompass Nachhaltigkeit (u.a. Gütezeichenfinder)  
<https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/>

<b>1</b> Einbindung der Gemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abstimmung mit repräsentativen Gruppen der Gemeinschaft, um Prioritäten bei Investitionen zugunsten des Gemeinwohls und Aktivitäten zur Entwicklung der Gemeinschaft festzulegen, wobei besondere Aufmerksamkeit auf schutzbedürftige, diskriminierte, nicht repräsentierte oder unterrepräsentierte Gruppen gelegt werden sollte (z.B. indigene Völker)</li> <li>■ Beteiligung an örtlichen Vereinigungen mit dem Ziel, zum Gemeinwohl und zu den Entwicklungszielen der Gemeinschaft beizutragen</li> <li>■ Aufbau transparenter Beziehungen zu örtlichen Regierungsbeamten und politischen Repräsentanten, die frei von Bestechung oder unangemessener Einflussnahme sind</li> <li>■ Ermutigung und Unterstützung von Menschen, ehrenamtlich gemeinnützige Arbeit zu leisten</li> </ul>
<b>2</b> Bildung und Kultur	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bildungsqualität und –zugang auf allen Ebenen fördern, unterstützen und verbessern, insbesondere für schutzbedürftige oder diskriminierte Gruppen</li> <li>■ Unterstützung der Aufnahme von Kindern in das offizielle Schulsystem sowie Beseitigung von Zugangsbeschränkungen von Kindern zu Bildungsmaßnahmen wie z. B. Kinderarbeit</li> <li>■ Förderung kultureller Aktivitäten und örtlicher Traditionen, die mit den Menschenrechten im Einklang stehen</li> <li>■ Schulungen zu Menschenrechten zur Förderung einer entsprechenden Bewusstseinsbildung</li> <li>■ Bewahrung und Schutz des kulturellen Erbes</li> </ul>
<b>3</b> Anschaffung von Arbeitsplätzen und berufliche Qualifizierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nach Möglichkeit direkte Investitionen vornehmen, um durch Schaffung von Arbeitsplätzen Regionen wirtschaftlich zu stärken</li> <li>■ Auswahl von Zukunftstechnologien, um langfristige Beschäftigungschancen zu schaffen</li> <li>■ Favorisierung des Nutzens direkter Beschäftigung anstelle von Zeitarbeit</li> <li>■ Beteiligung an örtlichen und nationalen Programmen zur beruflichen Qualifizierung insbesondere für benachteiligte Gruppen oder Programme für lebenslanges Lernen</li> <li>■ Besondere Beachtung schutzbedürftiger Gruppen im Hinblick auf Beschäftigung und Kompetenzaufbau</li> </ul>
<b>4</b> Technologien entwickeln und Zugang dazu ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Entwicklung bzw. Einsatz innovativer, kostengünstiger Technologien, die helfen können, soziale und umweltbezogene Probleme in der örtlichen Gemeinschaft zu lösen (Armut, Hunger, etc.)</li> <li>■ Partnerschaften mit Organisationen wie Universitäten oder Forschungseinrichtungen, um die wissenschaftliche und technologische Entwicklung gemeinsam mit Partnern aus der Gemeinschaft zu stärken. Dabei sollten Einheimische beschäftigt werden.</li> <li>■ Transfer und Verbreitung von Technologien zu angemessenen Bedingungen (z.B. auch Lizenzvergabe), um die Entwicklung der Gemeinschaft zu unterstützen</li> </ul>
<b>5</b> Schaffung von Wohlstand und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen eines Ein- oder Austritts aus einer Gemeinschaft</li> <li>■ Förderung geeigneter Initiativen zur Förderung der Diversifikation von bestehenden Wirtschaftstätigkeiten in der Gemeinschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort</li> <li>■ Vorzug für lokale Lieferanten von Produkten und Dienstleistungen in der Wertschöpfungskette und Verflechtung mit örtlichen, regionalen und städtischen Märkten</li> <li>■ Ermöglichung von Gemeinschaftsprojekten (Joint Ventures)</li> <li>■ Aufbau von Unternehmensvereinigungen in der Gemeinschaft</li> </ul>
<b>6</b> Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beseitigung negativer gesundheitlicher Auswirkungen eigener Produktionsprozesse, Produkte oder Dienstleistungen</li> <li>■ Förderung der Gesundheit durch Erleichterung des Zugang zu Arzneimitteln und Schutzimpfungen, einen gesunden Lebensstil mit körperlicher Bewegung und guter Ernährung, Früherkennung von Krankheiten, etc.</li> <li>■ Erhöhung des Bewusstseins für Gesundheitsrisiken und schwere Erkrankungen sowie entsprechende Vorbeugung</li> <li>■ Förderung eines uneingeschränkten Zugangs zu wesentlichen Gesundheitsvorsorgeleistungen, sauberem Wasser sowie einer angemessenen Abfall- und Abwasserentsorgung</li> </ul>
<b>7</b> Investition zugunsten des Gemeinwohls	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berücksichtigung des Gemeinwohls bei der Planung von Investitionsprojekten</li> <li>■ Vermeidung der Abhängigkeit der Gemeinschaft vom philanthropischen Engagement, der andauernden Präsenz oder der Unterstützung durch die Organisation</li> <li>■ Partnerschaften mit anderen Organisationen (z. B. Regierungsstellen, Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen) in Betracht ziehen, um Synergien auszubauen</li> <li>■ Beitrag zu Programmen, die den Zugang zu Nahrungsmitteln und lebensnotwendigen Produkten für schutzbedürftige oder diskriminierte Gruppen und Personen mit niedrigen Einkommen ermöglichen</li> </ul>

Abb. 16: Handlungsfelder zur Entwicklung der Gemeinschaft gem. DIN ISO 26000, eigene Darstellung

## 2.7.2 Weitergehende Informationsmaterialien

- ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. / ICG Institut für Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e.V (Hrsg.): Verantwortung übernehmen – der Praxisleitfaden für wirksames soziales-gesellschaftliches Handeln in der deutschen Immobilienwirtschaft, September 2016  
[https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2021/04/Verantwortung\\_uebernehmen\\_Praxisleitfaden\\_CSR1.pdf](https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2021/04/Verantwortung_uebernehmen_Praxisleitfaden_CSR1.pdf)
- Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft (Hrsg.): Social Impact Investing – Der Praxisleitfaden für die Immobilienwirtschaft –, Februar 2021  
<https://icg-institut.de/social-impact-investing/leitfaden-de/>

### 3. Arbeitshilfen für die praktische Anwendung

#### 3.1 Arbeitsschritte zur Implementierung eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements

##### 3.1.1 Klares Bekenntnis der Unternehmensführung

Für das Aufsetzen und die erfolgreiche Umsetzung eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements ist zunächst ein klares Bekenntnis der Geschäftsführung zur gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit essenziell. Hierfür existieren in der Regel in jedem Unternehmen Leitbilder, Unternehmensgrundsätze, Verhaltenskodizes oder strategische Ziele in Form von zumeist internen Governance-Dokumenten. Dort sind oft konkrete Ziele genannt, die durch Kennzahlen gemessen und in ihrer Entwicklung strategisch überwacht werden können. Es gilt nun, diese durch die Unternehmensführung festgelegten nachhaltigen Unternehmensziele in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales mit Blick auf Handlungsmöglichkeiten auch in der vorgelagerten Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette zu untersuchen.

##### 3.1.2 Einrichtung einer interdisziplinären CSR-Arbeitsgruppe

Der Aufbau, die Etablierung oder die Weiterentwicklung eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements ist nicht alleinige Aufgabe der Einkaufsabteilung. Vielmehr ist es eine Querschnittsaufgabe, an der mehrere Akteure und Abteilungen im Unternehmen mitwirken sollten. Sinnvollerweise sollte eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe gebildet werden, in der die Kompetenzen für die relevanten Nachhaltigkeitsaspekte vertreten sind. Diese Arbeitsgruppe sollte einen eindeutigen Namen erhalten

(z. B. CSR-Arbeitsgruppe, Netzwerk Nachhaltigkeit, AG Wertschöpfungskette, etc.) und auch unternehmensintern bekannt gemacht werden. Hierdurch wird das Thema „Nachhaltigkeit“ im Unternehmen in seiner fachlichen Breite sichtbar und im Bewusstsein der Mitarbeiter stärker verankert. Die Arbeitsgruppe sollte unter Leitung einer vom Top-Management beauftragten Person regelmäßig einberufen werden und könnte aus Mitarbeitern der folgenden Abteilungen bzw. Kompetenzfelder besetzt sein:

- Geschäftsführung (CSR-Beauftragter, Abteilungsleiter Nachhaltigkeit, etc.)
- Einkauf (Dienstleistungen, Rohstoffe, Waren, Energie, Fuhrpark, Reisen, etc.)
- Personal
- HSEQ (Health, Safety, Environment, Quality)
- CREM (Corporate Real Estate Management, Facility Management, Energiemanagement, etc.)
- Recht / Compliance
- Vertrieb / Kundenbetreuung
- Kommunikation

Die CSR-Arbeitsgruppe erarbeitet Vorschläge für geeignete Maßnahmen, priorisiert diese und schlägt sie der Geschäftsführung zur Umsetzung vor. Die CSR-Arbeitsgruppe ist insofern ein unabhängiges Beratungsgremium mit dem Fokus auf Verbesserungen der Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette.



##### 3.1.3 Definition wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte und unternehmensinterner Zuständigkeiten

Der Einstieg in ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement stellt Unternehmen zunächst vor große Hürden. Das Thema ist komplex, da eine Vielzahl an Faktoren sowie ein breites Anforderungsspektrum der Stakeholder zu beachten ist. Die Gefahr ist groß, alle Themen auf einmal angehen zu wollen und sich damit zu überfordern. Deshalb sollte man gerade als kleines und mittleres Unternehmen pragmatisch und Schritt für Schritt vorgehen und mit einem Hauptthema in der vorgelagerten Wertschöpfungskette beginnen. Hierzu kann ein risikobasierter Ansatz gewählt werden, der die Themengebiete mit den größten Auswirkungen priorisiert. Ansatzpunkte können z. B. sein:

- Fokus auf die größten Zulieferer
- Fokus auf Dienstleistungen, Produkte/Rohstoffe mit dem größten Einkaufsvolumen
- Fokus auf Produkte mit hohem sozialen oder ökologischen Risiko
- Fokus auf Zulieferer aus Ländern mit hohen sozialen oder ökologischen Risiken

Bei der Länderrisikoanalyse wird geprüft, ob in einem Land soziale und ökologische Mindeststandards nicht oder nur teilweise eingehalten werden. Für die Beurteilung von Länderrisiken können Unternehmen auf bestehende Listen bzw. Indizes zurückgreifen, welche die Länder je nach Thema in unterschiedliche Risikostufen gruppieren. Indizes sind z. B.:

- Korruptions-Index von Transparency International: <https://www.transparency.org/en/cpi/2020/index/dnk>
- Human Development Index der Vereinten Nationen: <http://hdr.undp.org/en/content/human-development-index-hdi>
- Sustainable Governance Indicators (SGI) der Bertelsmann-Stiftung: <https://www.sgi-network.org/2020/>

Ein weiterer Ansatz ist die transparente Darstellung der Lieferbeziehungen eines Unternehmens. Das in Kapitel 1.2 grob skizzierte Schema der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette im Immobilienlebenszyklus sollte detailliert werden. Der ganzheitliche Blick auf die gesamte Wertschöpfungskette ermöglicht eine bessere Orientierung und Einordnung der vielen Einzelthemen. Ein Unternehmen sollte sich zunächst auf die direkten Lieferbeziehungen zu seinen Auftragnehmern konzentrieren (sog. Ebene 1 bzw. englisch: Tier 1), jedoch auch die wesentlichen Subunternehmer der nächsten zweiten Ebene (Tier 2) berücksichtigen.



Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Beschaffung von Informationen über soziale und ökologische Risiken in der Lieferkette in Detailtiefe und Umfang nur in dem Grad erfolgen sollte, in dem das Unternehmen auch einen entsprechenden Prozess für Dokumentation, Aktualisierung und Überprüfung sicherstellen kann.

Nach Erstellung einer Übersicht über die wesentlichen Lieferanten der ersten und zweiten Ebene sollte eine Priorisierung vorgenommen werden. Als Indikator kann z. B. die Abschätzung der ökonomischen Auswirkungen sowie die Rufschädigung des eigenen Unternehmens bei Eintritt eines Lieferanten-Risikos dienen:

- Ausfall des Lieferanten (Insolvenz, Streik, etc.)
- Unterbrechung der Transportketten
- Umweltkatastrophen in Produktionsstätten
- Arbeitsunfälle bei Subunternehmen durch mangelnden Arbeitsschutz
- Illegale Beschäftigung oder Unterschreitung von Mindestlöhnen



Nach der Definition einer Prioritätenliste sollte die CSR-Arbeitsgruppe in einem ersten Schritt zunächst nur einzelne Unternehmensprozesse und die hierfür zuständigen Unternehmensbereiche in den Blick nehmen. Erst in einem zweiten Schritt sollte dann eine sukzessive Erweiterung von Themen mit Einbindung ggf. weiterer Abteilungen oder Unternehmensbereiche stattfinden. Gleichwohl kann es sinnvoll sein, in der CSR-Arbeitsgruppe alle Nachhaltigkeitsaspekte in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette vollständig aufzulisten, um ein Gesamtbild der Akteure und möglichen Handlungsfelder zu erhalten („big picture“). So können auch kleine Maßnahmen wie z. B. der Kauf von fair gehandeltem Kaffee in der Unternehmenskantine oder der Einsatz von Druckerpapier ausschließlich aus nachhaltiger Forstwirtschaft ggf. schnell umgesetzt werden, obwohl diese Nachhaltigkeitsaspekte im Vergleich zu den Kern- oder anderen Sekundärprozessen des Unternehmens vermutlich eher unbedeutend sind. Für die vertiefende Bearbeitung der identifizierten Themen ist es wichtig, die

Zuständigkeit von Abteilungen und/oder Personen gemeinsam und einvernehmlich zu definieren. Dies erhöht die Transparenz und stärkt das Verantwortungsgefühl für eine strikte Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen („Ownership“).

### 3.1.4 Definition konkreter Maßnahmen und Kontrollmechanismen

Auf Grundlage der identifizierten und priorisierten Nachhaltigkeitsaspekte und Identifikation der wesentlichen Akteure in der Wertschöpfungskette sind konkrete Maßnahmen zu definieren, die zur Verbesserung der aktuellen Situation bzw. zur Vermeidung oder Reduktion von ökonomischen, ökologischen und soziokulturellen Risiken führen. Als Erfolgskontrolle für die Umsetzung sollten gleichzeitig auch sinnvolle Kontrollmechanismen definiert werden, die von Lieferanten, Dienstleistern und Nachunternehmern verlangt werden sollen. Im Idealfall sind die verschiedenen Kontrollmechanismen auch im internen Kontrollsystem (IKS) des Auftraggebers als fester Bestandteil des Risikomanagements integriert. Hierzu gehört die schriftliche Dokumentation durch Selbstauskünfte im Präqualifikationsprozess sowie Verpflichtungserklärungen und Nachweise der Lieferanten. Neben den konventionellen auftragsbezogenen Dokumenten können die weiteren Nachhaltigkeits-Unterlagen des Auftragnehmers in vier Hauptgruppen unterteilt werden, die sich insbesondere in der steigenden Komplexität voneinander unterscheiden:

1. Interne Governance-Dokumente
2. Externe Zertifikate und Mitgliedschaften
3. Nachhaltigkeitsberichte
4. Standort-Audits

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Komplexitätsstufen der Nachweispflicht im Rahmen einer längerfristig angelegten Lieferantenentwicklung (siehe Abbildung 17).



Abb. 17: Verpflichtungserklärungen und Nachweise im Rahmen der Lieferantenentwicklung, eigene Darstellung

Für die Definition der Maßnahmen ist es wichtig, dass diese umsetzbar und überprüfbar sind. Es kann daher sinnvoll sein, sich zunächst auf einige wesentliche Risiken und daraus abgeleitete Maßnahmen zu fokussieren.

Die Einforderung der verschiedenen Nachweise kann an eine Risiko-Klassifizierung der Lieferanten gekoppelt werden. Je höher das Risiko durch den Auftraggeber eingeschätzt wird, desto höhere Anforderungen wären an die Detailtiefe der Nachweise und die durchzuführenden Kontrollmaßnahmen

zu stellen. Zum Beispiel könnten wichtige Hauptlieferanten mit Produktionsstätten in Risikoländern einem obligatorischen Standort-Audit unterzogen werden, bevor längerfristige Geschäftsbeziehungen aufgebaut werden.

Für die jeweilige Lieferantenklasse können selbst definierte Nachweise angefordert bzw. Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden. Die nachfolgende Grafik zeigt beispielhaft, wie eine entsprechende Matrix aussehen könnte (siehe Abbildung 18).

	Risikoklassen Auftragnehmer			
	A (=niedrig)	B (=mittel)	C (=hoch)	D (=sehr hoch)
<b>Auftragsbezogene Dokumente</b>				
<b>Nachweise</b>				
Leistungsfähigkeit	x	x	x	x
Qualifizierung Personal	x	x	x	x
Produktqualität (z.B. Qualitätssiegel)		(x)	x	x
Immobilienqualität (z.B. DGNB, LEED, GEFMA 160)			(x)	(x)
<b>Verpflichtungserklärungen</b>				
Compliance	x	x	x	x
Steuern, Sozialabgaben	x	x	x	x
Mindestlohn	x	x	x	x
Weiterbildung	x	x	x	x
<b>Interne Governance-Dokumente</b>				
<b>Übergeordnet</b>				
Zuständigkeiten			x	x
Unternehmensgrundsätze		(x)	x	x
CSR-Richtlinien		(x)	x	x
Verhaltenskodex	x	x	x	x
<b>Einzelthemen</b>				
Fachspezifische Richtlinien		x	x	x
Weiterbildungsprogramme			x	x
<b>Externe Zertifikate und Mitgliedschaften</b>				
<b>Übergeordnet</b>				
DIN 9001 (Management)		x	x	x
UN Global Compact			x	x
<b>Einzelthemen</b>				
DIN 14001 (Umwelt)			x	x
DIN 45001 (Arbeitsschutz)			x	x
DIN 27001 (Informationssicherheit)				x
ICG (Compliance)				x
<b>Nachhaltigkeitsberichte</b>				
<b>Intern</b>				
Statusbericht				x
Angabe Berichtsstandard				x
Wesentlichkeitsanalyse			x	x
Maßnahmen / Aktionspläne				x
Fortschrittsbericht UN Global Compact				x
<b>Extern</b>				
Nachhaltigkeitsbewertung				x
Angabe Bewertungsplattform				x
Zertifikat				x
<b>Standort-Audits Lieferanten</b>				
<b>Intern</b>				
Kontrollmaßnahmen vor Ort			x	x
Maßnahmen / Aktionspläne			x	x
Audit-Bericht			x	x
<b>Extern</b>				
Kontrollmaßnahmen vor Ort				x
Maßnahmen / Aktionspläne				x
Audit-Bericht				x

Abb. 18: Nachweisführung nach Risikoklassen, eigene Darstellung

### 3.1.5 Kooperation mit Lieferanten

Es sollte stets im Auge behalten werden, dass die geforderten Nachweise dem Ziel dienen, die Nachhaltigkeitsziele des eigenen Unternehmens ebenfalls in der vorgelegten Wertschöpfungskette durchzusetzen. Insofern müssen die Lieferanten die individuellen Nachhaltigkeits-erwartungen ihres Auftraggebers erfüllen. Von entscheidender Bedeutung ist es, gegenüber Lieferanten seine Erwartungen klar zu kommunizieren und eine kooperative Zusammenarbeit anzustreben. Besonders für Unternehmen mit einem internationalen Lieferantennetzwerk ist es ohne die Mitwirkung der Lieferanten vor Ort schwer möglich, die individuelle Situation in den Produktionsstätten zu erfassen, zu überprüfen und falls erforderlich zu verbessern. Die Auftraggeber sind daher auf die Unterstützung ihrer Lieferanten angewiesen, was jedoch erst einmal für diese Mehrarbeit bedeutet.

Auftraggeber haben ein berechtigtes Interesse, ihre Lieferanten vor Beauftragung einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Dies geschieht in der Praxis durch sogenannte Präqualifizierungsverfahren, bei denen potenzielle Auftragnehmer einen Fragebogen zu bestimmten Themen ausfüllen und schriftliche Nachweise beibringen müssen. Bei der Wahl der Nachweise sollte immer auch eine realistische Einschätzung der organisatorischen Möglichkeiten der Lieferanten berücksichtigt und dementsprechend eine geeignete Auswahl der geforderten Nachweise getroffen werden. Die Anwendung von standardisierten Fragebögen oder die Forderung zur Unterzeichnung von Verhaltenskodizes für Lieferanten sind richtige Schritte, die einen Mindeststandard für die Vertragsparteien transparent dokumentieren. Gegebenenfalls sollten diese Unterlagen jedoch im Einzelfall auf die individuelle Beziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer angepasst werden.

Die Durchführung von umfangreichen Audits sollte ebenfalls auf die jeweilige Lieferantensituation angepasst werden (siehe Risiko-Klassifizierung in Abbildung 18).

Die Einführung eines Auditierungs-Systems für alle Lieferanten, wie es bei großen Unternehmen z.T. üblich ist, ist für die meisten kleinen und mittleren Unternehmen in der Regel mit hohem Aufwand verbunden und praktisch nicht umsetzbar, weil zu viele Informationen und Nachweise erbracht werden müssen. Hier sollte in jedem Fall darauf geachtet werden, Lieferanten – auch in Bezug auf ihre Unternehmensgröße – nicht zu überfordern. Eine praktikable Möglichkeit ist es z. B., in Verträgen zu vereinbaren, Nachweise nur auf gesonderte Anfrage des Auftraggebers bei Bedarf unverzüglich einzureichen.



Ein Weg zu mehr Transparenz und Akzeptanz sind deshalb enge Partnerschaften und langfristige Kooperationen im Rahmen einer sogenannten Lieferantenentwicklung. Über Anreizsysteme und Benchmarking können sich Auftraggeber gemeinsam mit ihren Lieferanten kontinuierlich in Bezug auf nachhaltige Aspekte weiterentwickeln. Es empfiehlt sich daher, aktiv den offenen Dialog mit seinen Lieferanten zu suchen, um sie für Aspekte des nachhaltigen Wirtschaftens zu sensibilisieren. Dabei sollte gegenüber den Lieferanten deutlich gemacht werden, dass eine Auseinandersetzung mit dem Thema nicht nur mit Aufwand für sie verbunden ist, sondern auch die eigene Wettbewerbsfähigkeit stärken kann. Schulungen und Trainings von Lieferanten zu Schwerpunktthemen können spezifische Kompetenzen aufbauen und nachhaltige Aspekte sicherstellen.

Als erster Schritt einer kooperativen Zusammenarbeit könnte den Lieferanten ein Fragebogen zur Selbstbeurteilung gesendet werden, in dem nach grundlegenden Informationen wie Firmenrichtlinien und -verfahren gefragt wird und der im Rahmen der Risikobeurteilung zur Priorisierung der Lieferanten verwendet werden kann. In einem Präqualifikationsfragebogen sollten eher wenige kurz gefasste und auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte fokussierte Fragen gestellt werden, wobei fehlende oder unrichtige Angaben durch die Lieferanten dann aber im Bedarfsfall auch zu klaren Konsequenzen führen sollten. Je nachdem, wie weit die Nachhaltigkeitsmanagementsysteme eines bestimmten Lieferanten entwickelt sind, kann es eine Weile dauern, bis sich die Leistungen verbessern.

## CHECKLIST



Von seinen Lieferanten sollten Unternehmen grundsätzlich nur das verlangen, was sie selbst in ihrer Vorbildfunktion auch leisten können und nur die Informationen abfragen, die tatsächlich benötigt, verarbeitet und regelmäßig nachgehalten werden können. Als Maßstab ist der Grundsatz anzulegen, dass von Lieferanten nur das gefordert werden sollte, was auch im eigenen Betrieb erfüllt wird. Es empfiehlt sich, im Rahmen der Lieferantenentwicklung eine risikoorientierte und nach Komplexitätsstufen gestaffelte Nachweispflicht schrittweise zu etablieren (siehe Abbildungen 17 und 18).

### 3.1.6 Strategische Einbindung und Schulung der Einkaufsabteilungen

Das Aufsetzen eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements unter Beachtung international anerkannter Arbeits- und Sozialstandards wird in den meisten Fällen durch die Einkaufsabteilungen der Unternehmen verantwortet bzw. maßgeblich mitgestaltet. Dem Einkauf kommt daher eine Hauptverantwortung und zentrale Funktion zu. Aus diesem Grund sollten die entsprechenden Mitarbeiter hinsichtlich eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements sensibilisiert und zu einer aktiven Gestaltungsrolle motiviert werden. Dabei gibt es verschiedene Herausforderungen:

- Das Wissen zu CSR-Themen und nachhaltigem Lieferkettenmanagement ist bei Mitarbeitern im Einkauf teilweise nur oberflächlich vorhanden
- Bestehende Instrumente, Bewertungsverfahren und Datenerfassungssysteme im Einkauf umfassen in der Regel nicht den Bereich CSR / Nachhaltigkeit, sondern sind zumeist ausschließlich auf die Kriterien Preis, Qualität und Verfügbarkeit ausgerichtet
- Variable Vergütungsmodelle für Mitarbeiter im Einkauf berücksichtigen häufig ausschließlich die finanzielle Effizienz, nicht aber nachhaltige Einkaufskriterien
- Mitarbeiter im Einkauf nehmen die Berücksichtigung und Prüfung von nachhaltigen Einkaufskriterien zunächst als Mehrarbeit wahr

Den vorgenannten Herausforderungen kann man durch eine gezielte Schulung der Mitarbeiter im Einkauf begegnen. Folgende Hauptthemen könnten in Schulungsprogrammen vermittelt werden:

- Kenntnisse der nicht-finanziellen Berichterstattung von Unternehmen (Gesetzliche Grundlagen, CSR-Brancheninitiativen, Praxisbeispiele namhafter Industrieunternehmen, etc.)

- Kenntnisse über die Nachhaltigkeitspolitik des eigenen Unternehmens (Verhaltenskodex, CSR-Grundsätze, Wesentlichkeitsanalyse, Nachhaltigkeitsbericht, Verhaltenskodex für Lieferanten, Dienstleister und Nachunternehmer, etc.)
- Kenntnisse über die wesentlichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Risiken der Geschäftstätigkeit im eigenen Unternehmen sowie in der vorgelagerten Wertschöpfungskette (Dienstleister, Lieferanten, und Nachunternehmen)
- Weiterentwicklung des eigenen Lieferantenmanagement-Systems (z. B. Integration zusätzlicher nachhaltiger Angebotsbewertungskriterien sowie Anwendung eines praktikablen und standardisierten Präqualifikations- bzw. Bewertungssystems unter Berücksichtigung definierter Nachhaltigkeitsaspekte)

Die Mitarbeiter werden durch diese Schulungen im eigenen Unternehmen und darüber hinaus als Multiplikatoren die nachhaltigkeitsrelevanten Anforderungen weitergeben und in die Praxis umsetzen. Es ist jedoch nicht zwingend erforderlich, komplett neue Instrumente und Systeme für eine Risikobewertung im nachhaltigen Lieferkettenmanagement zu entwickeln. Vielmehr sollten bestehende Bewertungswerkzeuge z. B. im Bereich Qualitätsmessung um nachhaltige Kriterien sinnvoll erweitert werden. Das gilt auch für den Fall von Vor-Ort-Überprüfungen bei Lieferanten.

Neben den traditionellen Einkaufskriterien Preis, Qualität und Zeit müssen auch die neuen Nachhaltigkeitskriterien eine Rolle spielen. Bestehende Systeme für die Präqualifikation bzw. Bewertung von Lieferanten kann z. B. transparent über ein Punktesystem mit einer korrespondierenden Lieferanten-Klassifizierung ergänzt werden (siehe Kapitel 3.4). Die Implementierung einer nachhaltigen Beschaffung kann zudem als Teil eines integrierten Risikomanagements betrachtet werden.

### 3.1.7 Weitergehende Informationsmaterialien

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten, November 2018 [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/csr-konsens-liefer-wertschoepfungsketten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/csr-konsens-liefer-wertschoepfungsketten.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) sowie Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte: KMU Kompass (Website) <https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/>
- econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e. V. (Hrsg.): Prozessschritte nachhaltiges Lieferkettenmanagement - Praxisorientierter Leitfaden für Unternehmen mit Entscheidungsmatrix, Mai 2017 [https://econsense.de/app/uploads/2018/06/econsense\\_Prozessschritte-nachhaltiges-Lieferkettenmanagement\\_2017.pdf](https://econsense.de/app/uploads/2018/06/econsense_Prozessschritte-nachhaltiges-Lieferkettenmanagement_2017.pdf)
- econsense / UPJ (Hrsg.): Praxistage für mittelständische Unternehmen. Lieferketten verantwortlich gestalten. Über Nachhaltigkeit berichten, 2017 [https://econsense.de/app/uploads/2018/06/econsense\\_Handreichung-CSR-Praxistage\\_2017.pdf](https://econsense.de/app/uploads/2018/06/econsense_Handreichung-CSR-Praxistage_2017.pdf)
- „CSR in Deutschland“: Tipps für Einsteiger und Umsetzungshilfen (Website) <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Unternehmerische-Sorgfaltspflicht/unternehmerische-sorgfaltspflicht.html> <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Unternehmen/Tipps-fuer-Einsteiger/tipps-fuer-einsteiger-artikel.html>

### 3.2 Verhaltenskodex für Dienstleister, Nachunternehmer und Lieferanten

Der Verhaltenskodex („Code of Conduct“ bzw. „Supplier Code of Conduct“) formuliert in komprimierter Form die Nachhaltigkeitsanforderungen an den Lieferanten bzw. seine Unterlieferanten und wird üblicherweise Vertragsbestandteil zwischen Auftraggeber und Lieferant. Er ist ein wichtiges Dokument, welches die individuellen und wichtigsten Nachhaltigkeitsziele des Auftraggebers mit dem gewünschten Verhalten des Lieferanten und ggf. seiner Unterlieferanten verknüpft.

Der Auftraggeber sollte in der Präambel zum Verhaltenskodex seine Ziele und Erwartungen an eine Zusammenarbeit mit seinen Lieferanten kurz darstellen. Folgende Punkte könnten angesprochen werden:

#### Ziele

- Langfristige und intensive Beziehung mit den Auftragnehmern
- Schaffung gemeinsamer innovativer Lösungen
- Gestaltung durchgängiger und effizienter Lieferketten

#### Erwartungen

- Nachhaltige und verantwortungsbewusste Beschaffungs-, Herstellungs- und Lieferprozesse
- Akzeptanz und aktive Unterstützung der Werte des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Dienstleister, Lieferanten, Nachunternehmer)
- Beachtung aller geltenden Gesetze
- Verstöße führen zu Konsequenzen (z. B. Strafzahlungen, Beendigung der Geschäftsbeziehungen, etc.)

Der Verhaltenskodex sollte textlich möglichst kurz gehalten werden und statt ausführlicher Erläuterungen zu den einzelnen Nachhaltigkeitsaspekten auf bestehende allgemeine bzw. spezifische internationale Standards und Nor-

men verweisen. Die zwei wesentlichen Vorteile bestehen darin, dass zum einen keine eigenen beziehungsweise neuen Standards definiert werden müssen, da diese in vielen Branchen bereits auf internationaler Ebene formuliert wurden. Zum anderen werden durch den Verweis auf internationale Standards Lieferanten mit einheitlichen Anforderungen konfrontiert, anstatt sich mit immer wieder neuen Vorgaben ihrer Auftraggeber auseinandersetzen zu müssen. Zur Einhaltung des Verhaltenskodex kann auf die folgenden Standards verwiesen werden:

#### Nachhaltigkeit allgemein

- 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Sustainable Development Goals (SDGs)
- DIN ISO 26000: Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung

#### Menschenrechte

- International Bill of Human Rights
- Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen

#### Arbeitsbedingungen

- International Labour Organization (ILO)-Kernarbeitsnormen
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- ILO Dreigliedrige Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik

#### Korruptionsbekämpfung

- OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr/ Vereinte Nationen-Konvention gegen Korruption

Dieser Leitfaden möchte den Versuch unternehmen, analog der in Kapitel 1.4 beispielhaft dargestellten Industrieinitiativen auch einen Verhaltenskodex als Branchenstandard für die Immobilienwirtschaft in die Diskussion einzubringen, der einheitlich für Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer unserer Branche gelten soll. Der Verhaltenskodex soll zudem für kleine, mittlere und große Unternehmen in der Wertschöpfungskette verwendet werden können. Die Inhalte dieses Verhaltenskodex ergeben sich aus den Nachhaltigkeitsaspekten, die in Kapitel 2 ausführlich beschrieben wurden. Es ist nun Aufgabe der Immobilienbranche, die für sie relevanten Aspekte in den drei wesentlichen Wertschöpfungsketten „Entwicklung / Planung“, „Bau / Realisierung / Rückbau“ sowie „Betrieb / Management“ (siehe Kapitel 1.2) im Detail zu identifizieren und als Forderung an die Akteure der vorgelagerten Wertschöpfungskette zu formulieren.

Ziel ist es, in den kommenden Jahren einen standardisierten Verhaltenskodex der Immobilienwirtschaft für Dienstleister, Nachunternehmer und Lieferanten zu entwickeln, der als konsensfähiger Mindeststandard der Immobilienbranche gelten kann. Dies bedarf jedoch noch

einer breiten und internen Diskussion aller Verbandsmitglieder des ZIA. Eine breite Beteiligung ist erforderlich, um möglichst alle Perspektiven, Ziele und Anforderungen der immobilienwirtschaftlichen Akteure berücksichtigen zu können.

Im Folgenden werden konkrete Formulierungsvorschläge zu wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten aufgeführt, die den sieben Hauptthemen gemäß DIN 26000 (siehe Kapitel 2) zugeordnet wurden. Dies vereinfacht es den einzelnen Unternehmen, ihre individuellen Schwerpunktthemen schnell zu finden und die dort vorgeschlagenen Textbausteine als Anregung zu verwenden.

Die nachfolgend zusammengestellten Nachhaltigkeitsaspekte erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und sind ausdrücklich als Diskussionsgrundlage zu verstehen, um die Fachdiskussion mit ersten Vorschlägen und Ideen zu bereichern. In Anlage 5 zu diesem Leitfaden wurden darüber hinaus weitere Formulierungen aus den Verhaltenskodizes für Lieferanten von verschiedenen Industriebranchen zusammengestellt, die ebenfalls als Anregung herangezogen werden können.



### 3.2.1 Organisation

Unser Unternehmen bekennt sich zur Nachhaltigkeit und hat sich gegenüber den Vereinten Nationen zur Einhaltung der zehn Prinzipien des UN Global Compact verpflichtet. Nachhaltiges und verantwortliches Handeln sehen wir als eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern. Darüber hinaus wird die Einhaltung von anerkannten Mindeststandards, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen und in den Standards der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entwickelt und festgelegt wurden, auch von unseren Lieferanten erwartet. Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist integraler Bestandteil der Beauftragung. Jeder Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Regeln und Standards wird als Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung und des Vertragsverhältnisses betrachtet.

Unser Unternehmen stellt diesen Verhaltenskodex mit dem Ziel zur Verfügung, die Einhaltung der darin gesetzten Standards in der Wertschöpfungskette gemeinsam mit den Lieferanten sicherzustellen und dadurch dem Anspruch an verantwortliches unternehmerisches Handeln gerecht zu werden und Nachhaltigkeit zu fördern. Dieser Verhaltenskodex gilt weltweit für alle Lieferanten die mit unserem Unternehmen eine Geschäftsbeziehung haben. Die sich aus diesem Verhaltenskodex ergebenden Verpflichtungen gelten auch für die Geschäftspartner des Lieferanten, die der Lieferant zur Leistungserfüllung für unser Unternehmen einsetzt. Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Anstrengungen zu unternehmen um sicherzustellen, dass die sich aus diesem Verhaltenskodex ergebenden Vorgaben auch von den Geschäftspartnern des Lieferanten erfüllt werden.

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie Managementsysteme einführen, welche die Einhaltung der anwendbaren Gesetze in ihren Unternehmen unterstützen und eine kontinuierliche Verbesserung in Bezug auf die Erwartungen, die in diesem Verhaltenskodex dargelegt

sind, fördern. Es wird von Lieferanten erwartet, dass sie ein Qualitätssicherungssystem, z. B. gemäß ISO 9001 und/ oder ISO 14001, unterhalten. Zur Erfüllung der Standards sind risikoorientiert Grundsätze und Maßnahmen festzulegen. Die Umsetzung ist in geeigneter Weise zu überwachen. Festgestellte Verstöße sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden, sofort abzustellen und daraus ableitbare Verbesserungsansätze umfassend zu prüfen.

Alle Lieferanten sind aufgefordert, die Einhaltung des Verhaltenskodex im Rahmen eines Self-Assessments nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, anschließend z. B. im Rahmen von Audits oder durch andere als geeignet angesehene Maßnahmen, die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen für Verbesserungen mit dem Lieferanten zu definieren.

### 3.2.2 Menschenrechte

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Würde und Grundrechte ihrer eigenen Mitarbeiter wahren und nur mit Geschäftspartnern zusammenarbeiten, die sich ebenfalls zur Wahrung der Würde und Menschenrechte ihrer Mitarbeiter verpflichten.

#### 3.2.2.1 Unterbindung von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf auf Kinderarbeit im Sinne der ILO Konvention 138 und 182 Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung zurückgegriffen werden. Die Unternehmen sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus dieser ILO-Konvention zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Die Lieferanten sollten an keiner Form von Kinderarbeit teilhaben oder sich daran bereichern. Der Auftraggeber erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Zwangs- und Kinderarbeit in ihrem Unternehmen unterlassen und dies in keiner Weise tolerieren, im Besonderen in der Art, dass sie keine Materialien aus Lieferketten beziehen, die

im Zusammenhang mit Zwangs- oder Kinderarbeit stehen. Lieferanten haben angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherstellung dienen, dass eigene Lieferanten ebenfalls nach diesen Grundsätzen handeln.

Die Lieferanten dürfen keine Kinder beschäftigen, die das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder das Alter, bis zu dem in dem jeweiligen Land Schulpflicht besteht, noch nicht erreicht haben. Die Lieferanten sollten keine Arbeitnehmer unter 18 Jahren einstellen, um Arbeiten auszuführen, die gemäß nationaler Gesetzgebung als gefährlich eingestuft werden.

#### 3.2.2.2 Unterbindung von Zwangs- oder Pflichtarbeit

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig - insbesondere von Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne der ILO Konvention Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 105) und der ILO Konvention Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Nr. 29) inkl. des zur Konvention gehörenden Protokolls aus dem Jahr 2014. Lieferanten dürfen sich nicht an Zwangsarbeit, einschließlich Leibeigenschaft, unfreiwillige Gefängnisarbeit, Sklaverei, Knechtschaft oder Arbeit, die unter Androhung von Strafe oder Nötigung durchgeführt wird, beteiligen, teilhaben und in keiner Weise von ihr profitieren.

#### 3.2.2.3 Faire und menschenwürdige Behandlung

Beschäftigte gilt es vor grober oder unmenschlicher Behandlung am Arbeitsplatz zu schützen. Darunter fallen beispielsweise sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Strafen, geistige oder körperliche Nötigung sowie Beschimpfung von Beschäftigten. Derartige Behandlungen dürfen ebenfalls nicht angedroht werden. Mitarbeiter dürfen in keiner Form physisch oder psychisch bestraft werden. Das gilt insbesondere dann, wenn Mitarbeiter in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstoßen.

#### 3.2.2.4 Vereinigungsfreiheit

Im Sinne des Artikel 8 Absatz 1 des UN-Sozialpaktes ermöglichen alle Auftragnehmer und Lieferanten ihren Mitarbeitern, sich zu einer Mitarbeitervereinigung (z. B. Gewerkschaft, Betriebsrat etc.) zusammenzuschließen, bzw. einer solchen beizutreten. Zudem gewähren alle Auftragnehmer und Lieferanten den Mitarbeitern das Recht, Kollektivverhandlungen zu führen. Arbeitnehmer müssen mit dem Management offen und ohne Androhung von Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung über Arbeitsbedingungen kommunizieren können. Lieferanten werden bei der Lösung von Arbeitsplatz- und Lohnfragen zur offenen Kommunikation und zur direkten Diskussion mit ihren Arbeitnehmern ermutigt.

#### 3.2.2.5 Diskriminierungsverbot

Lieferanten müssen ein Arbeitsumfeld bereitstellen, das frei von Belästigung und Diskriminierung ist. Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig – dies gilt gleichermaßen für Einstellungen, Beförderungen, Gehaltsfestsetzungen oder für den allgemeinen Umgang miteinander. Eine Gleichbehandlung aller Beschäftigten bezüglich sozialer oder ethnischer Herkunft/Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, körperlicher Fähigkeiten, Gesundheitszustand, politischer Ansichten, Nationalität, Gewerkschaftszugehörigkeit, Familienstand oder anderer persönlicher Merkmale ist zu gewährleisten.

Der Auftraggeber hat zur Förderung eines diskriminierungsfreien Arbeitens die Charta der Vielfalt unterzeichnet und deren Prinzipien umgesetzt – und erwartet dies auch von seinen Auftragnehmern und Lieferanten.

### 3.2.3 Arbeitspraktiken

#### 3.2.3.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Arbeitsbedingte Erkrankungen, Personenschäden und Unfälle müssen nach Möglichkeit vermieden werden. Arbeitssicherheit zu gewährleisten setzt neben dem Einsatz technisch sicherer Anlagen, insbesondere vorbildliches, sicheres Verhalten von Führungskräften und Mitarbeitern voraus. Höchstes Ziel ist die Vermeidung tödlicher und schwerer Unfälle. Gefährliche Arbeiten und Tätigkeiten mit Gefahrstoffen dürfen nur nach gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungsmaßnahmen, Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Alle Auftragnehmer und Lieferanten sind dazu verpflichtet, dass ihre Arbeitsplätze und deren Umgebung (Maschinen, Ausrüstungsgegenstände und Arbeitsablauf, chemische Arbeitsstoffe, etc.) weder die körperliche Unversehrtheit noch die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden. Geeignete Maßnahmen zur Verminderung von Unfallgefahr und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sind das Ziel regelmäßig stattfindender Optimierungsprogramme. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass alle Mitarbeiter ihren Beruf sicher und ohne Gefährdung der Gesundheit ausüben können. Dazu gehören neben Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit unter anderem ergonomische Aspekte sowie eine betriebliche Gesundheitsförderung.

Vor Aufnahme der Arbeit muss eine Risikoeinschätzung erfolgen und entsprechende Kontrollen implementiert werden. Dies ist zu dokumentieren. Dazu zählen physische, soziale und betriebliche Gesundheitsrisiken. Diese Risiken müssen gemäß folgender Hierarchie reduziert werden: Eliminierung, Austausch/Ersatz, technische Steuerungseinrichtungen, organisatorische Kontrollen und als letzte Alternative persönliche Schutzausrüstung.

Die Arbeitnehmer erhalten darüber hinaus Schulungen über Sicherheit und Gesundheit im Beruf und am Arbeits-

platz. Der Arbeitsplatz und sein Umfeld müssen über geeignete Notausgänge, Brandschutzeinrichtungen sowie über ausreichende Beleuchtung verfügen. Für einen adäquaten Nichtraucherenschutz ist ebenfalls Sorge zu tragen.

Die Arbeitnehmer müssen über einen garantierten Zugang zu Trinkwasser, Sanitäreinrichtungen und Sozialräumen verfügen, die in Übereinstimmung mit den dafür anwendbaren gesetzlichen Vorschriften errichtet wurden und dementsprechend weiter aufrechterhalten werden. Den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Speisen sowie Räume zur Speisenzubereitung und Lagereinrichtungen für Lebensmittel müssen hygienischen Mindeststandards entsprechen. Arbeiterwohnheime, die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden, müssen sauber und sicher sein sowie einen angemessenen Wohnraum bieten.

Es wird erwartet, dass die Lieferanten ein entsprechendes Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aufbauen und anwenden (z. B. gemäß DIN ISO 45001). Dies umfasst einerseits die Eindämmung von tatsächlichen und potenziellen Arbeitssicherheitsrisiken und andererseits die Schulung von Mitarbeitern, um Unfällen und Berufskrankheiten bestmöglich vorzubeugen. Die Lieferanten müssen die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen ihrer Mitarbeiter, Geschäftspartner, Besucher sowie der Personen schützen, die von ihren Aktivitäten betroffen sein könnten.

Der Lieferant identifiziert und bewertet Notfallsituationen und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Auswirkungen sowohl am Standort selbst als auch außerhalb des Standortes durch die effektive Implementierung von Notfallplänen zu minimieren.

#### 3.2.3.2 Löhne und Sozialleistungen

Alle Auftragnehmer und Lieferanten müssen gewährleisten, keine Löhne unter dem gesetzlich gültigen Mindestlohn auszus zahlen und weder aus disziplinarischen Grün-



den noch als Beschäftigungsbedingung Bezahlungen zu kürzen oder einzubehalten. Die den Mitarbeitern ausbezahlte Entlohnung muss alle gültigen Gesetze zu Löhnen und Gehältern erfüllen, einschließlich den Bestimmungen zu Mindestgehältern, Überstunden und gesetzlich festgelegten Vergünstigungen. Lieferanten haben den Arbeitnehmern die Grundlage für ihre Entlohnung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mitzuteilen. Des Weiteren wird erwartet, dass die Lieferanten ihren Arbeitnehmern mitteilen, ob Überstunden erforderlich sind und wie sie dafür entlohnt werden.

#### 3.2.3.4 Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen. Überstunden sollten nur auf freiwilliger Basis erbracht werden müssen und den Beschäftigten ist nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren. Es dürfen regulär nur maximal 48 Stunden in der Woche gearbeitet werden und nur 12 Überstunden in der Woche geleistet werden – letztere ausschließlich auf freiwilliger Basis.

### 3.2.4 Umwelt

#### 3.2.4.1 Vorsorgeprinzip

Die Umwelt für die heutige und für die künftigen Generationen zu schützen und alle national sowie international geltenden Umweltstandards, Vorgaben, Gesetze und Regeln einzuhalten, ist ein Grundanliegen des Auftraggebers und seiner Partner. Lieferanten müssen hinsichtlich des Umweltschutzes nach dem Vorsorgeprinzip bei ihren Geschäftsaktivitäten verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern – soweit dies wirtschaftlich verhältnismäßig ist. Negative Umweltauswirkungen sollen grundsätzlich vermieden werden, wo dies nicht möglich ist sollen sie auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Ist dies ebenfalls nicht möglich, sollen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen verfolgt werden.

#### 3.2.4.2 Umweltfreundliche Produktion

Wir erwarten von unseren Lieferanten die sichere und umweltverträgliche Entwicklung sowie Herstellung ihrer

Produkte ebenso wie deren Verpackung, Transport und Entsorgung. In allen Phasen der Produktion wird ein verantwortungsvoller Umgang mit Rohstoffen und natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser, Energiequellen, Rohstoffe) sichergestellt. Dazu gehört neben einem sparsamen Verbrauch von Energie und eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen auch eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender sowie emissions- und abfallarmer Technologien – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung – zu. Die Lieferanten sollen sich für die Entwicklung und den Einsatz klimafreundlicher Produkte und Verfahren zur Reduzierung von Stromverbrauch und Treibhausgasen engagieren.



Der Auftraggeber erwartet von seinen Lieferanten, dass alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte einschließlich aller verwendeter Materialien die einschlägigen Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies schließt den vollständigen Produktlebenszyklus sowie alle verwendeten Materialien ein. Dies bezieht sich insbesondere auf die Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs, die Reduktion von Treibhausgasemissionen, eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Förderung eines

angemessenen Entsorgungsmanagements. Verwendete Verpackungen müssen recyclingfähig sein.

#### 3.2.4.3 Umweltfreundlicher Transport

Fast ausnahmslos benötigen Transport- und Logistikprozesse Energie und verursachen damit Emissionen. Daher sollen Waren durch den Lieferanten möglichst umweltfreundlich transportiert werden. Lieferanten werden aufgefordert, Leerfahrten zu vermeiden, Verkehrsträger intelligent zu verknüpfen, umweltfreundliche Mobilitätskonzepte einzusetzen, alternative Technologien zu erproben und die beste verfügbare Technologie einzusetzen, um die Energieeffizienz immer weiter zu steigern.

#### 3.2.4.4 Abfallmanagement

Abfälle sind zu recyceln oder wieder zu verwenden, wo immer das möglich ist. Die Lieferanten sollen in ihren Fertigungs-, Wartungs- und Einrichtungsverfahren angemessene Erhaltungsmaßnahmen vornehmen und Materialien recyceln, wiederverwenden oder ersetzen. Der Lieferant stellt sicher, dass Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, einem sicheren Abfall-Management am jeweiligen Standort unterliegen: bei der Beförderung, der Lagerung und beim Recycling. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Abfälle und Abwässer vorschriftsgemäß in sicheren und ordnungsgemäß zugelassenen Entsorgungsanlagen behandelt werden. Die Rückverfolgbarkeit der Entsorgung ist gewährleistet.

Es wird erwartet, dass die Lieferanten Systeme einrichten, welche die Sicherheit bei der Handhabung, dem Transport, der Lagerung und der Wiederverwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern gewährleisten. Sämtliche dieser Tätigkeiten, die möglicherweise eine negative Auswirkung auf die Gesundheit von Menschen oder auf die Umwelt haben können, sollen in angemessener Weise gehandhabt, gemessen und kontrolliert werden, bevor die genannten Stoffe freigesetzt werden.

#### 3.2.4.5 Gefahrstoffe

Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Für sie ist ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können. Für den Fall von Unfällen mit der Gefahr einer Verschmutzung von Böden oder Gewässern sind eine vorbereitete Organisation und entsprechende Mittel bereitzuhalten.

#### 3.2.4.6 CO<sub>2</sub>-Emissionen

Der Lieferant misst seine Emissionen an Treibhausgasen und verpflichtet sich freiwillig dazu, sie zu reduzieren.

#### 3.2.4.7 Umweltmanagementsystem

Lieferanten und Geschäftspartner mit Produktionsstandorten führen geeignete Umweltmanagementsysteme ein (zum Beispiel nach ISO 14001 oder EMAS Verordnung der Europäischen Union). Dies umfasst neben der Einführung und der Festlegung von Zielen auch die Überprüfung, ob die Zielvorgaben erfüllt worden sind. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ein aktives Risikomanagement betreiben, die natürlichen Ressourcen schonen und die Umwelt in den Regionen schützen, in denen sie tätig sind.

Der Auftraggeber präferiert grundsätzlich die Zusammenarbeit mit Lieferanten, die über ein Umweltmanagementsystem nach branchenüblichen Standards verfügen und erneuerbare Energien im Wertschöpfungsprozess einsetzen.

#### 3.2.4.8 Mineralien aus Konfliktgebieten

Der Auftraggeber erwartet von seinen Lieferanten, dass jegliche von konfliktbehafteten Schmelzen stammenden Mineralien vermieden werden. Mineralien werden als kon-

fliktbehaftet eingeordnet, wenn durch die Gewinnung, den Transport, den Handel, die Handhabung bzw. Bearbeitung oder durch den Export nichtstaatliche bewaffnete Gruppen direkt oder indirekt unterstützt werden. Der Lieferant sollte hierzu Maßnahmen erarbeiten, die nach bestem Wissen und Gewissen sicherstellen, dass das in den von ihnen hergestellten Produkten verwendete Tantal, Zinn, Wolfram, Kassiterit, Koltan und Gold nicht direkt oder indirekt dazu dient, bewaffnete Gruppen, die sich in Krisenregionen gemäß Dodd-Frank-Act schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig machen, zu finanzieren oder zu unterstützen.



Informationen zu den vom Lieferanten oder Sub-Lieferanten genutzten Schmelzen oder Raffinerien für Mineralien, wie z. B. Zinn, Tantal, Wolfram und Gold, müssen auf Anfrage des Auftraggebers übermittelt werden. Der Auftraggeber empfiehlt zu diesem Zweck die Verwendung der standardisierten Reporting-Vorlage (Conflict Minerals Reporting Template) der conflict-free sourcing initiative (cfsi). Mithilfe der Daten der cfsi wird der Auftraggeber seine Lieferanten, die in einer Geschäftsbeziehung mit einer konfliktbehafteten Schmelze oder Raffinerie stehen, über die Möglichkeiten zur Nutzung konfliktfreier Schmelzen oder Raffinerien informieren. Unsere Lieferanten werden dazu aufgefordert, ihrer Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette gerecht zu werden.

### 3.2.5 Faire Geschäftspraktiken

#### 3.2.5.1 Integrität und Gesetzestreue

Der Auftraggeber erwartet von seinen Lieferanten ein unternehmerisches Handeln, welches von Integrität und Gesetzestreue geprägt ist. Hierzu gehört z. B. die Beachtung von Rechtsvorschriften und Verfahren zur Erhebung von Steuern, zur Gewährung von Subventionen, zur Vergabe öffentlicher Aufträge, den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen (z. B. Zollvorschriften) sowie den Schutz der Umwelt.



Der Auftraggeber erwartet von seinen Lieferanten, dass diese vor einer vertraglichen Bindung mit ihren Geschäftspartnern eine risikobasierte Integritätsprüfung durchführen. Bei bestehenden Partnerschaften ist diese Prüfung regelmäßig und immer dann durchzuführen, wenn Zweifel an der Integrität bestehen oder wesentliche Änderungen, zum Beispiel in der Eigentümerstruktur, auftreten. Lieferanten achten darauf, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche nicht verletzt werden.

Die Einhaltung der im Verhaltenskodex für Lieferanten aufgeführten Standards und Regelungen überprüft der Auftraggeber mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie Nachhaltigkeits-Audits an Produktionsstand-

orten der Lieferanten. Gegenüber Lieferanten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Lieferbeziehung führen können. Der Lieferant gestattet dem Auftraggeber, die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze zu kontrollieren oder durch einen von beiden Parteien zugelassenen Dritten kontrollieren zu lassen.

#### 3.2.5.2 Korruptionsbekämpfung

Die Lieferanten stellen sicher, dass sich ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter nicht an Korruption, Bestechung, Erpressung oder Unterschlagung in jeglicher Form beteiligen oder dies tolerieren. Die Lieferanten dürfen keine Vorteile oder andere Mittel anbieten oder annehmen, um sich in unlauterer oder unzulässiger Weise einen Nutzen zu verschaffen. Solche unzulässigen Vorteile können Bargeld, Sachgeschenke, Vergnügungsreisen oder Dienstleistungen und Annehmlichkeiten anderer Art umfassen. Das gilt auch für sogenannte „Facilitation Payments“ (z. B. rechtswidrige Zahlungen zur Beschleunigung von routinemäßig anfallenden Verwaltungsangelegenheiten). Bereits der Anschein von Korruption oder Bestechlichkeit ist zu vermeiden.

#### 3.2.5.3 Geschenke, Bewirtungen und Einladungen

Die Lieferanten und dessen Subunternehmer bieten Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten weder direkt noch mittelbar unangemessene Vorteile in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen zur unzulässigen Beeinflussung an. Auch erbitten und nehmen sie solche unangemessenen Vorteile nicht an.

#### 3.2.5.4 Fairer Wettbewerb

Die Lieferanten müssen die anwendbaren Wettbewerbsgesetze und -vorschriften beachten und sie erfüllen und dürfen

keine Gespräche oder Vereinbarungen mit Wettbewerbern bezüglich Preissetzung, Marktanteile oder ähnliche Belange eingehen. Der Auftraggeber erwartet, dass jede Form von Wettbewerbsverzerrung (Preisabsprachen etc.) unterlassen wird und der Lieferant aktiv gegen unlauteren Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkungen vorgeht.

#### 3.2.5.5 Staat als Kunde und Umgang mit Behörden

Die Lieferanten halten im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen die strikten gesetzlichen Vorgaben ein. Sie beachten bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs.

#### 3.2.5.6 Berater und Vermittler

Die Lieferanten setzen Berater oder Vermittler nur in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen ein. Sie achten insbesondere darauf, dass die an Berater oder Vermittler gezahlte Vergütung nur für tatsächlich erbrachte Beratungs- und Vermittlungsleistungen geleistet wird und die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung steht.

#### 3.2.5.7 Interessenkonflikte

Die Lieferanten müssen Interessenkonflikte vermeiden, die die Glaubwürdigkeit des Lieferanten beim Auftraggeber oder das Vertrauen externer Parteien in den Auftraggeber beeinträchtigen könnten.

#### 3.2.5.8 Datenschutz

Lieferanten beachten alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern.

#### 3.2.5.9 Schutz geistigen Eigentums und vertraulicher Informationen

Die Lieferanten verpflichten ihre Mitarbeiter, die geistigen Eigentumsrechte des Auftraggebers zu respektieren und vertrauliche Informationen des Auftraggebers zu schützen, indem sie Missbrauch, Diebstahl, Betrug oder unzulässige Offenlegung verhindern. Vertrauliche Inhalte dürfen nicht unbefugt veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder in anderer Form verfügbar gemacht werden. Im Umgang mit Unternehmensinformationen werden die nationalen und internationalen kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen eingehalten.





### 3.2.6 Konsumenten Anliegen

#### 3.2.6.1 Produktsicherheit und -qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität sowie aktive und passive Sicherheit erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können. Lieferanten sind verpflichtet, die Nutzer ihrer Produkte in geeigneter Weise über den Gebrauch und die möglichen Risiken im Umgang damit zu unterrichten. Die produkthaftungsrechtlichen Anforderungen werden durch den Lieferanten fachlich und rechtlich beurteilt und in einem Freigabeprozess sichergestellt.

#### 3.2.6.2 Nachhaltige Beschaffung

Die Lieferanten sind aufgefordert, wiederum ihre Lieferanten unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Sicherheitsaspekten auszuwählen. Der Auftraggeber erwartet, dass Lieferanten einen ähnlichen Verhaltenskodex gegenüber ihren eigenen Lieferanten geltend machen. Der Erfolg der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Lieferant gründet ganz wesentlich auf Vertrauen in Verbindung mit Transparenz, Verlässlichkeit und Fairness. Wir betrachten unsere Lieferanten als Partner, um gemeinsam die Qualität zu steigern und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren.

Lieferanten sollen Einkaufsrichtlinien und -verfahren einführen, bei denen (sofern möglich und sinnvoll) nachhaltige und lokal hergestellte Produkte und Dienstleistungen Vorrang vor importierten Produkten haben.

#### 3.2.6.3 Beschwerde- und Schlichtungsmechanismen

Die Lieferanten sollten angemessene Beschwerdemechanismen zur Verfügung stellen, die dem eigenen Personal, Kunden, Auftraggebern sowie interessierten Parteien, einschließlich betroffenen Personengruppen, zugänglich sind, um Anmerkungen, Empfehlungen, Berichte, Mängel oder Beschwerden bezüglich Arbeitsplatz, Umweltthemen oder Geschäftspraktiken der Lieferanten abzugeben. Die Lieferanten sollen über ein Verfahren für die zeitnahe Behebung von Mängeln verfügen, die durch eigene interne oder externe Audits, Untersuchungen oder Prüfungen festgestellt wurden.

### 3.2.7 Entwicklung der Gemeinschaft

Der Auftraggeber erwartet von seinem Lieferanten - wie auch von sich selbst - dass zur gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung des Landes und der Region in der der Lieferant tätig ist, beigetragen wird und entsprechende freiwillige Aktivitäten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert werden.

### 3.3 Präqualifizierungsfragebogen der Immobilienbranche

Auftraggeber führen in der Regel vor einer Beauftragung ein Präqualifikationsverfahren durch (im Folgenden kurz: PQ-Verfahren), um die Qualität von Auftragnehmern hinsichtlich verschiedener ökonomischer, ökologischer und sozialer Kriterien zu überprüfen. In einem standardisierten Präqualifizierungsfragebogen (im Folgenden kurz: PQ-Fragebogen) werden zu bestimmten Themen Auskünfte und Nachweise gefordert.

Der vom Lieferanten ausgefüllte Fragebogen stellt eine Selbstauskunft (Self-Assessment) dar und gibt einen ersten Überblick darüber, ob bzw. welche Nachhaltigkeitsthemen durch den Lieferanten berücksichtigt werden und ob es hierfür im Unternehmen eine personelle Zuständigkeit gibt. Ergänzend zu den beantworteten Fragen werden vom Lieferanten in der Regel durch den Auftraggeber auch Nachweise gefordert (z. B. Dokumente, Zertifikate, Urkunden, etc.), die die gemachten Aussagen belegen.

In Kapitel 1.4 wurde beispielhaft dargestellt, dass sich Industrieunternehmen großer Branchen zu Initiativen zusammengeschlossen haben, um einen einheitlichen Fragenkatalog für ihre Lieferanten im Präqualifikationsprozess zur Verfügung zu stellen. Hierdurch

reduziert sich der Aufwand der potenziellen Auftragnehmer, da immer die gleichen branchenspezifischen Angaben und Unterlagen durch die Auftraggeber abgefordert werden.

#### 3.3.1 Struktur

Dieser Leitfaden möchte einen Diskussionsbeitrag zur Schaffung eines standardisierten PQ-Fragebogens für die Immobilienwirtschaft einbringen, der analog der vorgenannten Brancheninitiativen der Industrie für die gesamte Immobilienwirtschaft gültig ist. Auch wenn die Anforderungen der einzelnen Auftraggeber bzw. Akteure innerhalb der immobilienwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten bezüglich der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte in einem PQ-Verfahren unterschiedlich stark gewichtet sind, lassen sich diese gleichwohl in einer einheitlichen und klaren Struktur abbilden. Unterschiede bestehen lediglich in der Anzahl der Nachhaltigkeitsthemen sowie in der Auswahl der Nachweisdokumente.

Die folgende Matrix macht die variablen und individuellen Anwendungsmöglichkeiten bei der Konzeptionierung eines unternehmensspezifischen PQ-Fragebogens für kleine, mittlere und große Unternehmen der Immobilienwirtschaft deutlich (siehe Abbildung 19):



Abb. 19: Konzeptionierung eines individuellen Präqualifizierungsfragebogens, eigene Darstellung

Grundsätzlich sollten in einem PQ-Fragebogen die Fragen zur besseren Verständlichkeit in einer nachvollziehbaren Struktur und Reihenfolge organisiert sein (z. B. nach dem Schema der vorgenannten Abbildung). Als Anlage 4 ist ein Muster eines PQ-Fragebogens beigefügt, der beispielhaft wichtige Einzelaspekte der Immobilienwirtschaft thematisiert.

Jedes Unternehmen muss jedoch im Abgleich mit seinen eigenen Nachhaltigkeitszielen die Prioritäten (Themenauswahl) sowie die Intensität der Nachweisführung (Erklärungen und Nachweise der Auftragnehmer) selbst definieren.

### 3.3.2 Themenschwerpunkte

Im Folgenden werden die wesentlichen Themen für einen PQ-Fragebogen aufgelistet. Eine ausführliche inhaltliche Beschreibung entfällt, da die Einzelthemen bereits in Kapitel 2 (Nachhaltigkeitsaspekte) umfassend beschrieben wurden. Die möglichen Themen für einen PQ-Fragebogen wurden zur Strukturierung den sieben Kernthemen der DIN 26000 zugeordnet. Dies vereinfacht es den einzelnen Unternehmen, ihre individuellen Schwerpunktthemen schnell zu finden. Zudem wurden die vom UN Global Compact (siehe Kapitel 1.3.3) empfohlenen Themen für ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement integriert und in Klammern mit dem Zusatz „UNGC“ markiert.

#### Organisation

- Zuständigkeiten
- Governance-Dokumente
- Nachhaltigkeitsberichterstattung

#### Menschenrechte

- Zwangsarbeit (UNGC)
- Kinderarbeit (UNGC)
- Menschenwürdige Behandlung (UNGC)
- Diskriminierungsverbot (UNGC)
- Vereinigungs- und Tariffreiheit (UNGC)

#### Arbeitspraktiken

- Arbeitszeiten (UNGC)
- Löhne und Sozialleistungen (UNGC)
- Arbeitsschutz (UNGC)
- Katastrophenbereitschaft (UNGC)
- Berufsbedingte Verletzungen und Krankheiten (UNGC)
- Brandschutz (UNGC)
- Arbeitshygiene (UNGC)
- Körperlich anspruchsvolle Arbeiten (UNGC)
- Schutzvorrichtungen an Maschinen (UNGC)

#### Umwelt

- Giftige Substanzen und Chemikalien (UNGC)
- Rohstoffnutzung (UNGC)
- Recyclingfähigkeit und Umgang mit Produkten am Ende ihrer Haltbarkeit (UNGC)
- Treibhausgasemissionen (UNGC)
- Energieverbrauch (UNGC)
- Umgang mit Wasser und Abwasserbehandlung (UNGC)
- Luftverschmutzung (UNGC)
- Biodiversität (UNGC)



#### Faire Geschäftspraktiken

- Interessenkonflikte (UNGC)
- Geschenke, Bewirtungen und Einladungen (UNGC)
- Schmier- und Bestechungsgelder (UNGC)
- Buchhaltung und Geschäftsunterlagen (UNGC)
- Schutz von Informationen (UNGC)
- Meldung von Verstößen (UNGC)

#### Konsumenten Anliegen

- Zertifizierung Immobilienqualität
- Zertifizierung Produktqualität (Produkt-Siegel)

#### Entwicklung der Gemeinschaft

- Sponsoring und Spenden
- Aktivitäten

### 3.3.3 Systematik der Fragen und Antworten

Die einzelnen Fragen sollten einer einheitlichen Systematik folgen, um die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit für den Auftragnehmer sicherzustellen. Im Kern geht es darum, für wichtige Nachhaltigkeitsaspekte die Existenz einer bestehenden Organisation, von geeigneten Nachweisdokumenten sowie einer Zukunftsstrategie beim Auftragnehmer zu erfragen.

Auch bei den Antwortmöglichkeiten des Auftragnehmers sollten standardisierte Formulierungen verwendet werden. Dies hat den Vorteil, dass je nach Antwort eine bestimmte Punktzahl vergeben werden kann, die in die Lieferantenbewertung eingehen kann. Details sind im nachfolgenden Kapitel 3.4 dargestellt.

Insofern ergeben sich drei Fragestellungen bzw. die jeweiligen Antwortmöglichkeiten, die auf alle gewünschten Nachhaltigkeitsaspekte angewendet werden können:

- Gibt es in Ihrem Unternehmen einen zuständigen Mitarbeiter und/oder Abteilung, der/die das Thema ..... federführend verantwortet? Bitte nennen Sie den Namen des zuständigen Mitarbeiters inklusive seiner Kontaktdaten.
  - a) Ja. (100% der Punkte)
  - b) Nein, wird jedoch innerhalb der kommenden 12 Monate etabliert. (50% der Punkte)
  - c) Nein. (0% der Punkte)



- Gibt es in Ihrem Unternehmen Strategien, Konzerngrundsätze, Richtlinien, Zertifikate, Berichte oder andere Governance-Dokumente, in denen das Thema ..... innerhalb Ihrer Geschäftsprozesse verankert ist? Bitte fügen Sie diese Unterlagen bei.
  - a) Ja. (100% Punkte)
  - b) Nein, wird jedoch innerhalb der kommenden 12 Monate etabliert. (50% der Punkte)
  - c) Nein. (0% der Punkte)
- Mit welchen Kontrollmaßnahmen stellen Sie sicher, dass der Nachhaltigkeitsaspekt ..... in der Lieferkette beachtet wird? Bitte beschreiben Sie diese kurz.
  - a) Ja. (100% der Punkte)
  - b) Nein, wird jedoch innerhalb der kommenden 12 Monate etabliert. (50% der Punkte)
  - c) Nein. (0% der Punkte)



### 3.4 Vorschläge für die Bewertung von Auftragnehmern hinsichtlich nachhaltiger Aspekte

#### 3.4.1 Grundstruktur eines Bewertungssystems

Bereits heute nutzen die Einkaufsabteilungen der Auftraggeber individuelle Systeme zur Bewertung ihrer Auftragnehmer (z. B. Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer) im Rahmen einer strukturierten Lieferantenentwicklung. Der Fokus liegt hierbei insbesondere auf den konventionellen Themen wie Qualität, Zuverlässigkeit sowie kaufmännische und operative Abwicklung. Das Bewertungssystem dient dazu, die Qualität der gelieferten Produkte und Dienstleistungen hinsichtlich verschiedener und selbst definierter Indikatoren zu messen und komprimiert über Kennzahlen darzustellen.

Dieses bestehende System zur Lieferantenbewertung kann mit einem relativ überschaubaren Aufwand sinnvoll um (neue) Indikatoren zur Nachhaltigkeit ergänzt werden. Dies bietet den Vorteil, dass die im Unternehmen vorhandenen Dokumentationsprozesse und IT-Werkzeuge bekannt sind und lediglich um die neuen Nachhaltigkeitsaspekte erweitert werden müssen. Die Gewichtung zwischen „klassischen“ Beschaffungskriterien wie Produktqualität, Lieferzeiten oder

Preis-Leistungsverhältnis des Lieferanten einerseits sowie Nachhaltigkeitskriterien andererseits (insbesondere ökologische und soziale Kriterien) muss jeder Auftraggeber individuell gestalten.

Für die Lieferantenbewertung hat sich in der Praxis ein Punktesystem mit Gewichtung der Einzelindikatoren etabliert, welches es dem Auftraggeber ermöglicht, seine eigenen Bewertungsmaßstäbe einfließen zu lassen (Themenauswahl) und diese individuell in seiner Bedeutung für das eigene Unternehmen zu priorisieren (Gewichtung). Im Ergebnis erhält der Auftraggeber über dieses gewichtete Punktesystem ein schnelles und übersichtliches Ranking seiner Auftragnehmer, welches sowohl konventionelle Einkaufsthemen als auch nachhaltige Themen bewertet und gewichtet.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Gesamtergebnisses der Lieferantenbewertung sollten die definierten Einzelthemen in übergeordnete Themengruppen (z. B. Oberthemen und Kategorien) zusammengefasst werden. Dies erleichtert es auch bei der späteren Weiterentwicklung des Bewertungssystems, neue Aspekte thematisch und logisch richtig einzuordnen bzw. zu ergänzen. Das folgende Schema zeigt eine mögliche Struktur für eine Lieferantenbewertung, die sowohl konventionelle als auch nachhaltige Aspekte berücksichtigt (siehe Abbildung 20).



Anteil der Summe der gewichteten Punktzahl je Kategorie (Beispiel)

Kategorien	65%	15%	10%	5%	5%
<b>Konventionelle Aspekte</b>	<b>Stufe 1: Interne Governance-Dokumente</b>	<b>Stufe 2: Zertifikate und Mitgliedschaften</b>	<b>Stufe 3: Nachhaltigkeitsberichte</b>	<b>Stufe 4: Standort-Audits Lieferanten</b>	
<b>Oberthemen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Preis: Preis-Leistung, Kulanz</li> <li>Qualität: Termintreue, Ergebnisse QM</li> <li>Organisation: Flexibilität, Kundenorientierung</li> <li>Compliance: Mindestlohn, Steuerabgaben, Verhaltenskodex für Lieferanten</li> </ul> <p>Quelle: Bewertung Auftraggeber</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Personelle Zuständigkeiten für Nachhaltigkeitsthemen</li> <li>Unternehmensgrundsätze</li> <li>Richtlinien</li> <li>Weiterbildung</li> </ul> <p>Quelle: Selbstauskunft des Lieferanten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>DIN 9001</li> <li>DIN 14001 (Umwelt)</li> <li>DIN 45001 (Arbeitsschutz)</li> <li>DIN 27001 (Informationssicherheit)</li> <li>UN Global Compact</li> <li>ICG (Compliance)</li> </ul> <p>Quelle: Nachweis durch Lieferanten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachhaltigkeitsbericht / Statusbericht</li> <li>Fortschrittsbericht UN Global Compact</li> <li>Externe Bewertungen (z.B. ecovadis)</li> <li>Sonstige Zertifikate und Audits</li> </ul> <p>Quelle: Nachweis durch Lieferanten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrollmaßnahmen vor Ort</li> <li>Maßnahmen / Aktionspläne</li> <li>Audit-Berichte (intern / extern)</li> </ul> <p>Quelle: Nachweis durch Lieferanten</p>
<b>Zugehörige Einzelthemen</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Ökonomische Nachhaltigkeit</li> <li>Ökologische Nachhaltigkeit</li> <li>Soziale Nachhaltigkeit</li> </ul>			
<b>Bewertungssystem</b>	Schritt 1: Punktevergabe je ausgewähltem Einzelthema (Gewichtung nach Punkten): <b>SUMME: 100 Punkte</b> Schritt 2: Ermittlung der Punktzahlen je Oberthema und Kategorie sowie Berechnung der Anteile in % / <b>SUMME Punktzahl = 100%</b> Schritt 3: Gewichtung der einzelnen Oberthemen durch zusätzlichen Gewichtungsfaktor in % und Berechnung der gewichteten Gesamtpunktzahl Schritt 4: Berechnung des Anteils der Oberthemen und Kategorien von der gewichteten Gesamtpunktzahl / <b>SUMME = 100%</b>				

Abb. 20: Schema zur Bewertung von Lieferanten durch ein gewichtetes Punktesystem, eigene Darstellung



### 3.4.2 Definition von Kategorien, Oberthemen und Einzelthemen

Die Definition der Einzelthemen und ihre Gewichtung sollte sich eng an den strategischen Nachhaltigkeitszielen des Auftraggebers orientieren. Hier sollten auch die Aspekte des Präqualifikations-Fragebogens (siehe Kapitel 3.3) Verwendung finden und als Einzel- oder Oberthemen in der Bewertungsmatrix auftauchen. Es empfiehlt sich für eine bessere Übersicht, zusätzlich übergeordnete Kategorien zu bilden, die nach Wichtigkeit bzw. Komplexität angeordnet werden. Folgende Kategorien sind denkbar, die im Einzelnen nachfolgend beschrieben werden:

- Konventionelle Aspekte
- Interne Governance-Dokumente des Auftragnehmers
- Zertifikate und Mitgliedschaften
- Nachhaltigkeitsberichte
- Standort-Audits

#### 3.4.2.1 Konventionelle Aspekte

Üblicherweise verfügt jedes Unternehmen über verschiedene Bewertungsaspekte, die den Oberthemen Bonität, Leistung, Preis, Qualität, Organisation und Compliance zugeordnet werden können. Diesen Oberthemen können wiederum verschiedene Einzelthemen zugeordnet werden:

- Bonität: Schufa-Auskunft, Geschäftsberichte, Bürgschaften
- Leistung: Ausstattung, ergänzende Services, Innovationen
- Preis: Preis-Leistung, Kulanz, Zahlungsbedingungen
- Qualität: Termintreue, Ergebnisse Qualitätsmanagement
- Organisation: Flexibilität, Kundenorientierung
- Compliance: Mindestlohn, Steuerabgaben, Akzeptanz Verhaltenskodex für Lieferanten

Ziel ist es, den Lieferanten hinsichtlich der organisatorischen, technischen, kaufmännischen und rechtlich einwandfreien Abwicklung der Verträge anhand messbarer Einzelaspekte zu bewerten. Hierzu gehört auch die Akzeptanz des Verhaltenskodex des Auftraggebers durch Unterschrift des Lieferanten.

Da der reibungslose Abwicklungsprozess beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen einen hohen Stellenwert für den Auftraggeber besitzt, wird diese übergeordnete Kategorie „Konventionelle Aspekte“ üblicherweise auch am stärksten gewichtet. Im o. g. Beispiel in Abbildung 20 entfällt auf diese Kategorie ein Anteil von insgesamt 65% der erreichbaren gewichteten Gesamtpunktzahl.



Zusätzlich zu den vorgenannten konventionellen Einkaufsthemen können auch spezifische Nachhaltigkeitsaspekte in das Bewertungsschema aufgenommen werden. Hierbei empfiehlt es sich, auch die einzelnen zu bewertenden Nachhaltigkeitsaspekte in verschiedene Oberthemen zu gruppieren und einer Kategorie zuzuordnen. Sinnvoll kann es z. B. sein, die Oberthemen nach fachlicher Zugehörigkeit und die übergeordneten Kategorien nach der Verfügbarkeit von Unterlagen beim Lieferanten bzw. der Informationstiefe und Komplexität der Unterlagen zu gliedern. Im Folgenden werden beispielhaft vier Kategorien vorgeschlagen, die sich durch ihre Komplexität bzw. durch den Reifegrad der Lieferantenentwicklung unterscheiden.

### 3.4.2.2 Stufe 1: Interne Governance-Dokumente des Auftragnehmers

Nicht alle Lieferanten verfügen über eine systematische Nachhaltigkeitsberichterstattung. In einem ersten Schritt sollte man den Lieferanten daher bitten, den Status zu wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten z. B. in den Bereichen Arbeitssicherheit, Umwelt, Compliance, etc. über eine Selbstauskunft zu beschreiben. Folgende Oberthemen sind denkbar:

- Personelle Zuständigkeiten für Nachhaltigkeitsthemen bzw. die Einhaltung von Zertifikaten und Standards
- Unternehmensgrundsätze zu einzelnen Nachhaltigkeitsthemen
- Richtlinien zu einzelnen Nachhaltigkeitsthemen
- Weiterbildungen zu einzelnen Nachhaltigkeitsthemen



Die Selbstauskunft gibt einen ersten Überblick darüber, ob bzw. welche Nachhaltigkeitsthemen durch den Lieferanten berücksichtigt werden und ob es hierfür im Unternehmen eine personelle Zuständigkeit gibt. Unternehmensgrundsätze und Richtlinien vermitteln detailliertere Informationen über die angewendeten Zertifizierungen und Standards wie z. B. Nachhaltigkeit allgemein (UN Global Compact, DIN ISO 26000), Umwelt (EMAS, ISO 14001) sowie Arbeitsbedingungen (SA 8000). Auch das Vorhandensein eines eigenen Verhaltenskodex zur Verpflichtung von Unterlieferanten oder Schulungsprogramme für die

eigenen Mitarbeiter wäre ein fundierter Beleg dafür, dass der Lieferant auf Nachhaltigkeit in seiner Wertschöpfungskette achtet.



Für die Kategorie „Interne Governance-Dokumente“ in Abbildung 20 wurde beispielhaft ein Anteil von insgesamt 15% der erreichbaren gewichteten Gesamtpunktzahl angesetzt.

### 3.4.2.3 Stufe 2: Zertifikate und Mitgliedschaften

Verfügt der Lieferant bereits über Zertifikate unabhängiger Prüfinstitute (DIN-Zertifikate, etc.) zu den nachhaltigkeitsrelevanten Themen wie z. B. Managementsystem, Arbeitssicherheit, Umwelt- und Datenschutz, etc. oder ist er Mitglied anerkannter Organisationen und Institutionen (z. B. UN Global Compact, ICG Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft e.V., Charta der Vielfalt, etc.) bestehen hierdurch bereits Verpflichtungen des Lieferanten zur Einhaltung spezifischer Nachhaltigkeitskriterien.

Auch die Teilnahme des Lieferanten an Brancheninitiativen (siehe Kapitel 1.4) ist geeignet, nachhaltiges Verhalten zu unterstützen. Lieferanten von Roh- und Grundstoffen können z. B. die Qualität ihrer Produkte durch die Mitgliedschaft in nachhaltigen Lieferketteninitiativen nachweisen (z. B. „Fair Wear Foundation“ im Textilbereich, „FSC Forest Stewardship Council“ oder „PEFC Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes“ für Holzprodukte, etc.).

Grundsätzlich sollte der Auftraggeber darauf achten, ob Lieferanten bereits nach bestimmten Standards zertifiziert sind und eine pragmatische Herangehensweise wählen, die ggf. nicht nur spezielle Umwelt- und Sozialstandards, sondern auch äquivalente Unterlagen akzeptiert. Für die Kategorie „Zertifikate und Mitgliedschaften“ in Abbildung 20 wurde beispielhaft ein Anteil von insgesamt 10% der erreichbaren gewichteten Gesamtpunktzahl angesetzt.

### 3.4.2.4 Stufe 3: Nachhaltigkeitsberichte

Die nächst höhere Entwicklungsstufe bei der Integration nachhaltiger Aspekte in das Bewertungssystem hat ein Lieferant erreicht, wenn er über einen eigenen Nachhaltigkeitsbericht verfügt. Dieser dokumentiert die internen Managementprozesse, Ziele, Maßnahmen und die Messung wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft anhand einschlägiger Indikatoren.

Als Nachweisdokumente kommen sowohl Nachhaltigkeitsberichte infrage, die nach bestimmten Standards angefertigt wurden (z. B. nach GRI oder DNK; siehe Kapitel 1.3), aber auch Statusberichte des Lieferanten zur Nachhaltigkeit, die transparent über wesentliche Aspekte Auskunft geben.

Für die Kategorie „Nachhaltigkeitsberichte“ in Abbildung 20 wurde beispielhaft ein Anteil von insgesamt 5% der erreichbaren gewichteten Gesamtpunktzahl angesetzt.

### 3.4.2.5 Stufe 4: Standort-Audits

Die Überprüfung eines Lieferanten durch ein Vor-Ort Audit empfiehlt sich dann, wenn ein erhöhtes Risiko für Verstöße bzw. eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit mit starken negativen Auswirkungen besteht. Folgende Audit-Typen sind denkbar:

- **1st party:** Audit durch den Auftraggeber durch einen dafür geschulten Unternehmensangehörigen z. B. aus dem Bereich Einkauf, HSEQ, etc.
- **2nd party:** Audit, bei dem neben dem Qualitätsmanagementbeauftragten des Auftraggebers auch ein erfahrener externer Auditor involviert ist
- **3rd party:** Audits durch ausschließlich externe Auditoren (unabhängige Dritte), die für das zugrundeliegende Regelwerk zugelassen bzw. akkreditiert sind

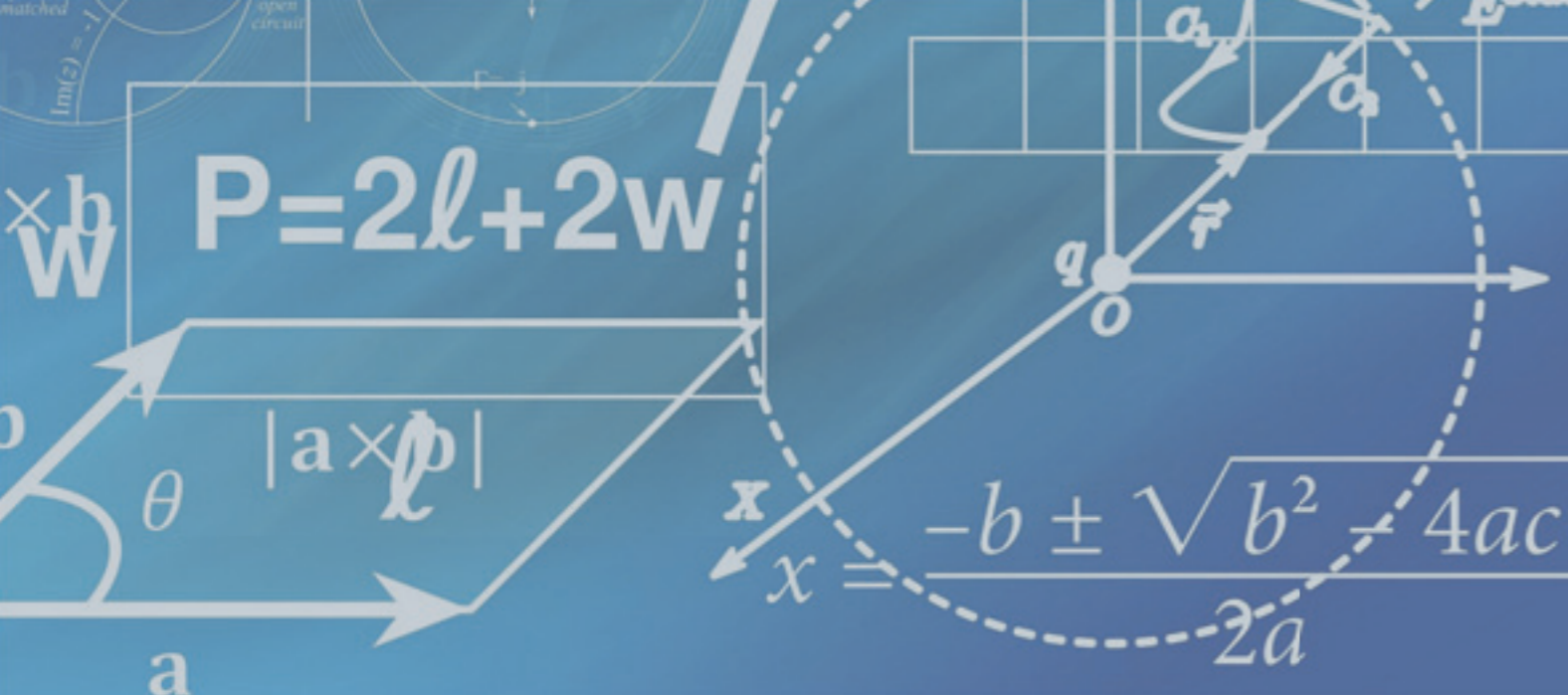
Grundsätzlich wird in einem Audit in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen überprüft, ob der Lieferant die Vorgaben und Vereinbarungen einhält. Als Nachweisdokument können die Ergebnisse der letzten Auditierungen mit Angabe über Art, Umfang und Urheberschaft der Audits herangezogen werden.

Für die Kategorie „Standort-Audits“ in Abbildung 20 wurde beispielhaft ein Anteil von insgesamt 5% der erreichbaren gewichteten Gesamtpunktzahl angesetzt.

## 3.4.3 Festlegung der Punktevergabe und Gewichtung der Einzelthemen

Die Punktevergabe und Gewichtung der Einzelthemen kann jedes Unternehmen in eigener Verantwortung und im Einklang mit den selbst gesetzten Nachhaltigkeitszielen vornehmen. Zur Erstellung eines schlüssigen Punktesystems sind die folgenden Arbeitsschritte notwendig:

- **Schritt 1: Definition von zu bewertenden Oberthemen und zugehöriger Einzelthemen**  
Für eine bessere Nachvollziehbarkeit sollten je Oberthema insgesamt 100 Punkte vergeben werden. Dies bedeutet, dass die Punkte aller zugehörigen Einzelthemen in Summe 100 Punkte ergeben. Durch eine unterschiedliche Punktevergabe der Einzelthemen kann eine Gewichtung innerhalb des Oberthemas erzeugt werden. Sind Einzelaspekte für den Auftraggeber



besonders wichtig, werden tendenziell mehr Punkte vergeben. Die Summe der Punkte aller Oberthemen ergibt eine vorläufige Gesamtpunktzahl.

■ **Schritt 2: Berechnung der Anteile an der vorläufigen Gesamtpunktzahl**

Nun werden die vorläufigen Punktzahlen je Oberthema und je Kategorie summiert und die Anteile an der vorläufigen Gesamtpunktzahl in % ermittelt. Die errechneten Anteile der Oberthemen bzw. der summierten übergeordneten Kategorien hängen jedoch von der Anzahl der Oberthemen ab (jeweils Vergabe von 100 Punkten) und stimmen meist noch nicht mit den gewünschten Prioritäten des Auftraggebers überein. Aus diesem Grund werden die Oberthemen im nächsten Schritt 3 gewichtet.

■ **Schritt 3: Gewichtung der Oberthemen und zugehörigen Einzelthemen**

Die vorläufigen Punktzahlen der jeweiligen Oberthemen und der zugehörigen Einzelthemen werden mit einem zusätzlichen Gewichtungsfaktor in % multipliziert. Der Faktor ist beliebig wählbar und kann von 1%-500% reichen. Durch Multiplikation von vorläufiger Punktzahl und Gewichtungsfaktor ergibt sich eine neue gewichtete Punktzahl je Oberthema. Der gewählte Gewichtungsfaktor eines Oberthemas wird in derselben Höhe auch auf die zugehörigen Einzelthe-

men angewendet. Die nun neu berechneten gewichteten Punktzahlen werden für die Oberthemen und Kategorien als auch insgesamt addiert (gewichtete Gesamtpunktzahl).

■ **Schritt 4: Feinjustierung der Gewichtung von Oberthemen und Kategorien**

Durch die Berechnung des prozentualen Anteils der Oberthemen und Kategorien an der gewichteten Gesamtpunktzahl erhält man einen guten Überblick über die neue Gewichtung der Oberthemen und Kategorien. Sollte die Gewichtung noch nicht mit den Prioritäten des Auftraggebers übereinstimmen, kann der Gewichtungsfaktor der Oberthemen (und analog der Einzelthemen) gemäß Schritt 3 solange geändert werden, bis das gewünschte Verhältnis erreicht ist. Die gewichtete Gesamtpunktzahl entspricht der maximal möglichen Punktzahl im Bewertungssystem. Ebenso bilden die gewichteten Punktzahlen für die Einzelthemen, Oberthemen und Kategorien die Obergrenze für die spätere Punktevergabe.

Im Ergebnis liegt eine Bewertungsmatrix vor, die im Einklang mit dem Risikoprofil und den unternehmensspezifischen Anforderungen an wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte steht und sowohl konventionelle als auch nachhaltige Bewertungsaspekte berücksichtigt (siehe Abbildung 21).

		Konzeption						Punktevergabe		
		Arbeitsschritte	1	2	3	4	100%	50%	0%	
			Punktzahl vorläufig	Anteil vorläufig	Gewichtungsfaktor	Punktzahl gewichtet	Anteil gewichtet	Liegt vor	Liegt in 12 Monaten vor	Liegt nicht vor
1.	Kategorie	Konventionelle Aspekte	300	27,27%		300	65,08%	300	150	0
1.1	Oberthema 1	Preis	100	9,09%	100,00%	100	21,69%	100	50	0
1.1.1	Einzelthema 1	Preis-Leistung	40	3,64%	100,00%	40		40	20	0
1.1.2	Einzelthema 2	Kulanz	40	3,64%	100,00%	40		40	20	0
1.1.3	Einzelthema 3	Megenrabatte	20	1,82%	100,00%	20		20	10	0
1.2	Oberthema 2	Qualität	100	9,09%	100,00%	100	21,69%	100	50	0
1.2.1	Einzelthema 1	Termintreue	30	2,73%	100,00%	30		30	15	0
1.2.2	Einzelthema 2	Ergebnisse QM	30	2,73%	100,00%	30		30	15	0
1.2.3	Einzelthema 3	Reaktionszeiten	40	3,64%	100,00%	40		40	20	0
1.3	Oberthema 1	Compliance	100	9,09%	100,00%	100	21,69%	100	50	0
1.3.1	Einzelthema 1	Mindestlohn	30	2,73%	100,00%	30		30	15	0
1.3.2	Einzelthema 2	Unbedenklichkeitsbescheinigung	30	2,73%	100,00%	30		30	15	0
1.3.3	Einzelthema 3	Unterzeichneter Verhaltenskodex	40	3,64%	100,00%	40		40	20	0
2.	Kategorie	Interne Dokumente	300	27,27%		69	14,97%	69	35	0
2.1	Oberthema 1	Personelle Zuständigkeit	100	9,09%	34,00%	34	7,38%	34	17	0
2.1.1	Einzelthema 1	Arbeitssicherheit	30	2,73%	34,00%	10		10	5	0
2.1.2	Einzelthema 2	Umwelt	40	3,64%	34,00%	14		14	7	0
2.1.3	Einzelthema 3	Compliance	30	2,73%	34,00%	10		10	5	0
2.2	Oberthema 2	Unternehmensgrundsätze	100	9,09%	28,00%	28	6,07%	28	14	0
2.2.1	Einzelthema 1	Arbeitssicherheit	30	2,73%	28,00%	8		8	4	0
2.2.2	Einzelthema 2	Umwelt	40	3,64%	28,00%	11		11	6	0
2.2.3	Einzelthema 3	Compliance	30	2,73%	28,00%	8		8	4	0
2.3	Oberthema 1	Weiterbildung	100	9,09%	7,00%	7	1,52%	7	4	0
2.3.1	Einzelthema 1	Arbeitssicherheit	30	2,73%	7,00%	2		2	1	0
2.3.2	Einzelthema 2	Umwelt	40	3,64%	7,00%	3		3	1	0
2.3.3	Einzelthema 3	Compliance	30	2,73%	7,00%	2		2	1	0
3.	Kategorie	Zertifikate und Mitgliedschaften	200	18,18%		46	9,98%	46	23	0
3.1	Oberthema 1	DIN-Zertifikate	100	9,09%	20,00%	20	4,34%	20	10	0
3.1.1	Einzelthema 1	DIN 9001	60	5,45%	20,00%	12		12	6	0
3.1.2	Einzelthema 2	DIN 14001	20	1,82%	20,00%	4		4	2	0
3.1.3	Einzelthema 3	DIN 45001	20	1,82%	20,00%	4		4	2	0
3.2	Oberthema 2	Mitgliedschaften	100	9,09%	26,00%	26	5,64%	26	13	0
3.2.1	Einzelthema 1	UN Global Compact	50	4,55%	26,00%	13		13	7	0
3.2.2	Einzelthema 2	ICG (Compliance Immobilienwirtschaft)	40	3,64%	26,00%	10		10	5	0
3.2.3	Einzelthema 3	Charta der Vielfalt	10	0,91%	26,00%	3		3	1	0
4.	Kategorie	Berichte und Audits	200	18,18%		23	4,99%	23	12	0
4.1	Oberthema 1	Berichte	100	9,09%	11,00%	11	2,39%	11	6	0
4.1.1	Einzelthema 1	Nachhaltigkeitsbericht Lieferant	60	5,45%	11,00%	7		7	3	0
4.1.2	Einzelthema 2	Fortschrittsbericht UN Global Compact	30	2,73%	11,00%	3		3	2	0
4.1.3	Einzelthema 3	Sonstige Berichte	10	0,91%	11,00%	1		1	1	0
4.2	Oberthema 2	Mitgliedschaften	100	9,09%	12,00%	12	2,60%	12	6	0
4.2.1	Einzelthema 1	UN Global Compact	50	4,55%	12,00%	6		6	3	0
4.2.2	Einzelthema 2	ICG (Compliance)	40	3,64%	12,00%	5		5	2	0
4.2.3	Einzelthema 3	Charta der Vielfalt (Diversity)	10	0,91%	12,00%	1		1	1	0
5.	Kategorie	Standort-Audits	100	9,09%		23	4,99%	23	12	0
5.1	Oberthema 1	Hauptproduktion	100	9,09%	23,00%	23	4,99%	23	12	0
5.1.1	Einzelthema 1	Kontrollen vor Ort	40	3,64%	23,00%	9		9	5	0
5.1.2	Einzelthema 2	Aktionsplan 1: Gebündelte Anlieferung	30	2,73%	23,00%	7		7	3	0
5.1.3	Einzelthema 3	Aktionsplan 2: Schulung Arbeitssicherheit	30	2,73%	23,00%	7		7	3	0
	Gesamt		1.100	100,00%		461	100,00%	461	231	0

Abb. 21: Vorschläge für die Gewichtung und Punktevergabe bei der Lieferantenbewertung, eigene Darstellung



Die gewichteten Punkte je Einzelthema, Oberthema, Kategorie und auch insgesamt bilden die wesentliche Grundlage für eine detaillierte Lieferantenbewertung. Im Rahmen des Bewertungsprozesses sollte die Punktevergabe aufgrund der Nachvollziehbarkeit möglichst einfach und nach einem einheitlichen Schema erfolgen. Zum Beispiel könnte die folgende dreigliedrige Abstufung bei der Punktevergabe angewendet werden:

- Für das Vorhandensein eines Einzelaspekts würde man 100% der vorgesehenen maximalen Punkte vergeben.
- Ist der Einzelaspekt voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monaten vorhanden, könnte man z. B. 50% der Punkte vergeben.
- Bei Fehlen eines Einzelaspekts gibt es keinen Punkt.

### 3.4.4 Festlegung von Lieferantenklassen

Der Auftraggeber kann auf Basis der gewichteten Anteile der definierten Kategorien 3-4 Lieferantenklassen definieren und diesen jeweils eine Spanne von zu erreichenden %-Punkten zuweisen. In der Praxis ist z. B. die Einteilung in A-, B- und C-Lieferanten üblich. Es empfiehlt sich, Lieferanten unterhalb eines bestimmten Punktniveaus bei der Einholung von Kostenangeboten nicht zu berücksichtigen, wenn sie grundlegende konventionelle und/oder nachhaltige Aspekte nicht erfüllen. Folgende Lieferantenklassen sind denkbar (siehe Abbildung 22):

- A-Lieferanten (80-100 %): Bevorzugte Lieferanten mit angemessenem Nachhaltigkeitsniveau
- B-Lieferanten (50-79 %): Zuverlässige Lieferanten mit Entwicklungspotenzial im Bereich Nachhaltigkeit
- C-Lieferanten (30-49 %): Potenzielle Lieferanten mit erheblichen Schwächen
- D-Lieferanten (<30 %): Lieferanten ohne Berücksichtigung

Die Definition der unteren Grenze der %-Spanne sollte sich danach richten, welche jeweils gewichteten Einzelaspekte, Oberthemen oder Kategorien aus Sicht des Auftraggebers zwingend erfüllt sein müssen (Minimalanforderungen). In der Regel wird von Lieferanten hier ein großer Teil der „konventionellen“ Einkaufsaspekte erwartet. Die Einkaufsabteilung des Auftraggebers sollte die definierte Lieferantenklassifizierung nach Möglichkeit auch in ihren betriebswirtschaftlichen ERP-Systemen hinterlegen, um bei Bedarf zuverlässige Listen geeigneter Lieferanten verfügbar zu haben.

### 3.4.5 Weitergehende Informationsmaterialien

- Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) sowie Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte: KMU Kompass (Website) <https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/sorgfalts-kompass/massnahmen-ergreifen#c241>
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), (Hrsg.): Schritt für Schritt zum nachhaltigen Lieferkettenmanagement, Praxisleitfaden für Unternehmen, Januar 2017 [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/leitfaden\\_nachhaltige\\_lieferkette\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/leitfaden_nachhaltige_lieferkette_bf.pdf)

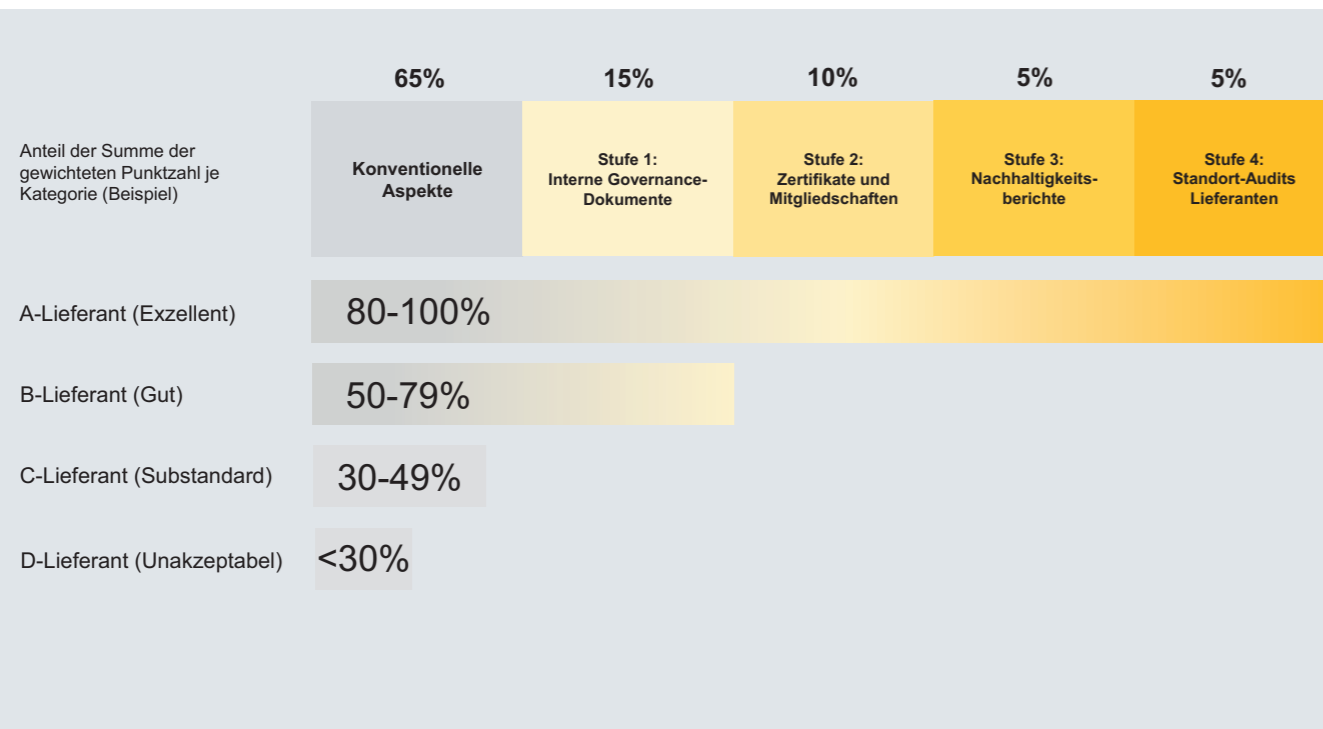


Abb. 22: Vorschläge für eine Lieferantenklassifizierung, eigene Darstellung



## 4. Fazit und Ausblick

### Eigene Nachhaltigkeitsstrategie als Basis

Die Beachtung nachhaltiger Aspekte in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette ist Teil einer übergeordneten Unternehmensstrategie und schließt die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung eines Unternehmens für die Auswirkungen seines Geschäftsbetriebs auch in den vorgelagerten Wertschöpfungsstufen ein. Grundvoraussetzung ist jedoch zunächst eine klare Sicht auf die eigenen Nachhaltigkeitsziele und die Möglichkeiten der Beeinflussung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange im Zusammenhang mit der Ausübung des eigenen Geschäfts. Insofern sollte ein Unternehmen als Grundlage über eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie verfügen, aus der sich dann Ziele und Maßnahmen in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette ableiten lassen. Als Nachweis der eigenen Nachhaltigkeitsstrategie empfiehlt es sich, Governance-Dokumente zu erstellen und öffentlich verfügbar zu machen, die durch die Geschäftsführung unterzeichnet sind und als Standard für das gesamte Unternehmen gelten. Hierzu zählen z. B. Unternehmensgrundsätze zur gesellschaftlichen Verantwortung, Nachhaltigkeitsberichte, Fortschrittsberichte des UN Global Compact oder Verhaltenskodizes für Lieferanten, Dienstleister und Nachunternehmer. Der Nachweis gesonderter Zertifikate oder Mitgliedschaften in gesellschaftlichen Organisationen kann zusätzlich ergänzt werden.

### Lieferkettenmanagement bietet verschiedene Vorteile

Ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement ist nicht nebenbei zu gestalten und zu implementieren, sondern kostet Zeit und Geld. Dies schreckt Unternehmen ggf. erst einmal ab, denn die verfügbaren Ressourcen sind oft knapp, spezifisches Wissen ist nicht vorhanden und der Kostendruck im Wettbewerb hoch. Die Erfahrung zeigt aber, dass es möglich ist, erste Schritte zu gehen und auch wirtschaftlich davon zu profitieren. Lieferketten ver-

antwortlich zu gestalten ist eine komplexe Aufgabe, die Schritt für Schritt angegangen werden sollte. Ausgangspunkte der Arbeit sollte immer aus den identifizierten Prioritäten des eigenen Kerngeschäftes abgeleitet werden. Die Weitergabe und Sicherstellung nachhaltiger Aspekte in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette bietet für das Unternehmen verschiedene Vorteile.

Zum einen ist die verantwortliche Gestaltung von Lieferketten Teil eines aktiven Risikomanagements, welches dem Unternehmen hilft, z. B. Lieferengpässe zu vermeiden (Ökonomie), Umweltschäden auszuschließen (Ökologie) und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten sicherzustellen (Soziales).



Zudem trägt eine durchgängige Weitergabe nachhaltiger Aspekte in der Lieferkette dazu bei, die Qualität der eigenen Produkte nachhaltig zu steigern und hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Kunden sind heute beim Einkauf sehr viel sensibler und erwarten zunehmend detailliertere Informationen darüber, unter welchen ökonomischen, ökologischen und sozialen Bedingungen Produkte oder Dienstleistungen hergestellt bzw. erbracht werden. Es empfiehlt sich also, proaktiv an das Thema heranzugehen und sich als fortschrittliches Unternehmen am Markt zu positionieren.



Eine im Dialog mit den Lieferanten gestaltete Lieferkette, die Transparenz bietet und Nachhaltigkeitskriterien erfüllt, trägt außerdem zum Aufbau langfristiger und partnerschaftlicher Beziehungen zwischen Unternehmen und Lieferanten bei, von denen beide Seiten profitieren. Besonders komplexe und hochwertige Waren und Dienstleistungen sind auf stabile und zuverlässige Wertschöpfungsketten angewiesen, die im gegenseitigen Interesse eng kooperieren sollten. Lieferanten sollten also aktiv dabei unterstützt werden, die geforderten ökonomischen, ökologischen und sozialen Standards zu erfüllen. Ein partnerschaftlicher Ansatz ist bei einem nachhaltigen Lieferkettenmanagement essentiell.

### Nachhaltigkeit im Unternehmen ist Teamwork

Formale Dokumente, Supplier Code of Conducts, formalisierte Standards und Audits helfen, Lieferketten nachhaltig zu gestalten. Die verantwortliche Gestaltung von Lieferketten ausschließlich über Risiko-Assessments, Audits und Standards abwickeln zu wollen, greift jedoch zu kurz. Auch die Übertragung dieser komplexen Aufgabe allein an die Einkaufsabteilung ist zum Scheitern verurteilt. In jedem

Unternehmen bedarf es daher engagierter Personen aus allen Unternehmensbereichen, die sich die Themen zu eigen machen, auch gegen den Mainstream vorantreiben und Kollegen sowie das Management überzeugen. Hier bieten interdisziplinäre Teams eine gute Arbeitsbasis, um die verschiedenen Nachhaltigkeitsaspekte und ihr Zusammenwirken zu diskutieren, zu strukturieren und zu priorisieren. Die Umsetzung eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements braucht jedoch Zeit, auch um die beteiligten Mitarbeiter in die Lage zu versetzen, das komplexe Thema „Nachhaltigkeit“ zu erfassen bzw. durch spezielle Schulungsmaßnahmen zu vertiefen. Dieser Leitfaden kann als erste Informationsquelle hierfür herangezogen werden.

### Ausblick

Nachhaltiges Lieferkettenmanagement wird eines der dominierenden CSR-Themen der nächsten Jahre werden und an Bedeutung gewinnen. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Bewertung von Dienstleistern, Lieferanten und Subunternehmern zunehmend berücksichtigt und in der Gesamtbewertung schrittweise eine höhere Gewichtung erlangen.

Die Immobilienbranche steht bei diesem Thema im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbranchen hier noch am Anfang der Entwicklung. Hierfür gibt es mehrere Gründe:

- Endkonsumenten wie z. B. Immobilienerwerber oder Mieter sind noch nicht in so großer Zahl vorhanden bzw. besitzen noch nicht die erforderliche Nachfragemacht, um durch ihre individuelle Kauf- bzw. Mietentscheidung als möglicher Treiber für Nachhaltigkeit aufzutreten.
- Auftraggebern fehlt es an alternativen Lieferanten im Beschaffungsprozess, die nachhaltige Aspekte ggf. stärker berücksichtigen können bzw. wollen, so dass für Auftraggeber und Lieferanten eine Win-Win-Situation entsteht
- Immobilien sind ein knappes Wirtschaftsgut und werden daher auch ohne besondere Dokumentation der Nachhaltigkeitsqualität nachgefragt.

Gleichwohl sollten sich alle Unternehmen der Immobilienbranche aktiv und vorausschauend mit diesem wichtigen Thema auseinandersetzen, um mittel- und langfristig am Markt erfolgreich agieren zu können. Sowohl die gesetzlichen Vorgaben wie z. B. das Ziel eines CO<sub>2</sub>-neutralen Gebäudebestandes bis 2045 als auch die Anforderungen der Auftraggeber werden in Zukunft höhere Anforderungen an die Akteure innerhalb der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette stellen.

Bei der Integration nachhaltiger Aspekte in der Lieferantenkette ist es zu Beginn besonders wichtig, dass stets der eigene Unternehmenskontext innerhalb der komplexen Wertschöpfungskette beachtet wird und eine schrittweise Umsetzung geplant und umgesetzt wird. Die Einführung und Gewichtung von (neuen) Nachhaltigkeitskriterien in der Lieferkette sollte priorisiert werden. Wichtige Indikatoren für die Priorisierung können z. B. das jeweilige Beschaffungsvolumen beziehungsweise der Anteil am Gesamtbeschaffungsvolumen bei einem Zulieferer, die Bedeutung des gelieferten Produkts oder der Dienstleistung für das Unternehmen oder das Vorhandensein alternativer Zulieferer oder Alternativprodukte sein.



Generell sollte die Planung und Umsetzung einer Nachhaltigkeitsbewertung immer auch zusammen mit den Lieferanten und/oder im Verbund mit anderen Unternehmen der Branche erfolgen. Dies führt dazu, dass Lerneffekte entstehen, Wissensaustausch stattfindet und das Nachhaltigkeitsniveau in der Branche durch Standardisierung insgesamt erhöht wird.

Die schwierigste Aufgabe ist es für jedes Unternehmen jedoch, die Umsetzung dieses wichtigen Zukunftsthemas überhaupt erst zu beginnen und die selbst definierten oder von Auftraggebern geforderten Nachhaltigkeitsaspekte in die eigenen Geschäftsprozesse dauerhaft zu integrieren. Dieser Leitfaden bietet hierzu einen ersten Einstieg. Die Diskussion innerhalb unserer Branche hat erst begonnen und wird mit allen Akteuren innerhalb der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette fortgesetzt.




# ANLAGEN

## Anlage 1: GRI-Standards mit Bezug zur Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette

	GRI-Standard	Erläuterung	Details
	102-9 Beschreibung der Lieferkette	Beschreibung ihrer Hauptelemente und wie diese in Beziehung zu den Aktivitäten, primären Marken, Produkten und Dienstleistungen der Organisation stehen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arten der beauftragten Lieferanten</li> <li>Gesamtanzahl der beauftragten Lieferanten</li> <li>Geschätzte Anzahl an Lieferanten in der gesamten Lieferkette</li> <li>Geografische Standorte der Lieferanten</li> <li>Geschätzte Gesamtsumme der Zahlungen, die an Lieferanten geleistet wurden</li> <li>Branchenspezifische Eigenschaften der Lieferkette (z.B. Arbeitsintensität)</li> </ul>
	102-10 Signifikante Änderungen in der Lieferkette	Beschreibung signifikanter Änderungen, die zu erheblichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen beitragen oder diese verursachen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Änderungen des Standorts einschließlich Eröffnungen, Schließungen und Erweiterungen</li> <li>Änderungen bezüglich des Standorts von Lieferanten, der Struktur der Lieferkette oder der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich deren Auswahl und Kündigung</li> <li>Verlagerung von Teilen der Lieferkette aus einem Land in ein anderes Land</li> <li>Änderung der Struktur der Lieferkette, wie etwa die Auslagerung eines wichtigen Teils der Aktivitäten einer Organisation</li> </ul>
	102-16 Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen	Beschreibung der Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen der Organisation	<ul style="list-style-type: none"> <li>wie diese Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen entwickelt und genehmigt wurden</li> <li>ob dafür regelmäßige Schulungen für Mitarbeiter, die für die Organisation aktiv sind, und Geschäftspartner angeboten werden</li> <li>ob diese regelmäßig von Mitarbeitern, die für die Organisation aktiv sind, und Geschäftspartnern gelesen und unterzeichnet werden müssen</li> <li>ob diese in verschiedenen Sprachen vorliegen, Mitarbeiter, die für die Organisation aktiv sind, und Geschäftspartner sowie alle sonstigen Stakeholder sie verstehen können</li> </ul>
	102-40 Liste der eingebundenen Stakeholder-Gruppen	Zu den Stakeholdern gehören z.B. Zivilgesellschaft, Kunden, Angestellte, Gewerkschaften, lokale Gemeinschaften, Anteilseigner, Kapitalgeber und auch Lieferanten	
	103 Managementansatz zu den Beschaffungspraktiken	Die berichtende Organisation muss ihren Managementansatz bezüglich der Beschaffungspraktiken offenlegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschreibung der Maßnahmen zur Ermittlung der Beschaffungspraktiken (z.B. Dialog mit Lieferanten)</li> <li>Beschreibung, welche Maßnahmen zur Anpassung der Beschaffungspraktiken ergriffen wurden, um negative Auswirkungen in der Lieferkette zu beseitigen</li> <li>Richtlinien und Praktiken zur Auswahl lokaler Lieferanten</li> <li>Beschreibung des Grundprinzips und der Methoden zur Nachverfolgung der Quelle, der Herkunft oder der Produktionsbedingungen von erworbenen Rohmaterialien und Produktionsmitteln</li> </ul>

	GRI-Standard	Erläuterung	Details
	103 Managementansatz zur Umweltbewertung von Lieferanten	Die berichtende Organisation muss ihren Managementansatz bezüglich der Umweltbewertung von Lieferanten offenlegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Systeme zur Bewertung neuer Lieferanten anhand von Umweltkriterien</li> <li>Auflistung der für die Überprüfung neuer Lieferanten verwendeten Umweltkriterien</li> <li>Verwendetes Verfahren zur Ermittlung und Bewertung erheblicher tatsächlicher und potenzieller negativer Umweltauswirkungen in der Lieferkette (Sorgfaltspflicht)</li> <li>Beschreibung, wie die Organisation ermittelt, welche Lieferanten in Hinblick auf Umweltauswirkungen bewertet werden sollen und wie sie dabei Prioritäten setzt</li> <li>Maßnahmen bei erheblichen tatsächlichen und potenziellen negativen Umweltauswirkungen, die in der Lieferkette erkannt wurden (Verhinderung, Linderung, Behebung)</li> <li>Vertragsformulierungen in Verträgen mit Lieferanten über Vorgaben, Zielsetzungen und Erwartungen zur Vermeidung, Linderung und Behebung von negativen Umweltauswirkungen</li> <li>Anreize oder Belohnungen für Lieferanten bei Vermeidung, Linderung und Behebung von erheblichen negativen Umweltauswirkungen</li> <li>Praktiken für die Bewertung und Prüfung von Lieferanten und ihren Produkten und Dienstleistungen anhand von Umweltkriterien</li> <li>Art, System, Ausmaß, Häufigkeit und gegenwärtige Umsetzung der Umweltbewertung und -prüfung und welche Teile der Lieferkette zertifiziert und geprüft wurden</li> <li>Beschreibung der eingesetzten Systeme zur Bewertung der möglichen negativen Auswirkungen einer Beendigung der Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten als Folge der Umweltbewertung eines Lieferanten und die Strategie der Organisation zur Linderung dieser Auswirkungen</li> </ul>
	103 Managementansatz zu Beschäftigungsbedingungen in der Lieferkette	Die berichtende Organisation muss ihren Managementansatz in Bezug auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen in der Lieferkette offenlegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergriffene Maßnahmen zur Ermittlung von und zum Umgang mit Situationen, in denen die innerhalb der Lieferkette ausgeführte Arbeit nicht unter geeigneten institutionellen oder rechtlichen Rahmenbedingungen stattfindet</li> <li>Ergriffene Maßnahmen zur Ermittlung von und zum Umgang mit Situationen, in denen Personen, die für Lieferanten arbeiten, nicht die soziale Absicherung und den Arbeitsschutz erhalten, der ihnen gemäß nationalem Arbeitsrecht zusteht</li> <li>Ergriffene Maßnahmen zur Ermittlung von und zum Umgang mit Situationen, in denen die Arbeitsbedingungen in der Lieferkette nicht den internationalen Arbeitsstandards und dem nationalen Arbeitsrecht entsprechen</li> <li>Ergriffene Maßnahmen zur Ermittlung von und zum Umgang mit Situationen, in denen die in der Lieferkette ausgeführte Arbeit nicht angemessen vergütet wird</li> <li>Ergriffene Maßnahmen zur Ermittlung von und zum Umgang mit Situationen, in denen verschleierte Arbeitsverhältnisse vorliegen und Mitarbeiter in der Lieferkette fälschlich als selbstständig eingestuft werden oder in denen es keinen gesetzlich anerkannten Arbeitgeber gibt</li> <li>Ergriffene Maßnahmen zur Ermittlung von oder zum Umgang mit Situationen, in denen in der Lieferkette zu Hause ausgeführte Arbeit keinem rechtlich anerkannten Vertrag unterliegt</li> </ul>
	103 Managementansatz zur Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	Die berichtende Organisation muss ihren Managementansatz in Bezug auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen bei Lieferanten offenlegen	
	103 Managementansatz gegen Kinderarbeit	Die berichtende Organisation muss ihren Managementansatz in Bezug auf Kinderarbeit bei Lieferanten offenlegen	
	103 Managementansatz gegen Zwangs- oder Pflichtarbeit	Die berichtende Organisation muss ihren Managementansatz in Bezug auf Zwangs- oder Pflichtarbeit bei Lieferanten offenlegen	

	GRI-Standard	Erläuterung	Details
	103 Managementansatz zur sozialen Bewertung der Lieferanten	Die berichtende Organisation muss ihren Managementansatz in Bezug auf die soziale Bewertung der Lieferanten offenlegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verwendete Systeme zur Bewertung neuer Lieferanten anhand sozialer Kriterien</li> <li>■ Auflistung der für die Überprüfung der Lieferanten verwendeten sozialen Kriterien</li> </ul>
	204-1 Anteil an Ausgaben für lokale Lieferanten	Die Angaben sollen Informationen zu den Auswirkungen einer Organisation bezüglich ihrer Beschaffungspraktiken sowie zu ihrem Umgang mit den Auswirkungen umfassen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Prozentualer Anteil des Beschaffungsbudgets wichtiger Betriebsstätten, der für Lieferanten ausgegeben wird, die in der lokalen Region der Betriebsstätte angesiedelt sind</li> <li>■ Prozentualer Anteil an Produkten und Dienstleistungen, die lokal beschafft werden</li> <li>■ Beschreibung der Unterstützung lokaler Lieferanten sowie Lieferanten, die von Frauen oder schutzbedürftigen Gruppen geführt werden</li> <li>■ Beschreibung, inwieweit die Vorlaufzeiten für Lieferanten und ausgehandelten Einkaufspreise negative Auswirkungen in der Lieferkette verursachen oder dazu beitragen</li> </ul>
	301-1 Eingesetzte Materialien nach Gewicht oder Volumen	Angabe von Gesamtgewicht oder -volumen der Materialien, die zur Herstellung und Verpackung der wichtigsten Produkte und Dienstleistungen während des Berichtszeitraums verwendet wurden (Schätzung oder Messung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gliederung nach eingesetzten nicht erneuerbaren bzw. erneuerbaren Materialien</li> <li>■ Verwendete Rohstoffe (z.B. Erze, Mineralien und Holz)</li> <li>■ Verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Schmierstoffe für Produktionsmaschinen)</li> <li>■ Verwendete Halbfertigerzeugnisse (Teile, Komponenten)</li> <li>■ Verpackungsmaterialien wie Papier, Pappe und Kunststoffe</li> </ul>
	308 Umweltbewertung der Lieferanten	Eine Organisation kann infolge ihrer Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten an negativen Auswirkungen auf die Umwelt beteiligt sein (z.B. Auswirkungen auf Wasser, Emissionen oder Energie). Von einer Organisation wird die Einhaltung der Sorgfaltspflicht zur Vermeidung und Linderung von negativen Umweltauswirkungen in der Lieferkette erwartet. Dazu gehören Auswirkungen, die direkt mit den Aktivitäten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten im Zusammenhang stehen.	
	308-1 Prozentsatz der neuen Lieferanten, die anhand von Umweltkriterien überprüft wurden	Mit dieser Angabe werden Stakeholder darüber informiert, welcher Prozentsatz der ausgewählten oder unter Vertrag genommenen Lieferanten in Bezug auf Umweltauswirkungen Prüfungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht unterzogen wurde. Von einer Organisation wird erwartet, dass sie bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit einem neuen Lieferanten so früh wie möglich Prüfungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht beginnt.	
	308-2 Negative Umweltauswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen	Mit dieser Angabe werden Stakeholder darüber informiert, wie gut eine Organisation die erheblichen tatsächlichen und potenziellen negativen Umweltauswirkungen in der Lieferkette kennt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zahl der Lieferanten, die auf Umweltauswirkungen überprüft wurden.</li> <li>■ Zahl der Lieferanten, bei denen erhebliche tatsächliche und potenzielle negative Umweltauswirkungen ermittelt wurden</li> <li>■ Erhebliche tatsächliche und potenzielle negative Umweltauswirkungen, die in der Lieferkette ermittelt wurden.</li> <li>■ Prozentsatz der Lieferanten, bei denen erhebliche tatsächliche und potenzielle negative Umweltauswirkungen erkannt und infolge der Bewertung Verbesserungen vereinbart wurden.</li> <li>■ Prozentsatz der Lieferanten, bei denen erhebliche tatsächliche und potenzielle negative Umweltauswirkungen erkannt und infolgedessen die Geschäftsbeziehung beendet wurde, sowie Gründe für diese Entscheidung</li> </ul>

	GRI-Standard	Erläuterung	Details
	407 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	Diese Angabe behandelt die Sorgfaltspflicht einer Organisation in Hinblick auf alle negativen Auswirkungen, die ihre Aktivitäten auf das Menschenrecht von Mitarbeitern hatten, Gewerkschaften zu gründen oder diesen beizutreten und sich an Tarifverhandlungen zu beteiligen. Dazu können Strategien und Verfahren in Bezug auf die Geschäftsbeziehungen der Organisation einschließlich ihrer Lieferanten gehören. Dies kann auch das sorgfältige Prüfungsverfahren umfassen, mit dem Betriebsstätten oder Lieferanten ermittelt werden, bei denen diese Rechte bedroht sind. Außerdem wird erwartet, dass die Organisation nicht über ihre Geschäftsbeziehungen (z. B. mit Lieferanten) von solchen Verstößen profitiert oder zu ihnen beiträgt.	
	407-1 Lieferanten, bei denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen bedroht sein könnte	Betriebsstätten und Lieferanten, bei denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen bedroht sein könnte	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Art der Betriebsstätte (wie z. B. eine Produktionsanlage) und des Lieferanten</li> <li>■ Länder oder geografische Regionen, in denen Betriebsstätten oder Lieferanten als risikobehaftet gelten</li> <li>■ Maßnahmen, die die Organisation im Berichtszeitraum ergriffen hat, um das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen zu unterstützen</li> </ul>
	408 Kinderarbeit bei Lieferanten	Von einer Organisation wird erwartet, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachkommt, um Kinderarbeit im Rahmen ihrer Aktivitäten zu unterbinden. Es wird außerdem erwartet, dass sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit anderen (z. B. Lieferanten, Kunden) vermeidet, zu Kinderarbeit beizutragen oder daran beteiligt zu sein.	
	408-1 Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Vorfälle von Kinderarbeit	Betriebsstätten und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Vorfälle von Kinderarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Benennung der Art der Betriebsstätten und der Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Kinderarbeit</li> <li>■ Benennung der Umstände, unter denen junge Mitarbeiter gefährlicher Arbeit ausgesetzt werden</li> <li>■ Benennung der Länder und geografische Regionen, in denen Betriebsstätten oder Lieferanten als risikobehaftet gelten</li> <li>■ Maßnahmen, die die Organisation im Berichtszeitraum ergriffen hat, um zur effektiven Abschaffung von Kinderarbeit beizutragen</li> </ul>
	409 Zwangs- oder Pflichtarbeit	Der Schutz vor Zwangs- oder Pflichtarbeit ist ein grundlegendes Menschenrecht. Die Opfer gehören meist diskriminierten Gruppen an oder üben Arbeit auf informeller oder unsicherer Grundlage aus. Beispiele dafür sind unter anderem Frauen und Mädchen, die zur Prostitution gezwungen werden, Migranten, die in Schuldenabhängigkeit gehalten werden, sowie Mitarbeiter in ausbeuterischen Textilbetrieben oder in der Landwirtschaft. Von einer Organisation wird erwartet, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachkommt, um alle Formen der Zwangs- oder Pflichtarbeit im Rahmen ihrer Aktivitäten zu verhindern und zu bekämpfen. Außerdem wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit anderen (z. B. Lieferanten, Kunden) vermeidet, zu Zwangs- oder Pflichtarbeit beizutragen oder damit in Verbindung zu stehen.	
	409-1 Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Vorfälle von Zwangs- oder Pflichtarbeit	Betriebsstätten und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Vorfälle von Zwangs- oder Pflichtarbeit	
	414 Soziale Bewertung der Lieferanten	Von einer Organisation wird erwartet, dass sie bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit einem neuen Lieferanten so früh wie möglich Prüfungen zur Vermeidung und Linderung von negativen sozialen Auswirkungen in der Lieferkette beginnt (Einhaltung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens). Dazu gehören Auswirkungen, die von der Organisation verursacht werden, zu denen die Organisation beiträgt oder die direkt mit den Aktivitäten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten im Zusammenhang stehen. Lieferanten können hinsichtlich einer Reihe sozialer Kriterien bewertet werden, einschließlich von Menschenrechten (wie z. B. Kinderarbeit und Zwangs- oder Pflichtarbeit); Einstellungspraktiken; Gesundheits- und Sicherheitspraktiken; Beziehungen zwischen Arbeitgeber und -nehmern; Vorfällen (wie z. B. Missbrauch, Nötigung oder Belästigung); Löhnen und Entschädigung sowie Arbeitszeiten. Bewertungen und Prüfungen von Lieferanten und ihren Produkten und Dienstleistungen anhand von sozialen Kriterien können von einer Organisation oder von einer zweiten oder dritten Partei vorgenommen werden. Bewertungen können vor dem Hintergrund vereinbarter Leistungserwartungen durchgeführt werden, die vor der Bewertung festgelegt und dem Lieferanten mitgeteilt werden. Bewertungen beruhen auf Audits, vertraglichen Prüfungen, wechselseitigen Verpflichtungen und Beschwerde- und Schlichtungsverfahren.	

GRI-Standard	Erläuterung	Details
414 Soziale Bewertung der Lieferanten		<ul style="list-style-type: none"> <li>Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht zur Ermittlung und Bewertung erheblicher tatsächlicher und potenzieller negativer sozialer Auswirkungen in der Lieferkette</li> <li>Verfahren, wie die Organisation ermittelt, welche Lieferanten in Hinblick auf soziale Auswirkungen bewertet werden sollen, und wie sie dabei Prioritäten setzt</li> <li>Ergriffene Maßnahmen zum Umgang mit erheblichen tatsächlichen und potenziellen negativen sozialen Auswirkungen, die in der Lieferkette erkannt wurden (Verhinderung, Linderung, Behebung)</li> <li>Formulierung von Erwartungen in Verträgen mit Lieferanten, um die Vermeidung, Linderung und Behebung von erheblichen tatsächlichen und potenziellen negativen sozialen Auswirkungen zu fördern, einschließlich von Vorgaben und Zielsetzungen</li> <li>Anreize oder Belohnungen für Lieferanten für die Vermeidung, Linderung und Behebung von erheblichen tatsächlichen und potenziellen negativen sozialen Auswirkungen</li> <li>Praktiken für die Bewertung und Prüfung von Lieferanten und ihren Produkten und Dienstleistungen anhand von sozialen Kriterien</li> <li>Art, System, Ausmaß, Häufigkeit und gegenwärtige Umsetzung der Bewertung und Prüfung und welche Teile der Lieferkette zertifiziert und geprüft wurden</li> <li>Eingesetzte Systeme zur Bewertung der möglichen negativen Auswirkungen einer Beendigung der Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten als Folge der sozialen Bewertung eines Lieferanten und die Strategie der Organisation zur Linderung dieser Auswirkungen</li> </ul>
414-1 Neue Lieferanten, die überprüft wurden	Neue Lieferanten, die anhand von sozialen Kriterien überprüft wurden	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prozentsatz der neuen Lieferanten, die anhand von sozialen Kriterien bewertet wurden (Prüfungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht)</li> </ul>
414-2 Negative soziale Auswirkungen in der Lieferkette	Negative soziale Auswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zahl der Lieferanten, die auf soziale Auswirkungen überprüft wurden</li> <li>Zahl der Lieferanten, bei denen erhebliche tatsächliche und potenzielle negative soziale Auswirkungen ermittelt wurden</li> <li>Erhebliche tatsächliche und potenzielle negative soziale Auswirkungen, die in der Lieferkette ermittelt wurden</li> <li>Prozentsatz der Lieferanten, bei denen erhebliche tatsächliche und potenzielle negative soziale Auswirkungen erkannt und infolge der Bewertung Verbesserungen vereinbart wurden</li> <li>Prozentsatz der Lieferanten, bei denen erhebliche tatsächliche und potenzielle negative soziale Auswirkungen erkannt wurden und infolgedessen die Geschäftsbeziehung beendet wurde, sowie Gründe für diese Entscheidung</li> </ul>

## Anlage 2: DNK-Standards mit Bezug zur Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette

Strategie	DNK-Kriterium	Erläuterung	Details
Strategie	4 Tiefe der Wertschöpfungskette	Das Unternehmen gibt an, welche Bedeutung Aspekte der Nachhaltigkeit für die Wertschöpfung haben und bis zu welcher Tiefe seiner Wertschöpfungskette Nachhaltigkeitskriterien überprüft werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie die Wertschöpfungskette des Unternehmens aussieht, also welchen Weg das Produkt / die Dienstleistung durchläuft (z. B. vom Hersteller bis zum Endkunden)</li> <li>Welche Bedeutung Nachhaltigkeit für die Wertschöpfung hat und bis zu welcher Tiefe der Wertschöpfungskette Nachhaltigkeitskriterien überprüft werden.</li> <li>Ob die jeweiligen sozialen und ökologischen Probleme bekannt sind, die auf den einzelnen Stufen auftreten, und wie diese Probleme angegangen werden.</li> <li>Ob und wie das Unternehmen mit Lieferanten und Geschäftspartnern darüber kommuniziert.</li> </ul>
	7 Kontrolle	Das Unternehmen legt offen, wie und welche Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit in der regelmäßigen internen Planung und Kontrolle genutzt werden. Es legt dar, wie geeignete Prozesse Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Konsistenz der Daten zur internen Steuerung und externen Kommunikation sichern.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anteil aller Lieferanten und Partner innerhalb der Lieferkette, die auf die Einhaltung von ESG-Kriterien bewertet wurden (EFFAS S06-01)</li> <li>Anteil aller Lieferanten und Partner innerhalb der Lieferkette, die auf die Einhaltung von ESG-Kriterien auditiert wurden (EFFAS S06-02)</li> </ul>
Prozessmanagement	10 Innovations- und Produktmanagement	Das Unternehmen legt offen, ob und wie für wesentlichen Produkte und Dienstleistungen deren aktuelle und zukünftige Wirkung in der Wertschöpfungskette und im Produktlebenszyklus bewertet wird	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesamtinvestitionen (CapEx) in Forschung für ESG-relevante Bereiche des Geschäftsmodells, z. B. Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für Mitarbeiter und Partner der Lieferkette (EFFAS V04-12)</li> </ul>
	17 Menschenrechte	Das Unternehmen legt offen, welche Maßnahmen, Strategien und Zielsetzungen für das Unternehmen und seine Lieferkette ergriffen werden, um zu erreichen, dass Menschenrechte weltweit geachtet und Zwangs- und Kinderarbeit sowie jegliche Form der Ausbeutung verhindert werden. Hierbei ist auch auf Ergebnisse der Maßnahmen und etwaige Risiken einzugehen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ob und wie sichergestellt wird, dass Ihr Unternehmen (und etwaige Tochtergesellschaften) sowie Zulieferer grundlegende Menschenrechte einhalten</li> <li>Gesamtzahl und Prozentsatz der Geschäftsstandorte, die im Hinblick auf Menschenrechte oder menschenrechtliche Auswirkungen geprüft wurden (GRI)</li> <li>Prozentsatz neuer Lieferanten, die anhand von Menschenrechtskriterien überprüft wurden (GRI)</li> <li>Erhebliche tatsächliche und potenzielle negative menschenrechtliche Auswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen (GRI)</li> </ul>
Gesellschaft			

### Anlage 3: ESG-Kriterien mit Bezug zur Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette

	ESG-Kriterium	Erläuterung	Details
E Environmental	E17 Supply Constraints		<ul style="list-style-type: none"> <li>■ E17-01: Percentage of material supply of copper covered by hedging contracts</li> <li>■ E17-04: Percentage of material supply of cobalt covered by hedging contracts</li> <li>■ E17-05: Percentage of revenue from products that contain cobalt to total revenue</li> <li>■ E17-06: Total cobalt purchased</li> <li>■ E17-07: Percentage of material supply of titanium covered by hedging contracts</li> <li>■ E17-08: Percentage of revenue from products that contain titanium to total revenue</li> <li>■ E17-09: Total titanium purchased</li> <li>■ E17-35: Percentage of revenue from products that contain indium to total revenue</li> </ul>
	E23 Production Shortfall		<ul style="list-style-type: none"> <li>■ E23-01: Production shortfall caused by material supply constraints in percent (gap between actual production output and theoretical production output as optimal supply)</li> <li>■ E23-02: Monetary impact of production shortfall caused by material supply constraints in monetary terms i.e. currency</li> </ul>
S Social	ESG 20 Supplier agreements	Supplier agreements and supply chain partners screened for accordance with ESG	■ ESG 20-1: Percentage of suppliers and supply chain partners screened for accordance with ESG-criteria as of total supply chain
	S06 Supplier Agreements and Supply Chain Partners	Supplier Agreements and Supply Chain Partners Screened for Risk of ESG Infringement	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ S06-01: Percentage of total suppliers and supply chain partners screened for compliance in accordance with ESG-criteria</li> <li>■ S06-02: Percentage of suppliers and supply chain partners audited for compliance</li> <li>■ S06-03: Share of supplier that are signatories to the EICC (Electronic Industry Code of Conduct)</li> </ul>
V Longterm Viability	ESG 25 R&D expenses	R&D expenses	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ ESG 25-3: Total R&amp;D expenses or funding of research to external partners, suppliers or academic research in \$, €</li> <li>■ ESG 25-4: Total R&amp;D expenses or funding of research to external partners, suppliers or academic research in \$, € as a percentage of total revenues</li> </ul>
	V04 Innovation		■ V04-03: Total R&D expenses or funding of research to external partners, suppliers or academic research in monetary terms i.e. currency
	V28 Supply Chain		<ul style="list-style-type: none"> <li>■ V28-01: Total number of suppliers</li> <li>■ V28-02: Percentage of sourcing from 3 biggest external suppliers</li> <li>■ V28-03: Turnover of suppliers in percent</li> <li>■ V28-04: How do you ensure that your suppliers adhere to a standard of ESG compliance similar to that of your company?</li> <li>■ V28-05: When assessing the performance of your procurement and purchasing functions: Do you incentivise your procurement management for the selection of ESG-performing suppliers even if you might have to carry a premium over less expensive suppliers?</li> </ul> <p>Key Performance Narrative (Please answer the questions in max. 500 words)</p>

### Anlage 4: Präqualifizierungsfragebogen der Immobilienbranche (Muster)

Nr.	Präqualifikationsfragebogen der Immobilienwirtschaft (Muster)
<b>1.</b>	<b>Organisation</b>
1.1	Verantwortliche Personen / Governance-Dokumente
1.1.1	Gibt es in Ihrem Unternehmen einen zentralen Ansprechpartner (z.B. Abteilungsleiter, Beauftragter, etc.) für die übergeordneten Querschnittsthemen Gesellschaftliche Verantwortung (CSR Corporate Social Responsibility) oder Nachhaltigkeit? Bitte geben Sie jeweils Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an.
1.1.2	Gibt es in Ihrem Unternehmen ein allgemeingültiges Governance-Dokument (z.B. Unternehmensgrundsätze, Richtlinien, Kodizes, Code of Conduct, Strategiepapiere, etc., für das Thema CSR und Nachhaltigkeit? Bitte fügen Sie die relevanten Dokumente bei. Hinweis: Unterlagen, die die zehn universellen Ziele des UN Global Compact unterstützen
1.1.3	Führen Sie im Unternehmen Schulungsmaßnahmen durch, um das Bewußtsein und Verständnis für die Themen CSR und Nachhaltigkeit bei Ihren Mitarbeitern zu stärken? Bitte benennen Sie bei externen Schulungsmaßnahmen den Anbieter (z.B. privater Bildungsträger, IHK, Fachverband, etc.) Hinweis: Die Abfrage nach speziellen Schulungsmaßnahmen (z.B. Menschenrechte, Umwelt, Compliance, Datenschutz, etc.) folgt gesondert.
1.2	Managementsysteme / Zertifizierungen / Mitgliedschaften
1.2.1	Ist Ihr Unternehmen nach DIN EN ISO 9001:2000 (Qualitätsmanagement) zertifiziert? Bitte fügen Sie vorhandene Zertifikate bei. Hinweis: Die Abfrage nach anderen Managementsystemen (z.B. Umwelt, Compliance, Datenschutz, etc.) folgt zu den Punkten 4. und 5. gesondert.
1.2.2	Welche freiwilligen Standards mit Bezug zu CSR und Nachhaltigkeit wendet Ihr Unternehmen an? Bitte erläutern Sie die relevanten Standards. Hinweis: z.B. Nachhaltigkeitsmanagementnorm ISO 26000, ISO 31000 Risikomanagement, ISO/IEC31010 Risk assessment techniques, BS 8903 Principles for procuring sustainably, SA 8000 Social management system, etc.
1.2.3	Sind Sie Mitglied in Organisationen, die das Thema Nachhaltigkeit und CSR fördern? Bitte fügen Sie Dokumente oder Links zum Nachweis Ihrer Mitgliedschaft bei. Hinweis: z.B. UN Global Compact, Charta der Vielfalt, Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft, etc.
1.3	Nachhaltigkeitsberichte
1.3.1	Wie bzw. wo berichten Sie über Nachhaltigkeit? Bitte stellen Sie uns eine Kopie des jeweiligen Dokuments bzw. den Link zur Verfügung. Hinweis: z.B. Nachhaltigkeitsbericht, Bericht zur gesellschaftlichen Verantwortung (CSR), Fortschrittsbericht des UN Global Compact, Entsprechenserklärung Deutscher Nachhaltigkeitsindex, Geschäftsbericht, im Internet, etc.
1.3.2	Nimmt Ihr Unternehmen an Lieferantenratings zur Nachhaltigkeit teil? Bitte stellen Sie uns eine Kopie des jeweiligen Dokuments bzw. den Link zur Verfügung. Hinweis: z.B. Ecovadis, Sedex, etc.
1.4	Standort-Audits in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette
1.4.1	Verpflichtet Ihr Unternehmen auch Ihre Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer auf Sozial- und Umweltanforderungen (z.B. zehn Prinzipien des UN Global Compact) z.B. durch einen verbindlichen Verhaltenskodex oder vertragliche Verpflichtungen? Welche Themen werden hiervon erfasst? Bitte fügen Sie die relevanten Dokumente bei. Hinweis: z.B. Anti-Korruption & Beteuchung (Compliance), Arbeitssicherheit (Health & Safety), Umwelt, Beachtung der Menschenrechte, Keine Zwangsarbeit oder Ausbeutung, Keine Kinderarbeit, Faire Arbeitsbedingungen, Faire Bezahlung, Keine Diskriminierung, Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen, etc.
1.4.2	Wie kommunizieren Sie den Verhaltenskodex für Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer gegenüber diesen Gruppen? Hinweis: z.B. während Geschäftsterminen mit Lieferanten, als Bestandteil von Verträgen, durch Broschüren oder Magazine, durch Newsletter, durch Webpage, etc.
1.4.3	Wie stellen Sie sicher, dass Ihre Nachunternehmer, Lieferanten und Dienstleister den Verhaltenskodex auch in ihren jeweiligen Unternehmen beachten bzw. implementieren? Bitte fügen Sie entsprechende Dokumente bei. Hinweis: z.B. durch Unterzeichnung des Verhaltenskodexes für Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer, Selbstauskunfts-Fragebogen, Audits durch Ihr Unternehmen, Lieferanten-Workshops, Audits durch externe Prüfer, etc.

<b>2.</b>	<b>Menschenrechte</b>
2.1	Verantwortliche Personen / Governance-Dokumente
2.1.1	Gibt es in Ihrem Unternehmen einen zentralen Ansprechpartner (z.B. Abteilungsleiter, Beauftragter, etc.) für das Thema Menschenrechte? Bitte geben Sie jeweils Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an.
2.1.2	Gibt es in Ihrem Unternehmen ein allgemeingültiges Governance-Dokument (z.B. Unternehmensgrundsätze, Richtlinien, Kodizes, Code of Conduct, Strategiepapiere, etc. zum Thema Menschenrechte? Bitte fügen Sie die relevanten Dokumente bei. Hinweis: Unterlagen, die die beiden Ziele des UN Global Compact unterstützen: 1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten / 2. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
2.1.3	Führen Sie im Unternehmen Schulungsmaßnahmen durch, um das Bewußtsein und Verständnis für das Thema Menschenrechte bei Ihren Mitarbeitern zu stärken? Bitte benennen Sie bei externen Schulungsmaßnahmen den Anbieter (z.B. privater Bildungsträger, IHK, Fachverband, etc.)
2.2	Managementsysteme / Zertifizierungen / Mitgliedschaften
2.2.1	Sind Sie Mitglied in Organisationen, die das Thema Menschenrechte fördern? Bitte fügen Sie Dokumente oder Links zum Nachweis Ihrer Mitgliedschaft bei. Hinweis: Einkaufsinitiativen für Rohstoffe und Nahrungsmittel
2.2.2	In wie weit nimmt Ihr Unternehmen die Verantwortung für Menschenrechte entlang Ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten gemäß des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte wahr? Bitte erläutern Sie kurz Ihre Aktivitäten.
2.2.3	Werden in Ihrem Unternehmen Maßnahmen gemäß § 2 Frauenförderverordnung (FFV) durchgeführt oder eingeleitet? Bitte fügen Sie als Nachweis entsprechende Dokumente bei. Hinweis: Die Verordnung enthält 21 Einzelmaßnahmen.
2.3	Nachhaltigkeitsberichte
2.3.1	Werden bei der Produktion die Metalle Tantal, Zinn, Gold oder Wolfram verwendet? Wenn ja, werden diese Mineralien aus Konfliktregionen gemäß Liste der EICC Electronic Industry Citizenship Coalition bezogen (z.B. Kongo)? Bitte erläutern Sie die Antwort.
2.4	Standort-Audits in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette
2.4.1	Verpflichtet Ihr Unternehmen auch Ihre Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer auf die Standards zur Beachtung der Menschenrechte? Bitte fügen Sie die relevanten Dokumente bei. Hinweis: z.B. verbindlicher Verhaltenskodex, vertragliche Verpflichtungen, etc.
2.4.2	Wie stellen Sie sicher, dass Ihre Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer die Standards zur Beachtung der Menschenrechte ebenfalls beachten bzw. implementieren? Bitte fügen Sie entsprechende Dokumente bei. Hinweis: z.B. Verhaltenskodex für Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer, Selbstauskunfts-Fragebogen, Audits durch Ihr Unternehmen, Lieferanten-Workshops, Audits durch externe Prüfer, etc.
2.4.3	Verpflichten Sie Ihre Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer nach Maßgabe des § 3 Frauenförderverordnung ebenfalls zur Durchführung der vorgenannten Maßnahmen?
<b>3.</b>	<b>Arbeitspraktiken</b>
	<b>Mindeststandards</b>
3.1	Verantwortliche Personen / Governance-Dokumente
3.1.1	Gibt es in Ihrem Unternehmen einen zentralen Ansprechpartner (z.B. Abteilungsleiter, Beauftragter, etc.) für das Thema Arbeitspraktiken? Bitte geben Sie jeweils Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an.
3.1.2	Gibt es in Ihrem Unternehmen ein allgemeingültiges Governance-Dokument (z.B. Unternehmensgrundsätze, Richtlinien, Kodizes, Code of Conduct, Strategiepapiere, etc. zum Thema Arbeitspraktiken? Bitte fügen Sie die relevanten Dokumente bei. Hinweis: Unterlagen, die die vier Ziele des UN Global Compact unterstützen: 1. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren, 2. Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten, 3. Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten, 4. Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten
3.1.3	Führen Sie im Unternehmen Schulungsmaßnahmen durch, um das Bewußtsein und Verständnis für das Thema Arbeitspraktiken bei Ihren Mitarbeitern zu stärken? Bitte benennen Sie bei externen Schulungsmaßnahmen den Anbieter (z.B. privater Bildungsträger, IHK, Fachverband, etc.)
	<b>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</b>
3.1	Verantwortliche Personen / Governance-Dokumente
3.1.4	Gibt es in Ihrem Unternehmen einen zentralen Ansprechpartner (z.B. Abteilungsleiter, Beauftragter, etc.) für das Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bzw. HSEQ? Bitte geben Sie jeweils Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an.

3.1.5	Gibt es in Ihrem Unternehmen ein allgemeingültiges Governance-Dokument (z.B. Unternehmensgrundsätze, Richtlinien, Kodizes, Code of Conduct, Strategiepapiere, etc. zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bzw. HSEQ? Bitte fügen Sie die relevanten Dokumente bei.
3.1.6	Führen Sie im Unternehmen Schulungsmaßnahmen durch, um das Bewußtsein und Verständnis für das Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bzw. HSEQ bei Ihren Mitarbeitern zu stärken? Bitte benennen Sie bei externen Schulungsmaßnahmen den Anbieter (z.B. privater Bildungsträger, IHK, Fachverband, etc.)
3.2	Managementsysteme / Zertifizierungen / Mitgliedschaften
	<b>Mindeststandards</b>
3.2.1	Gelten in Ihrem Unternehmen die folgenden Mindeststandards für Ihre Mitarbeiter?  - Einhaltung der Bestimmungen der am Ort der Leistungserbringung geltenden Arbeitsrechtsgesetze - insbesondere Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) - insbesondere Mindestlohngesetz (MiLoG) - Einhaltung der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge - Einhaltung der Arbeitszeiten nach den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen - Sicherstellung, dass in keiner Phase der Produktion auf Kinderarbeit zurückgegriffen wird (gem. ILO-Konvention 138 Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung)
	<b>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</b>
3.2.2	Ist Ihr Unternehmen nach DIN ISO 45001 (Standards zur Arbeitssicherheit) zertifiziert? Bitte fügen Sie vorhandene Zertifikate bei.
3.3	Nachhaltigkeitsberichte
3.3.1	Wie bzw. wo berichten Sie über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bzw. HSEQ? Bitte stellen Sie uns eine Kopie des jeweiligen Dokuments bzw. den Link zur Verfügung. Hinweis: z.B. Nachhaltigkeitsbericht, Fortschrittsbericht des UN Global Compact, Geschäftsbericht, im Internet, etc.
3.3.2	Wurde in den letzten 5 Jahren begründete Ermittlungen gegen Ihr Unternehmen geführt, wegen Verstoßes gegen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes? Wenn ja, welche organisatorischen Maßnahmen haben Sie ergriffen, um solchen Verstößen heute und in Zukunft vorzubeugen?
3.4	Standort-Audits in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette
3.4.1	Verpflichtet Ihr Unternehmen auch Ihre Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer auf die Standards zu den Arbeitsbedingungen sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz? Bitte fügen Sie die relevanten Dokumente bei. Hinweis: z.B. verbindlicher Verhaltenskodex, vertragliche Verpflichtungen, etc.
3.4.2	Wie stellen Sie sicher, dass Ihre Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer die Standards zu den Arbeitsbedingungen sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ebenfalls beachten bzw. implementieren? Bitte fügen Sie entsprechende Dokumente bei. Hinweis: z.B. Verhaltenskodex für Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer, Selbstauskunfts-Fragebogen, Audits durch Ihr Unternehmen, Lieferanten-Workshops, Audits durch externe Prüfer, etc.
<b>4.</b>	<b>Umwelt- und Klimaschutz</b>
4.1	Verantwortliche Personen / Governance-Dokumente
4.1.1	Gibt es in Ihrem Unternehmen einen zentralen Ansprechpartner (z.B. Abteilungsleiter, Beauftragter, etc.) für das Thema Umwelt- und Klimaschutz? Bitte geben Sie jeweils Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an.
4.1.2	Gibt es in Ihrem Unternehmen ein allgemeingültiges Governance-Dokument (z.B. Unternehmensgrundsätze, Richtlinien, Kodizes, Code of Conduct, Strategiepapiere, etc., für das Thema Umwelt- und Klimaschutz? Bitte fügen Sie die relevanten Dokumente bei. Hinweis: Unterlagen, die die drei Ziele des UN Global Compact unterstützen: 1. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen., 2. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern., 3. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
4.1.3	Führen Sie im Unternehmen Schulungsmaßnahmen durch, um das Bewußtsein und Verständnis für das Thema Umwelt- und Klimaschutz bei Ihren Mitarbeitern zu stärken? Bitte benennen Sie bei externen Schulungsmaßnahmen den Anbieter (z.B. privater Bildungsträger, IHK, Fachverband, etc.).
4.2	Managementsysteme / Zertifizierungen / Mitgliedschaften
4.2.1	Nach welchen Umwelt-Managementsystemen ist Ihr Unternehmen zertifiziert? Bitte fügen Sie vorhandene Zertifikate bei. Hinweis: z.B. ISO 14001 (Umweltmanagementsystem), EMAS (Europäisches Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung), ISO 14064 GHG, PAS 2060 Carbon neutrality, BS 8555, PAS 2050 Carbon footprint, etc.
4.2.2	Welche Umweltdaten werden durch Ihr Unternehmen regelmäßig erhoben? Hinweis: z.B. Energieverbrauch, CO2-Ausstoß, Wasserverbrauch, Abfallmengen, etc.

4.2.3	Wurden Audits durch externe Prüfer im Bereich Umweltschutz durchgeführt? Bitte fügen Sie entsprechende Dokumente bei.
4.2.4	Gibt es an Ihren Standorten Arbeitsanweisungen zum Umgang mit chemischen oder gefährlichen Stoffen oder Abfällen? Bitte fügen Sie entsprechende Dokumente bei. Hinweis: z.B. REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals), RoHS (Restriction of Hazardous Substances), etc.
4.3	<b>Nachhaltigkeitsberichte</b>
4.3.1	Wie bzw. wo berichten Sie über Umwelt- und Klimaschutz? Bitte stellen Sie uns eine Kopie des jeweiligen Dokuments bzw. den Link zur Verfügung. Hinweis: z.B. Nachhaltigkeitsbericht, Fortschrittsbericht des UN Global Compact, Geschäftsbericht, im Internet, etc.
4.3.2	Wurde in den letzten 5 Jahren begründete Ermittlungen gegen Ihr Unternehmen geführt, wegen Verstoßes gegen umweltrechtliche Vorschriften und genehmigungsrechtliche Auflagen? Wenn ja, welche organisatorischen Maßnahmen haben Sie ergriffen, um solchen Verstößen heute und in Zukunft vorzubeugen?
4.3.3	Beschäftigt sich Ihr Unternehmen mit den Risiken, die durch den Klimawandel für Ihr Unternehmen ergeben könnten? Bitte beschreiben Sie kurz Ihre geplanten Maßnahmen.
4.4	<b>Standort-Audits in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette</b>
4.4.1	Verpflichtet Ihr Unternehmen auch Ihre Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer auf die Einhaltung der Standards im Umwelt- und Klimaschutz? Bitte fügen Sie die relevanten Dokumente bei. Hinweis: z.B. verbindlicher Verhaltenskodex, vertragliche Verpflichtungen, etc.
4.4.2	Wie stellen Sie sicher, dass Ihre Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer die Standards zum Umwelt- und Klimaschutz ebenfalls beachten bzw. implementieren? Bitte fügen Sie entsprechende Dokumente bei. Hinweis: z.B. Verhaltenskodex für Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer, Selbstauskunfts-Fragebogen, Audits durch Ihr Unternehmen, Lieferanten-Workshops, Audits durch externe Prüfer, etc.
5.	<b>Faire Betriebs- und Geschäftspraktiken</b>
	<b>Compliance</b>
5.1	Verantwortliche Personen / Governance-Dokumente
5.1.1	Gibt es in Ihrem Unternehmen einen zentralen Ansprechpartner (z.B. Abteilungsleiter, Beauftragter, etc.) für das Thema Compliance? Bitte geben Sie jeweils Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an.
5.1.2	Gibt es in Ihrem Unternehmen ein allgemeingültiges Governance-Dokument (z.B. Unternehmensgrundsätze, Richtlinien, Kodizes, Code of Conduct, Strategiepapiere, etc.), für das Thema Compliance? Bitte fügen Sie die relevanten Dokumente bei. Hinweis: Unterlagen, die das Ziel des UN Global Compact unterstützen: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.
5.1.3	Führen Sie im Unternehmen Schulungsmaßnahmen durch, um das Bewußtsein und Verständnis für das Thema Compliance bei Ihren Mitarbeitern zu stärken? Bitte benennen Sie bei externen Schulungsmaßnahmen den Anbieter (z.B. privater Bildungsträger, IHK, Fachverband, etc.).
	<b>Datenschutz</b>
5.1	Verantwortliche Personen / Governance-Dokumente
5.1.4	Gibt es in Ihrem Unternehmen einen zentralen Ansprechpartner (z.B. Abteilungsleiter, Beauftragter, etc.) für das Thema Datenschutz? Bitte geben Sie jeweils Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an.
5.1.5	Gibt es in Ihrem Unternehmen ein allgemeingültiges Governance-Dokument (z.B. Unternehmensgrundsätze, Richtlinien, Kodizes, Code of Conduct, Strategiepapiere, etc.), für das Thema Datenschutz? Bitte fügen Sie die relevanten Dokumente bei.
5.1.6	Führen Sie im Unternehmen Schulungsmaßnahmen durch, um das Bewußtsein und Verständnis für das Thema Datenschutz bei Ihren Mitarbeitern zu stärken? Bitte benennen Sie bei externen Schulungsmaßnahmen den Anbieter (z.B. privater Bildungsträger, IHK, Fachverband, etc.).
	<b>Compliance</b>
5.2	<b>Managementsysteme / Zertifizierungen / Mitgliedschaften</b>
5.2.1	Ist Ihr Unternehmen hinsichtlich seines Compliance Managementsystems (CMS) zertifiziert? Bitte fügen Sie vorhandene Zertifikate bei. Hinweis: z.B. ICG Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft e.V.
5.2.2	Gibt es in Ihrem Unternehmen ein internes Kontrollsystem (IKS) und ein internetgestütztes Compliance-Meldesystem? Bitte fügen Sie entsprechende Dokumente bei.
5.2.3	Sind Sie Mitglied in Organisationen, die das Thema Compliance fördern? Bitte fügen Sie Dokumente oder Links zum Nachweis Ihrer Mitgliedschaft bei. Hinweis: z.B. UN Global Compact, Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft, Wertekommissionen, etc.

	<b>Datenschutz</b>
5.2	<b>Managementsysteme / Zertifizierungen / Mitgliedschaften</b>
5.2.4	Ist Ihr Unternehmen gemäß DIN ISO 27001 (IT Grundschutz) zertifiziert? Bitte fügen Sie vorhandene Zertifikate bei.
5.2.5	Gibt es in Ihrem Unternehmen einen Business Continuity Plan im Fall von Ausfällen Ihrer Datensysteme? Bitte fügen Sie entsprechende Dokumente bei.
5.3	<b>Nachhaltigkeitsberichte</b>
5.3.1	Wie bzw. wo berichten Sie über Compliance und Datenschutz? Bitte stellen Sie uns eine Kopie des jeweiligen Dokuments bzw. den Link zur Verfügung. Hinweis: z.B. Nachhaltigkeitsbericht, Fortschrittsbericht des UN Global Compact, Geschäftsbericht, im Internet, etc.
5.3.2	Wurde in den letzten 5 Jahren begründete Ermittlungen gegen Ihr Unternehmen geführt, wegen Verstoßes gegen rechtliche Vorschriften zu Bestechung, Korruption und Wettbewerbsabsprachen? Wenn ja, welche organisatorischen Maßnahmen haben Sie ergriffen, um solchen Verstößen heute und in Zukunft vorzubeugen?
5.3.3	Wurde ein Mitarbeiter Ihres Unternehmens nach den folgenden Tatbeständen rechtskräftig verurteilt oder gegen Ihr Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt?  Tatbestände Strafgesetzbuch: § 129 Bildung krimineller Vereinigungen, § 129a Bildung terroristischer Vereinigungen, § 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, § 89c Terrorismusfinanzierung oder Teilnahme an einer solchen Tat oder Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel, § 261 Geldwäsche oder Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, § 263 Betrug, § 264 Subventionsbetrug, § 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern, §§ 333 und 334 Vorteilsgewährung und Bestechung auch in Verbindung mit § 335a Ausländische und internationale Bedienstete, Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder §§ 232, 233 oder 233a (Menschenhandel, Förderung des Menschenhandels)
5.4	<b>Standort-Audits in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette</b>
5.4.1	Verpflichtet Ihr Unternehmen auch Ihre Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer auf Standards im Bereich Compliance und Datenschutz? Bitte fügen Sie die relevanten Dokumente bei. Hinweis: z.B. verbindlicher Verhaltenskodex, vertragliche Verpflichtungen, etc.
5.4.2	Wie stellen Sie sicher, dass Ihre Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer die Standards im Bereich Compliance und Datenschutz ebenfalls beachten bzw. implementieren? Bitte fügen Sie entsprechende Dokumente bei. Hinweis: z.B. Verhaltenskodex für Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer, Selbstauskunfts-Fragebogen, Audits durch Ihr Unternehmen, Lieferanten-Workshops, Audits durch externe Prüfer, etc.
6.	<b>Konsumenten Anliegen</b>
6.1	Verantwortliche Personen / Governance-Dokumente
6.1.1	Gibt es in Ihrem Unternehmen einen zentralen Ansprechpartner (z.B. Abteilungsleiter, Beauftragter, etc.) zur Betreuung sowie für Beschwerden Ihrer Kunden? Bitte geben Sie jeweils Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an.
6.1.2	Gibt es in Ihrem Unternehmen ein allgemeingültiges Governance-Dokument (z.B. Unternehmensgrundsätze, Richtlinien, Kodizes, Code of Conduct, Strategiepapiere, etc.), für das Thema Beschwerdemanagement? Bitte fügen Sie die relevanten Dokumente bei.
6.1.3	Führen Sie im Unternehmen Schulungsmaßnahmen durch, um das Bewußtsein und Verständnis für das Thema Kundenzufriedenheit und Beschwerdemanagement bei Ihren Mitarbeitern zu stärken? Bitte benennen Sie bei externen Schulungsmaßnahmen den Anbieter (z.B. privater Bildungsträger, IHK, Fachverband, etc.).
6.2	<b>Managementsysteme / Zertifizierungen / Mitgliedschaften</b>
6.2.1	Gibt es in Ihrem Unternehmen einen festgelegten und strukturierten Beschwerdeprozess? Bitte beschreiben Sie diesen kurz.
6.3	<b>Nachhaltigkeitsberichte</b>
6.3.1	Welche Informationen zur Nachhaltigkeit stellen Sie Ihren Kunden zur Verfügung, damit sich diese über Ihre Dienstleistungen und Produkte umfassend informieren können? Bitte beschreiben Sie kurz die wesentlichen Kundeninformationen. Hinweis: z.B. Nachhaltigkeitsbericht, Verwendung von Qualitätssiegeln (GEFMA 160 Nachhaltigkeit im Betrieb, Blauer Engel, FSC, Mitgliedschaft in Brancheninitiativen zur Nachhaltigkeit, etc.)
6.3.2	Führen Sie Kundenbefragungen durch? Welche Kundengruppen werden hiervon erfaßt? Bitte beschreiben Sie kurz das Verfahren.
6.4	<b>Standort-Audits in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette</b>
6.4.1	Verpflichtet Ihr Unternehmen auch Ihre Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer bestimmte Informationen zur Nachhaltigkeit von Dienstleistungen und Produkten zu liefern? Bitte fügen Sie die relevanten Dokumente bei. Hinweis: z.B. verbindlicher Verhaltenskodex, vertragliche Verpflichtungen, Mitgliedschaft in Brancheninitiativen zur Nachhaltigkeit, etc.

6.4.2	Wie stellen Sie sicher, dass Ihre Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer die geforderten Nachhaltigkeitsinformationen liefern? Bitte fügen Sie entsprechende Dokumente bei. Hinweis: z.B. Produktdatenblätter, Selbstauskunfts-Fragebogen, Audits durch Ihr Unternehmen, Lieferanten-Workshops, Audits durch externe Prüfer, etc.
<b>7.</b>	<b>Entwicklung der Gemeinschaft</b>
7.1	Verantwortliche Personen / Governance-Dokumente
7.1.1	Gibt es in Ihrem Unternehmen einen zentralen Ansprechpartner (z.B. Abteilungsleiter, Beauftragter, etc.), der die Belange der lokalen Gemeinschaft im Blick hat und fördert (Städte und Gemeinden)? Bitte geben Sie jeweils Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an.
7.1.2	Gibt es in Ihrem Unternehmen ein allgemeingültiges Governance-Dokument (z.B. Unternehmensgrundsätze, Richtlinien, Kodizes, Code of Conduct, Strategiepapiere, etc.), zur Entwicklung bzw. Förderung der lokalen Gemeinschaft? Bitte fügen Sie die relevanten Dokumente bei. Hinweis: z.B. Richtlinien zu Spenden und Sponsoring
7.2	Managementsysteme / Zertifizierungen / Mitgliedschaften
	<b>keine Themen</b>
7.3	Nachhaltigkeitsberichte
7.3.1	Wie bzw. wo berichten Sie über Ihr Engagement in den lokalen Gemeinschaften? Bitte stellen Sie uns eine Kopie des jeweiligen Dokuments bzw. den Link zur Verfügung. Hinweis: z.B. Nachhaltigkeitsbericht, Fortschrittsbericht des UN Global Compact, Geschäftsbericht, im Internet, etc.
7.4	Standort-Audits in der Wertschöpfungs- bzw. Lieferantenkette
7.4.1	Verpflichtet Ihr Unternehmen auch Ihre Dienstleister, Lieferanten und Nachunternehmer zur Förderung der lokalen Gemeinschaft? Bitte fügen Sie die relevanten Dokumente bei. Hinweis: z.B. verbindlicher Verhaltenskodex, vertragliche Verpflichtungen, etc.

## Anlage 5: Verhaltenskodizes für Lieferanten verschiedener Industriebranchen

Als Beispiel und Anregung für die eigene Verwendung wurden Formulierungen aus den Code of Conducts für Lieferanten von verschiedenen Unternehmen aus den nachfolgenden Branchen zusammengetragen:

- Automobil
- Bank
- Immobilien
- Lebensmittel
- Maschinenbau
- Öl / Gas / Energie
- Pharma
- Stahl / Aluminium
- Transport / Logistik
- Versicherungen

Die Textbausteine wurden den sieben Kernthemen der DIN ISO 26000 zugeordnet. Das gesamte Dokument (42 Seiten) kann bei Interesse als PDF-Datei von der Website des ZIA heruntergeladen werden.

1. Organisation (7 Seiten)
2. Menschenrechte (11 Seiten)
3. Arbeitspraktiken (7 Seiten)
4. Umwelt (8 Seiten)
5. Faire Betriebs- und Geschäftspraktiken (7 Seiten)
6. Konsumentenangelegenheiten (1 Seite)
7. Entwicklung der Gemeinschaft (1 Seite)

Dateiname: Verhaltenskodex Lieferanten Industrie

## Anlage 6: Glossar

### Auftraggeber

Personen oder Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen bei einem Auftragnehmer bestellen, erwerben bzw. beauftragen.

### Auftragnehmer

Personen oder Unternehmen, die im Auftrag eines Auftraggebers vor Ort oder an einem anderen Ort arbeiten, um Produkte herzustellen oder Dienstleistungen zu erbringen. Ein Auftragnehmer kann seine Tätigkeiten durch eigene Mitarbeiter erbringen oder weitere Subunternehmer oder andere unabhängige Unternehmer beauftragen. Zu den Auftragnehmern gehören insbesondere Dienstleister, Lieferanten und Subunternehmer.

### Ethisches Verhalten

Nach anerkannten Grundsätzen richtiges oder gutes Verhalten im Kontext einer bestimmten Situation, das mit internationalen Verhaltensstandards im Einklang steht

### Hersteller

Personen oder Unternehmen, die für den Verkauf bestimmte Produkte herstellen. Die Produkte werden entweder direkt an den Endverbraucher oder als Zwischenschritt an einen Großhändler, Distributor bzw. Lieferanten verkauft. Hersteller sind Teil der Lieferkette aus Rohstoffproduzenten, Herstellern, Distributoren und Großhändler.

### Kunden

Personen oder Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen für kommerzielle, private oder öffentliche Zwecke erwerben. Sind die Kunden Einzelpersonen und Endnutzer von Produkten oder Dienstleistungen, spricht man auch von Konsumenten oder Verbrauchern.

### Lieferanten

Personen oder Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen, die in der Lieferkette des Auftraggebers

verwendet werden. Lieferanten sind Auftragnehmer für einen Auftraggeber. Zugleich können Lieferanten für den Bezug von Vorprodukten und Rohstoffen ebenfalls Auftraggeber für Großhändler, Distributoren, Hersteller und Rohstoffproduzenten sein. Lieferanten gehören zu den wichtigen Auftragnehmern innerhalb einer Lieferkette (insbesondere Dienstleister, Lieferanten und Subunternehmer).

### Lieferantenbewertung

Ein formeller oder dokumentierter Prozess, bei dem unter anderem eine Reihe von Leistungskriterien angewendet werden, um zu entscheiden, ob eine Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten begonnen, fortgesetzt oder beendet werden soll.

### Lieferkette

Die Lieferkette ist eine Abfolge von Tätigkeiten oder Akteuren, durch die Produkte und/oder Dienstleistungen für ein Unternehmen als Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Je nach Geschäftsfeld eines Unternehmens können Lieferketten unterschiedlich lang beziehungsweise verzweigt sein. Die Tiefe der Lieferkette bezeichnet die Stufen Rohstoffgewinnung, Vorfertigung, Veredelung, Produktion, Vertrieb und Logistik. Im Vergleich zur Wertschöpfungskette ist die Lieferkette auf die Lieferbeziehungen zwischen den einzelnen Produktionsstufen fokussiert. Die Wertschöpfungskette hingegen berücksichtigt zusätzlich die Produktverantwortung während des Gebrauchs der Produkte durch die Kunden sowie das Recycling und die Entsorgung.

### Präqualifikation

Verfahren, mit dem Auftraggeber ihre Auftragnehmer vor dem Eingehen von Geschäftsbeziehungen hinsichtlich verschiedener Aspekte überprüfen. Hierzu wird der Auftragnehmer in der Regel in einem Präqualifikations-Fragebogen zu einer Selbstbeurteilung aufgefordert (Self-Assessment). Die Ergebnisse dienen dem Auftraggeber im Rahmen seiner Risikobeurteilung dazu, Lieferanten zu bewerten und weiterzuentwickeln.

### **Rohstoffproduzenten**

Personen oder Unternehmen, die Rohstoffe anbauen und ernten oder auf andere Weise gewinnen. Rohstoffproduzenten sind Teil der Lieferkette aus Rohstoffproduzenten, Herstellern, Distributoren und Großhändlern.

### **Sorgfaltspflicht**

Prozess innerhalb eines Unternehmens, mit dem die tatsächlichen und potenziellen negativen sozialen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit über den gesamten Verlauf eines Projektes ermittelt, erkannt und verhindert werden sowie erfasst wird, wie eine Organisation mit diesen Auswirkungen umgeht.

### **Subunternehmen**

Personen oder Unternehmen, die vor Ort bei dem Auftraggeber oder an einem anderen Ort im Auftrag eines Dienstleisters oder Lieferanten arbeiten, aber nicht unbedingt eine Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber haben. Ein Subunternehmer kann seine eigenen Mitarbeiter direkt beauftragen oder weitere unabhängige Auftragnehmer beauftragen. Subunternehmen gehören zu den wichtigen Auftragnehmern innerhalb einer Lieferkette (insbesondere Dienstleister, Lieferanten und Subunternehmer).

### **Umwelt**

Natürliche Umgebung, in der ein Unternehmen tätig ist; dazu gehören Luft, Wasser, Boden, natürliche Ressourcen, Flora, Fauna, Menschen sowie der Weltraum und deren wechselseitige Beziehungen

### **Wertschöpfungskette**

Die Wertschöpfungskette ist die vollständige Abfolge von Aktivitäten oder Akteuren, die Werte in Form von Produkten oder Dienstleistungen schaffen oder empfangen. Zu den Akteuren, die Werte schaffen, gehören alle Auftragnehmer innerhalb einer Lieferkette (insbesondere Dienstleister, Lieferanten und Subunternehmer). Zu den Akteuren, die Werte empfangen, gehören insbesondere

Auftraggeber sowie Kunden und Konsumenten. Die Wertschöpfungskette ist gegenüber der Lieferkette der weitreichendere Begriff, da die Wertschöpfungskette nicht nur auf die Lieferbeziehungen zwischen den einzelnen Produktionsstufen fokussiert ist, sondern zusätzlich auch die Produktverantwortung während des Gebrauchs der Produkte durch die Kunden sowie das Recycling und die Entsorgung berücksichtigt.

## **Anlage 7: Literaturverzeichnis**

Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Nationaler Aktionsplan Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020, September 2017

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten; November 2018

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI): BDI-Handlungsempfehlungen zur Studie „Klimapfade für Deutschland“, 18. Januar 2018

Deutsches Global Compact Netzwerk (u.a.) (Hrsg.): Praxisempfehlungen zur Datenerhebung und Berechnung von Treibhausgasemissionen aus bezogenen Gütern und Dienstleistungen, Dezember 2017

Deutsches Global Compact Netzwerk (u.a.) (Hrsg.): Einführung Klimamanagement – Schritt für Schritt zu einem effektiven Klimamanagement in Unternehmen, Januar 2017

Deutsches Global Compact Netzwerk (u.a.) (Hrsg.): 5 Schritte zum Management der menschenrechtlichen Auswirkungen Ihres Unternehmens, 2015

Deutsches Global Compact Netzwerk (u.a.) (Hrsg.): Menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen ermitteln. Perspektiven aus der Unternehmenspraxis, Dezember 2015

Deutsches Global Compact Netzwerk (u.a.) (Hrsg.): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Juni 2014

Deutsches Global Compact Netzwerk (u.a.) (Hrsg.): Nachhaltigkeit in der Lieferkette. Ein praktischer Leitfaden zur kontinuierlichen Verbesserung, August 2012

Deutsches Global Compact Netzwerk (u.a.) (Hrsg.): Menschenrechte achten. Ein Leitfaden für Unternehmen, 2012

Deutsches Global Compact Netzwerk (Hrsg.): Ein Leitfaden für Unternehmen: Menschenrechtsstrategien entwickeln, Februar 2012

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: DIN ISO 26000, Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung, Januar 2011

econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e. V. (Hrsg.): Prozessschritte nachhaltiges Lieferkettenmanagement - Praxisorientierter Leitfaden für Unternehmen mit Entscheidungsmatrix, Mai 2017

econsense / UPJ (Hrsg.): Praxistage für mittelständische Unternehmen. Lieferketten verantwortlich gestalten. Über Nachhaltigkeit berichten, 2017

Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI im Auftrag des ZIA: Diversity – Zukunftsperspektiven der Immobilienwirtschaft, Dezember 2017

KPMG / Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft: Compliance in der Immobilienwirtschaft, Februar 2018

Rat für Nachhaltige Entwicklung (Hrsg.): Der deutsche Nachhaltigkeitskodex – Maßstab für nachhaltiges Wirtschaften, 4. Auflage, Juli 2017

Rat für Nachhaltige Entwicklung (Hrsg.): Leitfaden zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex – Orientierungshilfe für mittelständische Unternehmen, 2016

Transparency International Deutschland e.V.: Korruptionsprävention und Unternehmensverantwortung in globalen Lieferketten, Positionspapier Projektgruppe Lieferketten, Oktober 2018

UN Women und UN Global Compact (Hrsg.): Grundsätze zur Stärkung der Frauen im Unternehmen, 2011

WWF Deutschland / CDP Carbon Disclosure Project (Hrsg.): Unternehmerisches Klimamanagement entlang der Wertschöpfungskette - eine Sammlung guter Praxis -, November 2016

WWF Deutschland / CDP Carbon Disclosure Project (Hrsg.): Vom Emissionsbericht zur Klimastrategie, Februar 2016

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (Hrsg.): Immobilien. Umwelt. Für morgen., Juni 2021

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (Hrsg.): CSR-Reporting - Wie und was sollte/muss berichtet werden?, 2018

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. / ICG Institut für Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e.V. (Hrsg.): Verantwortung übernehmen – der Praxisleitfaden für wirksames soziales-gesellschaftliches Handeln in der deutschen Immobilienwirtschaft, September 2016

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (Hrsg.): Nachhaltigkeit in der Immobilienwirtschaft – Kodex, Berichte und Compliance –, Februar 2012

## **Gesetze**

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) vom 18.04.2017

EU-Richtlinie 2014/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Angabe nicht-finanzieller Informationen und Diversität

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden: Teil V „Energieausweise“; §§ 79-88

## **Internationale Arbeitsorganisation (IAO)**

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Empfehlung betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit (Empfehlung 203), 2014

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Protokoll zum Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930 (Protokoll von 2014)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Übereinkommen 105)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930 (Übereinkommen 29)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Empfehlung betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Empfehlung 190)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Übereinkommen 182)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973 (Übereinkommen 138)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit (abgeänderter Wortlaut vom Jahre 1937), 1937 (Übereinkommen 59)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nicht-gewerblichen Arbeiten, 1932 (Übereinkommen 33)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, 1919 (Übereinkommen 5)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer: Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981 (Übereinkommen 156)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Empfehlung betreffend die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer: Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981 (Empfehlung 165)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Übereinkommen 111)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951 (Übereinkommen 100)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951 (Empfehlung 90)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Förderung von Kollektivverhandlungen, 1981 (Übereinkommen 154)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, 1971 (Übereinkommen 135)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Übereinkommen 98)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Übereinkommen 87)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988 (Übereinkommen 167)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die betriebsärztlichen Dienste, 1985 (Übereinkommen 161)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Protokoll zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 2002 (Protokoll von 2002 zum Übereinkommen 155)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Übereinkommen 155)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen, 1977 (Übereinkommen 148)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros, 1964 (Übereinkommen 120)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros, 1957 (Übereinkommen 106)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Verkürzung der Arbeitszeit auf vierzig Stunden wöchentlich, 1935 (Übereinkommen 47)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Regelung der Arbeitszeit im Handel und in Büros, 1930 (Übereinkommen 30)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben, 1921 (Übereinkommen 14)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich, 1919 (Übereinkommen 1)

Internationale Arbeitsorganisation (IAO): Übereinkommen über den bezahlten Jahresurlaub, 1936 (Übereinkommen 52)



**ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.**

Leipziger Platz 9

10117 Berlin

Web: [www.zia-deutschland.de](http://www.zia-deutschland.de)

Mail: [info@zia-deutschland.de](mailto:info@zia-deutschland.de)

 @ZIAunterwegs